



NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES GEMEINDERATES

Sitzungsdatum: Mittwoch, 28.06.2023
Beginn: 18:15 Uhr
Ende: 20:35 Uhr
Ort: im Sitzungssaal des Rathauses Memmelsdorf

ANWESENHEITSLISTE

Erster Bürgermeister

Schneider, Gerd

Mitglieder des Gemeinderates

Achatzy, Klaus
Braun, Bettina
Buchhorn, Christiane
Büttel, Heinz
Distler, Alfons
Druck, Hugo
Dusold, Rainer
Greß, Ina
Hansel, Christian
Hugel, Harald
Lamprecht, Reinhard
Mattausch, Martin
Müller, Hans-Werner
Nickoleit, Thomas
Pfister, Silvia
Reinwald, Jürgen
Schrauder, Manfred
Spahn, Andreas
Starost, Stephan
Tkaczuk, Harald

Ortssprecherin

Einwich, Gudrun

Abwesende und entschuldigte Personen:

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Bauleitplanung
 - 1.1 19. Änderung Flächennutzungs- und Landschaftsplan im Bereich Bebauungs-/Grünordnungsplan "Feuerwehrgerätehaus Memmelsdorf"
 - 1.1.1 Abwägung der zur förmlichen Öffentlichkeits-, Behörden- und Trägerbeteiligung gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen
Vorlage: III/062/2023
 - 1.1.2 Feststellungsbeschluss
Vorlage: III/072/2023
 - 1.2 Bebauungs- und Grünordnungsplan "Feuerwehrgerätehaus Memmelsdorf"
 - 1.2.1 Abwägung der zur förmlichen Öffentlichkeits-, Behörden- und Trägerbeteiligung gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen
Vorlage: III/063/2023
 - 1.2.2 Auslegungsbeschluss zur erneuten förmlichen Öffentlichkeits-, Behörden- und Trägerbeteiligung gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB
Vorlage: III/073/2023
 - 1.3 Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Am Felsenkeller", Memmelsdorf
 - 1.3.1 Abwägung der im Rahmen der förmlichen Öffentlichkeits-, Behörden- und Trägerbeteiligung gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen
Vorlage: III/061/2023
 - 1.3.2 Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB
Vorlage: III/071/2023
 - 1.4 Änderung Flächennutzungs- und Landschaftsplan im Bereich Bebauungs- und Grünordnungsplan "Solarpark an der Bundesautobahn A 70 I"
 - 1.4.1 Abwägung der im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeits-, Behörden- und Trägerbeteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen
Vorlage: III/060/2023
 - 1.4.2 Billigungs- und Auslegungsbeschluss zur förmlichen Öffentlichkeits-, Behörden- und Trägerbeteiligung gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB
Vorlage: III/074/2023
 - 1.5 Bebauungs- und Grünordnungsplan "Solarpark an der Bundesautobahn A 70 I"
 - 1.5.1 Abwägung der im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeits-, Behörden- und Trägerbeteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen
Vorlage: III/075/2023
 - 1.5.2 Billigungs- und Auslegungsbeschluss zur förmlichen Öffentlichkeits-, Behörden- und Trägerbeteiligung gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB
Vorlage: III/076/2023
2. Antrag der Fa. Basel auf Preisanpassung der Schülerbeförderung ab dem Schuljahr 2023/2024
Vorlage: I/010/2023
3. Erlass der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 und Beschlussfassung zum Finanzplan der Gemeinde Memmelsdorf bis einschließlich 2026
Vorlage: II/017/2023
4. Antrag der Memmelsdorf Barons e.V. vom 17.03.2023 auf Zuschuss für ein Portable Hitting Turtle Backstop
Vorlage: II/016/2023
5. Bekanntgaben des Ersten Bürgermeisters
6. Bekanntgaben von in nichtöffentlicher Sitzung getroffenen Beschlüssen

- 6.1 Vergabe; Kläranlage Memmelsdorf, Betonsanierung (GR 29.03.2023, TOP 1.1)
Vorlage: III/077/2023
- 6.2 Vergabe; Ersatzbeschaffung eines VW T6 Transporters für den gemeindlichen Bauhof (BUA 17.05.2023, TOP 1)
Vorlage: III/078/2023
7. Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 24.05.2023

Erster Bürgermeister Gerd Schneider eröffnet um 18:15 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1. Bauleitplanung

1.1 19. Änderung Flächennutzungs- und Landschaftsplan im Bereich Bebauungs-/Grünordnungsplan "Feuerwehrgerätehaus Memmelsdorf"

1.1.1 Abwägung der zur förmlichen Öffentlichkeits-, Behörden- und Trägerbeteiligung gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

Sachverhalt:

A. Stand des Verfahrens

Für den Entwurf zur Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes (FNP/LSP) im Bereich des Bebauungs- und Grünordnungsplanes (BBP/GOP) „Feuerwehrgerätehaus Memmelsdorf“ in der Fassung vom 29.03.2023 erfolgte gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 20.04.2023 bis zum 02.06.2023 die förmliche Öffentlichkeits-, Träger- und Behördenbeteiligung. Dieser Bericht gibt das Ergebnis des Beteiligungsverfahrens wieder und wird - sofern notwendig - durch Beschlussvorschläge ergänzt.

B. Förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung

Sachverhalt:

Es gingen keine Stellungnahmen bei der Gemeinde Memmelsdorf ein.

Kenntnisnahme:

Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.

C. Förmliche Behörden-/Trägerbeteiligung, keine Stellungnahmen abgegeben

Sachverhalt:

Von folgenden Behörden/Trägern wurden keine Stellungnahmen abgegeben:

- Regierung von Oberfranken, Bayreuth
- Wasserwirtschaftsamt Kronach, Kronach
- Staatliches Bauamt Bamberg, Bamberg
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Referat B - Q Bauleitplanung, München
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) Bamberg, Bereich Forsten, Zweigstelle Scheßlitz
- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung, Bamberg
- Bund Naturschutz in Bayern e. V., Kreisgruppe Bamberg
- Landesbund für Vogelschutz in Bayern e. V., Bezirksgeschäftsstelle Oberfranken, Bayreuth
- Verein für Landschaftspflege, Artenschutz und Biodiversität e. V, Erbendorf
- Kreisbrandrat, Herr Renner, Bamberg
- Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Bamberg - Forchheim,

Kenntnisnahme:

Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.

D. Förmliche Behörden-/Trägerbeteiligung, Stellungnahmen abgegeben ohne Hinweise und/oder Empfehlungen

Sachverhalt:

Von folgenden Behörden/Trägern wurden Stellungnahmen ohne Hinweise und/oder Empfehlungen abgegeben:

- Regionaler Planungsverband Oberfranken - West, Bamberg, Schreiben vom 17.05.2023
- Bayerischer Bauernverband, Kreisverband Bamberg, Bamberg, Schreiben vom 21.04.2023
- AELF Bamberg, Bereich Landwirtschaft, Bamberg, Schreiben vom 19.04.2023
- TenneT TSO GmbH, Bayreuth, Schreiben vom 19.04.2023
- PLEdoc GmbH, Essen, Schreiben vom 08.05.2023 und 09.05.2023
- Polizeiinspektion Bamberg - Land, Bamberg, Schreiben vom 21.04.2023

Kenntnisnahme:

Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.

E. Förmliche Behörden-/Trägerbeteiligung, Stellungnahmen abgegeben mit Hinweisen und/oder Empfehlungen

1. LRA Bamberg, Schreiben vom 01.06.2023

1.1 FB Immissionsschutz

Sachverhalt:

Die schalltechnische Untersuchung hat ergeben, dass der Betrieb der geplanten Stellplätze nach 22.00 Uhr die festgesetzten Emissionskontingente überschreitet. Auch ist der Betrieb des Übungshofes nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich. Eine Verbesserung der Lärmsituation an der umliegenden Wohnbebauung ist durch organisatorische und bauliche Maßnahmen möglich bzw. je nach Umfang des Betriebes des Feuerwehrgerätehauses auch notwendig. Hierzu sollen laut Begründung im nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren noch vertiefte Überlegungen angestellt werden. V. h. S. wird die Festsetzung von Nutzungen in der Gemeinbedarfsfläche mit „sozialen und kulturellen“ Zwecken weiter kritisch betrachtet. Diese Festsetzung lässt eine Vielzahl von -auch lauten- Veranstaltungen in unmittelbarer Nähe zu den Wohnhäusern an der Hauptstraße zu. Mögliche Veranstaltungen waren nicht Prüfgegenstand der schalltechnischen Untersuchung zum Bebauungsplan.

Zum Schutz der Anwohner in der Hauptstraße sollte festgesetzt werden, dass im nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren die Einhaltung der zulässigen Emissionskontingente nachzuweisen ist. Hierzu sollten für das Plangebiet Baugenehmigungen im Freistellungsverfahren ausgeschlossen werden. Im Bauantrag ist dann auch der Betriebsumfang in den Räumlichkeiten und auf dem Betriebsgelände der FFW festzulegen (Betriebs- und Verfahrensbeschreibung).

Beschluss:

Die Stellungnahme ist wort-/inhaltsgleich mit der im Rahmen der förmlichen Beteiligung zum im Parallelverfahren aufgestellten Bebauungs-/ Grünordnungsplan (BBP/GOP) „Feuerwehrgerätehaus Memmelsdorf“ abgegebenen Stellungnahme des FB Immissionsschutz. Die Gemeinde Memmelsdorf verweist auf ihre hierzu gefassten Beschlüsse, die an dieser Stelle analog gelten. Die in der Stellungnahme genannten Belange beziehen sich inhaltlich ausschließlich auf den vorgenannten BBP/GOP, so dass sich im Rahmen der Abwägung der vorliegenden FNP-/LSP – Änderung kein weiterer Handlungsbedarf ergibt.

Abstimmung: Ja 21 Nein 0
Einstimmig beschlossen

1.2 FB Wasserrecht / Gesundheitswesen

Sachverhalt:

Auf die Stellungnahme vom 16. Februar 2023 zur frühzeitigen Beteiligung wird verwiesen. Ihr gegenüber ergeben sich keine wesentlichen Änderungen.

Beschluss:

Die Stellungnahme vom 16.02.2023 wurde in der Gemeinderatssitzung am 29.03.2023 behandelt. Der damit verbundene Auszug aus der Sitzungsniederschrift ging dem WWA Kronach postalisch mit Schreiben vom 04.04.2023 zu. Die darin gefassten Beschlüsse der Gemeinde Memmelsdorf gelten unverändert weiter. Wasserwirtschaftliche und wasserrechtliche Belange sind im dem im Rahmen der vorliegenden Planänderung gebotenen Umfang berücksichtigt.

Abstimmung: Ja 21 Nein 0
Einstimmig beschlossen

2. Deutsche Telekom Technik GmbH, Bayreuth, Schreiben vom 25.05.2023

Sachverhalt:

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zur o. a. Planung haben wir bereits mit Schreiben vom 16.02.2023 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.

Beschluss:

Die Stellungnahme vom 16.02.2023 wurde in der Sitzung des Gemeinderates Memmelsdorf am 29.03.2023 behandelt. Der damit verbundene Auszug aus der Sitzungsniederschrift ging der Telekom postalisch mit Schreiben vom 04.04.2023 zu. Die Belange der Telekom sind erkannt und berücksichtigt.

Abstimmung: Ja 21 Nein 0
Einstimmig beschlossen

3. Bayernwerk Netz GmbH, Kundencenter Bamberg, Bamberg, Schreiben vom 09.05.2023

Sachverhalt:

Nach Einsicht der uns übersandten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass keine zusätzlichen Belange unseres Unternehmens betroffen sind. Darüber hinaus verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 15.02.2023. Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren und stehen Ihnen für Rückfragen gerne zur Verfügung. Des Weiteren bitten wir Sie, uns auch weiterhin an der Bauleitplanung und weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen.

Beschluss:

Die Stellungnahme vom 15.02.2023 wurde in der Sitzung des Gemeinderates Memmelsdorf am 29.03.2023 behandelt. Der damit verbundene Auszug aus der Sitzungsniederschrift ging der Bayernwerk Netz GmbH postalisch mit Schreiben vom 04.04.2023 zu. Die Belange der Bayernwerk Netz GmbH sind erkannt und berücksichtigt.

Abstimmung: Ja 21 Nein 0
Einstimmig beschlossen

4. Vodafone GmbH/Vodafone Deutschland GmbH, Nürnberg, Schreiben vom 01.06.2023

Sachverhalt:

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH/Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.

Weiterführende Dokumente:

- Kabelschutzanweisung Vodafone GmbH
- Kabelschutzanweisung Vodafone Deutschland GmbH
- Zeichenerklärung Vodafone GmbH
- Zeichenerklärung Vodafone Deutschland GmbH

Kenntnisnahme:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

5. Senioren-, Behinderten und Inklusionsbeauftragte der Gemeinde Memmelsdorf, Frau Gisela Ruschig, Memmelsdorf, Schreiben vom 02.06.2023

Sachverhalt:

Ich habe den Eindruck, dass sich der geplante Neubau des Feuerwehrhauses von dem ursprünglichen Beschluss vom 27.01.2020 deutlich entfernt hat. Auf meinen Widerspruch im Rahmen der vorzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung wurde erwidert, dass in dem Planungsgebiet keine Wohnbebauung vorgesehen ist. Ich hatte in meiner Stellungnahme aber auf das gesamte Gebiet zwischen Bahnhofstr./Hauptstr. und St 2190 hingewiesen. Dieses Gebiet soll laut ISEK - Projekt mit „Wohnen am Bach“ erschlossen werden (s. Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 27.01.2020). Insofern erscheint es mir nach wie vor wichtig, hier das gesamte Gebiet bei den Planungen im Blickfeld zu haben. Sollte nicht mehr mit Wohnungen bebaut werden, dann könnte unter Umständen das Feuerwehrhaus dort erweitert werden. Zumal ich inzwischen gehört habe, dass dort auch noch ein Blockheizkraftwerk für Fernwärme angedacht ist und der Bauhof erweitert wird. Ergänzend für diesen Bereich könnte dann versucht werden, weitere Firmen anzuwerben wobei ich immer noch auf den Bau von barrierefreien Wohnungen hoffe, die dringend benötigt werden.

Kenntnisnahme:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Sachverhalt:

In der oben genannten Sitzung des Gemeinderats im Jahr 2020 wurde auch die Entscheidung zugunsten des Standortes am westlichen Ortseingang getroffen. Bis zu diesem Zeitpunkt war wohl eine Erweiterung der Feuerwehr am alten Standort geplant. Der neue Standort wurde mit mehreren Punkten begründet:

- Größere Grundstücksfläche
- Bessere Anbindung sowohl an die Staatsstraße St2190 als auch an die Hauptstr.
- Kreuzungsfreie Anbindung für eintreffende und ausfahrende Einsatzkräfte
- Verbesserung der städtebaulichen Situation in Bezug auf den Ortseingang
- Verbesserte Ausgangssituation für die ebenfalls anstehende Sanierung des Bauhofgeländes und ISEK - Projekt „Wohnen am Bach“

Bei beiden Standortvarianten sind die Baukosten in etwa gleicher Höhe zu erwarten. Für ein Feuerwehrgerätehaus mit 6 Stellplätzen und durchschnittlichem Ausbaustandard kann auf Basis von BKI - Vergleichswerten somit ein Kostenrahmen von 3,8 Millionen angesetzt werden“. Letzteres scheint mir angesichts der Maßnahmen, die aufgrund der Natur des Geländes, der Lage und den

entsprechenden Auflagen seitens diverser Behörden/Ämter notwendig werden, nicht mehr gegeben. Insofern habe ich nochmals die Bitte zu prüfen, ob andere Standorte vorhanden sind, die eine kostengünstigere Alternative zulassen.

Beschluss:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Bezüglich der Prüfung von Standortalternativen verweist die Gemeinde Memmelsdorf ergänzend zu den obigen Ausführungen der Einwendungsführerin auf die diesbezüglich relevanten Ausführungen im Umweltbericht (s. Teil B. Kap. 2.5 „In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten und Angaben der wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl“, Seiten 142 - 145) zur im Parallelverfahren durchgeführten verbindlichen Bauleitplanung.

Abstimmung: Ja 21 Nein 0
Einstimmig beschlossen

Sachverhalt:

Vor ca. zwei Jahren hat eine große Gruppe von Sinti oder Roma den Parkplatz in der Schmittenua belegt. Im Rahmen eines Telefonats wurde mir seitens der Gemeinde mitgeteilt, dass der Gruppe ein alternativer Standort bei der Kläranlage angeboten wurde. Dort sei Wasser und Strom vorhanden. Wurde dieser Standort, der ja auch entsprechend groß sein müsste, auch geprüft? Eine Zufahrt mit Ausweichmöglichkeiten wäre vorhanden bzw. gestaltbar. Nachbarn würden hier nicht gestört und die Feuerwehr hätte einen größeren Handlungsspielraum was Lautstärke usw. angeht, wäre weniger eingeschränkt. Die Erreichbarkeit der Ortsteile ist genauso gegeben.

Beschluss:

Das Grundstück Fl.-Nr. 155/4 (Gmkg. Memmelsdorf) ist aus folgenden Gründen für den prüfgegenständlichen Nutzungszweck ungeeignet:

- Es fehlt eine zweckgemäße Grundstückerschließung. Derzeit ist nur ein öffentlicher Wirtschaftsweg mit einer Breite von ca. 3,50 m vorhanden, der dann aber auf einer Länge von ca. 640 m ausgebaut/ertüchtigt werden müsste (Kostenfaktor).
- Hier zur Verfügung stehende Flächen müssen für eine potenziell notwendig werdende, künftige Kläranlagenerweiterung vor-/freigehalten werden.
- Mit ca. 2.500 m² ist das Grundstück für die Realisierung eines Feuerwehrgerätehauses inkl. aller dafür notwendigen Bewegungsflächen zu klein. Bereits die Grundstücksgeometrie mit einer durchgehenden Breite von nur ca. 20,0 m ist ungeeignet (da zu gering).
- Das Grundstück liegt im Außenbereich und hier in einem wassersensiblen Bereich. Bereits auf Grund der dezentralen Lage ca. 640 m Entfernung bis zur Kr BA 5 und zusätzlich nochmals ca. 200 m bis zur Einmündung in die St 2190 könnten die notwendigen Hilfsfristen nicht eingehalten werden.

Aus den vorgenannten Gründen wurde das Grundstück bei einer Standortentscheidung nicht berücksichtigt.

Abstimmung: Ja 21 Nein 0
Einstimmig beschlossen

Sachverhalt:

Ein weiterer Aspekt ist für mich der Einwand des Bereiches Immissionsschutz des Landratsamts Bambergs. Der Standort wird kritisch beurteilt und hier wird angemerkt, dass unklar sei was unter einem Feuerwehrgerätehaus mit sozial/kulturellen Zwecken zu verstehen sei. Ich habe dies ebenfalls in Frage gestellt. Ich glaube in der Gemeinderatssitzung vom 29.03.2023 wurde dann erwähnt, man könne die Räumlichkeiten als Wahllokal nutzen. Dies scheint mir angesichts der nahegelegenen barrierefreien Räume wie Rathaus, Kindergarten, Schule und Mittendrin überflüssig.

Beschluss:

Die diesbezüglichen Hinweise des LRA Bamberg beziehen sich konkret auf dem im Parallelverfahren aufgestellten BBP/GOP mit der Bezeichnung „Feuerwehrgerätehaus Memmelsdorf“. Die Gemeinde Memmelsdorf verweist auf ihre hierzu gesondert gefassten Beschlüsse in den Sitzungen am 29.03.2023 sowie am 28.06.2023, die unverändert gelten. Im Rahmen der vorliegend prüferelevanten Änderung der vorbereitenden Bauleitplanung ergibt sich unter diesem Aspekt kein weiterer und/oder neuer, abwägungsbeachtlicher Belang, so dass an dieser Stelle auf weitere Ausführungen verzichtet wird/werden kann.

Abstimmung: Ja 21 Nein 0
Einstimmig beschlossen

Sachverhalt:

Als Senioren-, Behinderten- und Inklusionsbeauftragte sehe ich vielfältige Möglichkeiten eingesparte Mittel zu verwenden: Taktile Elemente für Blinde an der Brücke in der Schmittenuau anbringen; ein Treppe im Schwimmbad in der Lichteneiche, die mobilitätseingeschränkten Menschen wieder das Schwimmen ermöglicht; den geplanten interaktiven kulturhistorischen Rundgang barrierefrei auszugestalten; die Sportheime barrierefrei umzubauen, sodass auch hochbetagte und mobilitätseingeschränkte Menschen weiter am Vereinsleben teilhaben können oder dort zukünftig Angebote für Senioren durchgeführt werden könnten.

Kenntnisnahme:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

mehrere Beschlüsse

1.1.2 Feststellungsbeschluss

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Memmelsdorf billigt den Planentwurf in der Fassung vom 29.03.2023 und stellt diesen fest. Die festgestellte Planversion erhält das Datum vom 28.06.2023. Die vorliegende FNP-/ LSP - Änderung im Bereich des BBP/GOP „Feuerwehrgerätehaus Memmelsdorf“ erhält gemäß der fortlaufenden Nummerierung den Änderungsindex mit der Nummer 19. Die Verwaltung wird beauftragt, die 19. FNP-/LSP - Änderung dem LRA Bamberg zur Genehmigung vorzulegen. Die erteilte Genehmigung ist ortsüblich im amtlichen Mitteilungsblatt sowie zusätzlich online/digital auf der gemeindlichen Homepage gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt zu machen. Mit dem Tag der Bekanntmachung der Genehmigung wird die 19. FNP-/LSP - Änderung wirksam.

Ja 21 Nein 0
Einstimmig beschlossen

1.2 Bebauungs- und Grünordnungsplan "Feuerwehrgerätehaus Memmelsdorf"

1.2.1 Abwägung der zur förmlichen Öffentlichkeits-, Behörden- und Trägerbeteiligung gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

Sachverhalt:

A. Stand des Verfahrens

Für den Entwurf des Bebauungs- und Grünordnungsplanes (BBP/GOP) „Feuerwehrrätehaus Memmelsdorf“ in der Fassung vom 29.03.2023 erfolgte gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 20.04.2023 bis zum 02.06.2023 die förmliche Öffentlichkeits-, Träger- und Behördenbeteiligung. Dieser Bericht gibt das Ergebnis des Beteiligungsverfahrens wieder und wird - sofern notwendig - durch Beschlussvorschläge ergänzt.

B. Förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung

1. Herr ████████ und Frau ████████, ████████, 96117 Memmelsdorf, Schreiben vom 31.05.2023 und vom 01.06.2023

Sachverhalt:

Der Neubau liegt vollflächig innerhalb eines „wassersensiblen Bereiches“. Durch den Klimawandel werden sich Häufigkeit und Intensität von Extremwetterereignissen und Naturgefahren (Starkregen, Überschwemmungen, Stürme) stark erhöhen. Gemäß Auskunft des Bayern Atlas Plus" handelt es sich bei dem „Leitenbach“ um ein Gewässer der Risikokulisse 2018. Es wurde ein besonderes Hochwasserrisiko ermittelt. Durch die Versiegelung von Bodenflächen sind Verdichtungsfolgen zu erwarten (ungeordnetes abfließendes Oberflächenwasser). Durch hoch anstehendes Grundwasser kann es zu Überschwemmungen und Überspülungen kommen.

Beschluss:

Der BBP/GOP setzt sich mit den genannten Belangen auseinander und berücksichtigt diese planerisch (s. Planbegründung Teil A. u. a. in Kap. 7.7.1 „Grundwasser/Schichtenwasser“, Kap. 7.7.2 „Oberflächenwasser/ Oberflächengewässer“, Kap. 8.2 „Maß der baulichen Nutzung“, Kap. 8.8 „Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses“, 8.9 „Flächen für Aufschüttungen/ Verfüllungen“ sowie hydraulischen Untersuchung). Auf dieser Grundlage hat die Gemeinde Memmelsdorf verbindlich geltende Festsetzungen erarbeitet (s. Plan-urkunde Abschnitt III. u. a. in Ziffer 1.2 „Maß der baulichen Nutzung“, Ziffer 1.8 „Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses“, Ziffer 1.9 „Flächen für Aufschüttungen/Verfüllungen“). Die Planung erfolgte aus wasserrechtlicher/ wasserwirtschaftlicher Sicht zu jeder Zeit in enger Abstimmung mit den hierfür maßgebenden Fachbehörden. Von diesen wurden keine Einwände erhoben. Die Gemeinde Memmelsdorf wertet auch dies als Indiz für die Zulässigkeit der von ihr vorgelegten Planung und der Tatsache, dass der BBP/GOP aus wasserwirtschaftlicher Sicht nicht zu Lasten Dritter geht. In Folge künftiger Vorhaben verlorengelender Retentionsraum wird innerhalb des Plangebietes durch die Schaffung von Ausgleichsvolumina im Verhältnis 1 : 1 kompensiert.

**Abstimmung: Ja 21 Nein 0
Einstimmig beschlossen**

Sachverhalt:

Durch den Neubau wird ein Eingriff in die Landschaftsbereiche erfolgen und die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes wird dauerhaft und erheblich beeinträchtigt. Eine Überbeanspruchung von Natur und Landschaft vor Ort ist Tatsache. Um ausreichend große und zusammenhängende nutzbare Bauflächen zu schaffen, wird eine abschnittsweise Verfüllung des bisherigen Gewässerbettes auf einer Länge von ca. 40 m notwendig (Eingriff in die Natur mit Folgen).

Beschluss:

Bezüglich der Vermeidung/Minimierung von Eingriffen sowie des Ausgleiches unvermeidbarer Eingriffe wird auf die diesbezüglich relevanten Ausführungen in der Planbegründung (s. Teil A. Kap. 13 „Anwendung der Eingriffs- und Ausgleichsregelung“) sowie im Umweltbericht (Teil B.) hingewiesen. Der BBP/GOP genügt unter diesem Aspekt allen an ihn zu stellenden, gesetzlich geltenden Anforderungen/Vorgaben.

Abstimmung: Ja 21 Nein 0

Einstimmig beschlossen

Sachverhalt:

Bei der Planung wird aus Platzgründen die Bauverbotszone überschritten. Wie kann das sein.

Beschluss:

Auf die diesbezüglich relevanten Ausführungen in der Planbegründung (s. Teil A. Kap. 7.8.4 „Staatsstraße St 2190“, Kap. 8.4 „Verkehrsflächen“) wird hingewiesen. Daraus gehen Art und Umfang der Inanspruchnahme hervor. Der Straßenbaulastträger hat gegenüber der Gemeinde Memmelsdorf bereits seine Zustimmung zur teilflächigen Inanspruchnahme der Bauverbotszone erteilt.

Abstimmung: Ja 21 Nein 0
Einstimmig beschlossen

Sachverhalt:

Die Zu- und Abfahrt der Feuerwehrautos ist über die Bahnhofstrasse geregelt. Vorgesehen ist eine neue Straße vom geplanten „Feuerwehrgerätehaus mit sozialen und kulturellen Zwecken dienenden Funktionen“ auf die Hauptstraße mit Brückenbauwerk und Rohreinbauwerk. Diese Straße soll für PKW, Fahrradfahrer und Fußgänger extra gebaut werden. Es entstehen unnötig immense Kosten und ein massiver Eingriff in den wassersensiblen Bereich.

Beschluss:

Bezüglich der Führung und Verteilung künftiger Verkehrsströme sowie der geplanten Erschließung der Flächen für Gemeinbedarf wird auf die diesbezüglich relevanten Ausführungen in der Planbegründung hingewiesen (s. Teil A. Kap. 8.4 „Verkehrsflächen“), ebenso auf die daraus resultierenden Festsetzungen (s. Planurkunde, Abschnitt III. Ziffer 1.4.1). Auf dieser Grundlage gewährleistet die Gemeinde Memmelsdorf eine Verteilung künftiger, mit dem Betrieb der Flächen für Gemeinbedarf verbundener Verkehrsströme auf mehrere Ein-/Ausfahrtsbereiche.

Abstimmung: Ja 21 Nein 0
Einstimmig beschlossen

Sachverhalt:

Das „Feuerwehrgerätehaus mit sozialen und kulturellen Zwecken dienenden Funktionen“ soll nicht nur für die Feuerwehr entstehen, sondern auch für die Nutzung durch Dritte (z. B. Vereine, Gesangs-, Seniorengruppen, Wahllokal etc.) und sonstige soziale und kulturelle und sportliche Zwecke. Deshalb ist eine neue Straße vom geplanten "Feuerwehrgerätehaus mit sozialen und kulturellen Zwecken dienenden Funktionen" mit Brückenbauwerk und Rohreinbauwerk auf die Hauptstraße vorgesehen. Dies ist wieder ein enormer Eingriff in die Natur und ein hoher Kostenfaktor. In der Großgemeinde Memmelsdorf sind ausreichend Möglichkeiten für die Vereine vorhanden (Mittendrin, Seehofhalle, Alte Schule, Pfarrsaal, Alter Bahnhof etc.). Ebenso befinden sich in anderen Ortschaften der Gemeinde Memmelsdorf Räumlichkeiten für soziale und kulturelle Zwecke.

Beschluss:

An der bisherigen Festsetzung wird grundsätzlich festgehalten. Sie wird insofern konkretisiert, als es das gemeindliche Ziel ist, hier vorhandene Räume künftig ausschließlich als barrierefreies Wahllokal (da im Gerätehaus künftig ein Aufzug vorhanden sein wird) bzw. für gemeindliche/ verwaltungstechnische Zwecke (z. B. Schulungen) nutzen zu dürfen. Von der übrigen Nutzbarkeit z. B. durch Vereine, sonstigen kulturellen Zwecken o. ä. wird stattdessen künftig abgesehen.

Abstimmung: Ja 21 Nein 0
Einstimmig beschlossen

Sachverhalt:

Der Verkehr nimmt durch den Neubau der Straße mit Brückenbauwerk wieder zu. An die Lärmbelastung durch Feierlichkeiten und Feste darf man gar nicht denken. In diesem Zusammenhang ist noch zu erwähnen, dass das Trafo-Häuschen schon seit Jahren ein "besonders schöner Ausblick" aus meinem Wohnzimmer/Esszimmer ist. Die Türen des Trafo-Häuschen sind mit Plakaten doppelt beklebt und diese hängen zerrissen herunter und jetzt noch womöglich die Bushaltestelle vor meiner Tür (das ist zu viel).

Kenntnisnahme:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Sachverhalt:

Unser Haus ist unterkellert. Sehr große Bedenken bestehen darin, dass der Grundwasserspiegel steigt (durch die massive Verdichtung) und somit die Gefahr besteht, dass Wasser im Keller auftritt. Durch den vorhandenen Klimawandel muss mit Starkregen und Unwetter vermehrt gerechnet werden (Hochwassergefahr, Überflutung des Kellers). Noch zu erwähnen ist, dass durch mein Grundstück ein verrohrter Graben von der Waidstraße bis zum Leitenbach führt. Das Wasser vom Berg wird dadurch in den Bach geleitet.

Beschluss:

Eine Beeinflussung der Grundwasserpegel südlich des Leitenbaches in Folge baulicher Maßnahmen nördlich davon ist hydrogeologisch/hydraulisch ausgeschlossen. Der Wasserspiegel im Leitenbach stellt für das Grundwasser im Bereich der Flächen nördlich und südlich davon die Vorflut dar, d. h. der Grundwasserspiegel korreliert direkt mit dem Wasserspiegel im Fließgewässer. Abgrabungen und/oder Verfüllungen nördlich des Leitenbaches können sich insofern nicht über das Fließgewässer hinweg in Richtung Süden und damit u. a. nicht auf das unterkellerte Gebäude der Einwohner auswirken. In Folge der Planung ergeben sich keine Auswirkungen auf die Wasserspiegel-lagen im Leitenbach. Es gilt das sog. Verschlechterungsgebot, d. h. in Folge der Planung darf sich der Status quo nicht ändern, d. h. verschlechtern. Dies ist gutachterlich nachgewiesen. Die übrigen Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

**Abstimmung: Ja 21 Nein 0
Einstimmig beschlossen**

Sachverhalt:

Wir möchten noch einmal erwähnen, dass die Notwendigkeit eines Feuerwehrgerätehauses von uns nicht angezweifelt wird. Unserer Meinung nach ist das Grundstück für den Neubau eines „Feuerwehrgerätehauses mit sozialen und kulturellen Zwecken dienenden Funktionen“ aus Gründen, die im Schreiben erwähnt wurden, nicht geeignet. Wir haben in dieser Stellungnahme unsere Bedenken gegenüber dem Neubau auf dem geplanten Grundstück zum Ausdruck gebracht. Die Gemeinderäte haben auch eine Fürsorgepflicht gegenüber den unmittelbaren Nachbarn des geplanten Neubaus. In der Großgemeinde Memmelsdorf dürfte und müsste es doch möglich sein, ein adäquates Grundstück für dieses gigantische „Feuerwehrgerätehaus mit sozialen und kulturellen Zwecken dienenden Funktionen“ zu finden, um auf dem geplanten Areal die Nachbarschaft durch starke Verdichtung der Oberfläche bei weiter zu erwartender Klimaveränderung mit Starkregen etc. nicht in Gefahr zu bringen. Ebenso wäre eine erneute Lärmbelastung für die betroffenen Anwohner zu vermeiden. Wir bitten Sie, dies in Ihrer Entscheidung zu bedenken. Wir bitten Sie um Datenschutz unserer Namen und unseres Schreibens gegenüber der Öffentlichkeit.

Beschluss:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Bezüglich des Aspektes von Alternativstandorten verweist die Gemeinde Memmelsdorf auf die Ausführungen im Umweltbericht (s. Teil B. Kap. 2.5 „In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten und Angaben der wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl“, Seiten 142 - 145). Diesen ist nichts hinzuzufügen. Die Gemeinde Memmelsdorf berücksichtigt die den Datenschutz betreffenden, gesetzlichen Bestimmungen.

Abstimmung: Ja 21 Nein 0
Einstimmig beschlossen

C. Förmliche Behörden-/Trägerbeteiligung, keine Stellungnahme abgegeben

Sachverhalt:

Von folgenden Behörden/Trägern wurden keine Stellungnahmen abgegeben:

- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Referat B Q - Bauleitplanung, München
- Bayerischer Bauernverband, Geschäftsstelle Bamberg
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bamberg (AELF), Bereich Forsten, Zweigstelle Scheßlitz Bamberg
- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung, Bamberg
- Bund Naturschutz in Bayern e. V., Kreisgruppe Bamberg
- Landesbund für Vogelschutz in Bayern e. V., Bezirksgeschäftsstelle Oberfranken, Bayreuth
- Verein für Landschaftspflege, Artenschutz und Biodiversität e. V., Erbdorf
- Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Bamberg - Forchheim, Bamberg

Kenntnisnahme:

Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.

D. Förmliche Behörden-/Trägerbeteiligung, Stellungnahmen abgegebene ohne Hinweise und/oder Empfehlungen

Sachverhalt:

Von folgenden Behörden/Trägern wurden Stellungnahmen ohne Hinweise und/oder Empfehlungen abgegeben:

- Regierung von Oberfranken, Bayreuth, Schreiben vom 21.04.2023
- Regionaler Planungsverband Oberfranken - West, Bamberg, Schreiben vom 17.05.2023
- AELF Bamberg, Bereich Landwirtschaft Bamberg, Schreiben vom 19.04.2023
- TenneT TSO GmbH, Bayreuth, Schreiben vom 19.04.2023
- PLEdoc GmbH, Essen, Schreiben vom 08.05.2023 und 09.05.2023

Kenntnisnahme:

Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.

E. Förmliche Behörden-/Trägerbeteiligung, Stellungnahmen abgegeben mit Hinweisen und/oder Empfehlungen

1. Landratsamt Bamberg, Schreiben vom 01.06.2023

1.1 Fachbereich (FB) Immissionsschutz

Sachverhalt:

Die schalltechnische Untersuchung hat ergeben, dass der Betrieb der geplanten Stellplätze nach 22.00 Uhr die festgesetzten Emissionskontingente überschreitet. Auch ist der Betrieb des Übungshofes nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich. Eine Verbesserung der Lärmsituation an der umliegenden Wohnbebauung ist durch organisatorische und bauliche Maßnahmen möglich bzw. je nach Umfang des Betriebes des Feuerwehrgerätehauses auch notwendig. Hierzu sollen laut Begründung im nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren noch vertiefte Überlegungen angestellt werden.

Kenntnisnahme:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Sachverhalt:

V. h. S. wird die Festsetzung von Nutzungen in der Gemeinbedarfsfläche mit „sozialen und kulturellen“ Zwecken weiter kritisch betrachtet. Diese Festsetzung lässt eine Vielzahl von -auch lauten- Veranstaltungen in unmittelbarer Nähe zu den Wohnhäusern an der Hauptstraße zu. Mögliche Veranstaltungen waren nicht Prüfgegenstand der schalltechnischen Untersuchung zum Bebauungsplan.

Beschluss:

An der bisherigen Festsetzung wird grundsätzlich festgehalten. Sie wird insofern konkretisiert, als es das gemeindliche Ziel ist, hier vorhandene Räume künftig ausschließlich als barrierefreies Wahllokal (da im Gerätehaus künftig ein Aufzug vorhanden sein wird) bzw. für gemeindliche/verwaltungstechnische Zwecke (z. B. Schulungen) nutzen zu dürfen. Von der übrigen Nutzbarkeit z. B. durch Vereine, sonstige kulturelle Zwecke o. ä. wird stattdessen künftig abgesehen.

**Abstimmung: Ja 21 Nein 0
Einstimmig beschlossen**

Sachverhalt:

Zum Schutz der Anwohner in der Hauptstraße sollte festgesetzt werden, dass im nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren die Einhaltung der zulässigen Emissionskontingente nachzuweisen ist. Hierzu sollten für das Plangebiet Baugenehmigungen im Freistellungsverfahren ausgeschlossen werden. Im Bauantrag ist dann auch der Betriebsumfang in den Räumlichkeiten und auf dem Betriebsgelände der FFW festzulegen (Betriebs- und Verfahrensbeschreibung).

Beschluss:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Der Gemeinderat Memmelsdorf beschließt empfehlungsgemäß, dass für das Plangebiet Baugenehmigungen im Freistellungsverfahren ausgeschlossen sind und wird einen gleichlautenden Hinweis in die textlichen Festsetzungen der Planurkunde aufnehmen. Bezüglich des Aspektes der bislang festgesetzten Emissionskontingente verweist die Gemeinde Memmelsdorf auf ein zwischenzeitlich vorliegendes und ihr bekannt gewordenes, aktuelles Gerichtsurteil, wonach die Festsetzung von Emissionskontingenten für Flächen für Gemeinbedarf unzulässig ist. Daher hat die Gemeinde Memmelsdorf beschlossen, diese bisher vorhandenen Festsetzungen aus der Planurkunde zu streichen, um hier einen planungsrechtlichen Verfahrensfehler zu vermeiden. Die schalltechnische Untersuchung wurde entsprechend modifiziert und fortgeschrieben, ebenso die bisher vorliegenden Planunterlagen.

In der schalltechnischen Untersuchung wurde im Hinblick auf die spätere Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens untersucht, ob im Regelbetrieb die Immissionsrichtwerte und zulässigen Maximalpegel der TA Lärm eingehalten werden. Für den Notfallbetrieb wurde im Hinblick auf die spätere Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens untersucht, ob die Immissionsrichtwerte für seltene Ereignisse der TA Lärm eingehalten werden, die zugehörige Maximalpegelbetrachtung erfolgte nachrichtlich.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass der Regelbetrieb des Feuerwehrgerätehauses weitestgehend möglich ist. Überschreitungen der maßgeblichen Immissionsrichtwerte nach TA Lärm ergeben sich lediglich bei dem Schallereignis „Regelbetrieb vollständige Parkplatzleerung (lauteste Nachtstunde)“. Hierfür sind im Zuge der Baugenehmigung vertiefte Überlegungen anzustellen, geeignete Maßnahmen (wie vom LRA empfohlen, z. B. bauliche und/oder eigenorganisatorische Maßnahmen) zu ergreifen und planerisch nachzuweisen.

Im Regelbetrieb emittieren auch die maßgeblichen Schallquellen „Parkplatz“ und „Übungshof“ auf die umliegende Wohnbebauung. Die Gemeinde Memmelsdorf wird und kann im Rahmen der Bauvorlage durch organisatorische Maßnahmen (lärmintensiven Übungsbetrieb zur Staatsstraße hin orientieren) und durch bauliche Schallschutzmaßnahmen im Bereich des geplanten Parkplatzes eine Verbesserung der Lärmsituation für die angrenzende Wohnbebauung sicherstellen.

Die maßgeblichen zulässigen Maximalpegel nach TA Lärm werden im Regelbetrieb durchgehend eingehalten. Die maßgeblichen Immissionsrichtwerte für seltene Ereignisse nach TA Lärm werden bei einem Notfalleinsatz sowohl zur Tag- als auch zur Nachtzeit eingehalten. Durch das Sondersignal beim Verlassen des Feuerwehrgeländes kommt es insbesondere in der Nachtzeit zu umfangreichen Überschreitungen des zulässigen Maximalpegels für seltene Ereignisse nach TA Lärm. Derartige Geräusche sind jedoch von einer Beurteilung nach einschlägigen Regelwerken ausgenommen. Sie sind aufgrund ihrer Relevanz für die öffentliche Sicherheit und Ordnung hinzunehmen. Im Ergebnis stellt die Gemeinde Memmelsdorf fest, dass ein ungelöster Konflikt bzw. ein außerhalb des Bauleitplanverfahrens nicht lösbarer schallschutztechnischer Konflikt nicht vorliegt.

Abstimmung: Ja 21 Nein 0
Einstimmig beschlossen

1.2 FB Wasserrecht, Gesundheitswesen, Kreiseigener Tiefbau und Verkehrswesen

Sachverhalt:

Auf die Stellungnahme vom 16. Februar 2023 zur frühzeitigen Beteiligung wird verwiesen. Ihr gegenüber ergeben sich keine wesentlichen Änderungen.

Beschluss:

Die jeweiligen Stellungnahmen der genannten Fachbereiche wurden in der Gemeinderatssitzung am 29.03.2023 behandelt. Die damit verbundenen Auszüge aus der Sitzungsniederschrift gingen dem LRA Bamberg postalisch mit Schreiben vom 04.04.2023 zu. Die darin formulierten Beschlüsse gelten unverändert weiter. Diesbezügliche Belange sind planerisch berücksichtigt.

Abstimmung: Ja 21 Nein 0
Einstimmig beschlossen

1.3 Allgemein

Sachverhalt:

Mit dem Vollzug des § 10 Abs. 3 BauGB sind dem Landratsamt Bamberg 2 Planausfertigungen der o.g. Maßnahme, eine Begründung und eine Bekanntmachung in Papierform vorzulegen. Zusätzlich wird um eine Planausfertigung mit ausgefüllten und unterschriebenen Verfahrensvermerken in digitaler Form gebeten.

Beschluss:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Verwaltung wird beauftragt, die Planunterlagen nach erfolgter Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in der gewünschten Form an das LRA Bamberg auszuhändigen.

Abstimmung: Ja 21 Nein 0
Einstimmig beschlossen

2. WWA Kronach, Kronach, Schreiben vom 02.06.2023

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 31.01.2023 (Unser Zeichen: 2-4622-BA-688/2023) haben wir bereits aus wasserwirtschaftlicher Sicht Stellung im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung genommen. Diese Stellungnahme gilt ebenfalls für die im Betreff genannte Bauleitplanung im Rahmen der förmlichen Beteiligung. Wir bitten dies bei der weiteren Planung zu berücksichtigen.

Beschluss:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme des WWA Kronach vom 31.01.2023 wurde in der Gemeinderatssitzung am 29.03.2023 behandelt und abgewogen. Der damit verbundene Auszug aus der Sitzungsniederschrift ging dem WWA Kronach postalisch mit Schreiben vom 04.04.2023 zu. Die darin formulierten Beschlüsse gelten unverändert weiter. Diesbezügliche Belange sind planerisch berücksichtigt.

Abstimmung: Ja 21 Nein 0
Einstimmig beschlossen

3. Staatliches Bauamt Bamberg, Bamberg, Schreiben vom 07.06.2023

Sachverhalt:

Das Staatliche Bauamt Bamberg, Bereich Straßenbau, nimmt als zuständige Straßenbaubehörde für die Staatsstraße 2190 Stellung zu der im Betreff beschriebenen Bauleitplanung. Gegen die Bauleitplanung bestehen seitens des Staatlichen Bauamtes Bamberg keine Einwände, wenn unsere bereits in der frühzeitigen Beteiligung vorgebrachten Belange entsprechend berücksichtigt und beachtet werden.

Die Sichtfelder sind entsprechend der Abstimmung mit dem IB H & P (Hr. [REDACTED]), zu berücksichtigen. Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Beschluss:

Die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung abgegebene Stellungnahme des Staatlichen Bauamtes vom 06.03.2023 wurde in der Gemeinderatssitzung am 29.03.2023 behandelt. Der damit verbundene Auszug aus der Sitzungsniederschrift ging dem Staatlichen Bauamt postalisch mit Schreiben vom 04.04.2023 zu. Die darin formulierten Beschlüsse gelten unverändert weiter. Diesbezügliche Belange sind planerisch berücksichtigt (u. a. Sichtfelder).

Abstimmung: Ja 21 Nein 0
Einstimmig beschlossen

4. Deutsche Telekom Technik GmbH, Bayreuth, Schreiben vom 25.05.2023

Sachverhalt:

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zur o. a. Planung haben wir bereits mit Schreiben vom 16.02.2023 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.

Beschluss:

Die Stellungnahme vom 16.02.2023 wurde in der Sitzung des Gemeinderates Memmelsdorf am 29.03.2023 behandelt. Der damit verbundene Auszug aus der Sitzungsniederschrift ging der Telekom postalisch mit Schreiben vom 04.04.2023 zu. Die Belange der Telekom sind erkannt und berücksichtigt.

Abstimmung: Ja 21 Nein 0
Einstimmig beschlossen

5. Bayernwerk Netz GmbH, Kundencenter Bamberg, Bamberg, Schreiben vom 09.05.2023

Sachverhalt:

Nach Einsicht der uns übersandten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass keine zusätzlichen Belange unseres Unternehmens betroffen sind. Darüber hinaus verweisen wir auf unsere Stellungnahme

vom 15.02.2023. Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren und stehen Ihnen für Rückfragen gerne zur Verfügung. Des Weiteren bitten wir Sie, uns auch weiterhin an der Bauleitplanung und weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen.

Beschluss:

Die Stellungnahme vom 15.02.2023 wurde in der Gemeinderatssitzung am 29.03.2023 behandelt. Der damit verbundene Auszug aus der Sitzungsniederschrift ging der Bayernwerk Netz GmbH postalisch mit Schreiben vom 04.04.2023 zu. Diesbezügliche Belange sind berücksichtigt. Die Bayernwerk Netz GmbH wird wunschgemäß am weiteren Verfahren beteiligt.

Abstimmung: Ja 21 Nein 0
Einstimmig beschlossen

6. Vodafone GmbH/Vodafone Deutschland GmbH, Nürnberg, Schreiben vom 01.06.2023

Sachverhalt:

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens, deren Lage auf den beiliegenden Bestandsplänen dargestellt ist. Wir weisen darauf hin, dass unsere Anlagen bei der Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern sind, nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden dürfen.

Sollte eine Umverlegung oder Baufeldfreimachung unserer Telekommunikationsanlagen erforderlich werden, benötigen wir mindestens drei Monate vor Baubeginn Ihren Auftrag an TDR-S-Bayern.de@vodafone.com, um eine Planung und Bauvorbereitung zu veranlassen sowie die notwendigen Arbeiten durchführen zu können.

Wir weisen Sie ebenfalls darauf hin, dass uns ggf. (z.B. bei städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen) die durch den Ersatz oder die Verlegung unserer Telekommunikationsanlagen entstehenden Kosten nach § 150 (1) BauGB zu erstatten sind.

Weiterführende Dokumente:

- [Kabelschutzanweisung Vodafone GmbH](#)
- [Kabelschutzanweisung Vodafone Deutschland GmbH](#)
- [Zeichenerklärung Vodafone GmbH](#)
- [Zeichenerklärung Vodafone Deutschland GmbH](#)

Eine Ausbauentcheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung:

Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH

Neubaugebiete KMU

Südwestpark 15

90449 Nürnberg

Neubaugebiete.de@vodafone.com

Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei.

Externe Ausgleichsfläche auf der F.-Nr. 325 (Teilfläche 1): Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

Externe Ausgleichsfläche auf der F.-Nr. 335 (Teilfläche 2): Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

Kenntnisnahme:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

7. Kreisbrandrat, Herr Renner, Landratsamt Bamberg, Schreiben vom 02.05.2023

Sachverhalt:

Gerne komme ich Ihrer Aufforderung zur Abgabe einer Stellungnahme zum Abwehrenden Brandschutz im Rahmen der Förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach Vollzug des BauGB § 4 Abs. 2 nach. Grundlage dieser Stellungnahme ist das per mail vom 19. April 2023 übermittelte Schreiben durch Ihr Büro. Die Stellungnahme der Brandschutzdienststelle vom 03.02.2023 hat weiterhin ihre Gültigkeit.

Beschlussvorlage:

Die Stellungnahme vom 03.02.2023 wurde in der Gemeinderatssitzung am 29.03.2023 behandelt. Der damit verbundene Auszug aus der Sitzungsniederschrift ging dem Kreisbrandrat postalisch mit Schreiben vom 04.04.2023 zu. Diesbezügliche Belange sind berücksichtigt.

Abstimmung: Ja 21 Nein 0
Einstimmig beschlossen

8. Senioren-, Behinderten- und Inklusionsbeauftragte der Gemeinde Memmelsdorf, Frau Gisela Ruschig, Memmelsdorf, Schreiben vom 02.06.2023

Sachverhalt:

Ich habe den Eindruck, dass sich der geplante Neubau des Feuerwehrhauses von dem ursprünglichen Beschluss vom 27.01.2020 deutlich entfernt hat. Auf meinen Widerspruch im Rahmen der vorzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung wurde erwidert, dass in dem Planungsgebiet keine Wohnbebauung vorgesehen ist. Ich hatte in meiner Stellungnahme aber auf das gesamte Gebiet zwischen Bahnhofstr./Hauptstr. und St 2190 hingewiesen. Dieses Gebiet soll laut ISEK - Projekt mit „Wohnen am Bach“ erschlossen werden (s. Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 27.01.2020). Insofern erscheint es mir nach wie vor wichtig, hier das gesamte Gebiet bei den Planungen im Blickfeld zu haben. Sollte nicht mehr mit Wohnungen bebaut werden, dann könnte unter Umständen das Feuerwehrhaus dort erweitert werden. Zumal ich inzwischen gehört habe, dass dort auch noch ein Blockheizkraftwerk für Fernwärme angedacht ist und der Bauhof erweitert wird. Ergänzend für diesen Bereich könnte dann versucht werden, weitere Firmen anzuwerben wobei ich immer noch auf den Bau von barrierefreien Wohnungen hoffe, die dringend benötigt werden.

Kenntnisnahme:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Sachverhalt:

In der oben genannten Sitzung des Gemeinderats im Jahr 2020 wurde auch die Entscheidung zugunsten des Standortes am westlichen Ortseingang getroffen. Bis zu diesem Zeitpunkt war wohl eine Erweiterung der Feuerwehr am alten Standort geplant. Der neue Standort wurde mit mehreren Punkten begründet:

- Größere Grundstücksfläche
- Bessere Anbindung sowohl an die Staatsstraße St2190 als auch an die Hauptstr.
- Kreuzungsfreie Anbindung für eintreffende und ausfahrende Einsatzkräfte
- Verbesserung der städtebaulichen Situation in Bezug auf den Ortseingang
- Verbesserte Ausgangssituation für die ebenfalls anstehende Sanierung des Bauhofgeländes und ISEK - Projekt „Wohnen am Bach“

Bei beiden Standortvarianten sind die Baukosten in etwa gleicher Höhe zu erwarten. Für ein Feuerwehrgerätehaus mit 6 Stellplätzen und durchschnittlichem Ausbaustandard kann auf Basis von BKI - Vergleichswerten somit ein Kostenrahmen von 3,8 Millionen angesetzt werden“. Letzteres scheint mir angesichts der Maßnahmen, die aufgrund der Natur des Geländes, der Lage und den entsprechenden Auflagen seitens diverser Behörden/Ämter notwendig werden, nicht mehr gegeben. Insofern habe ich nochmals die Bitte zu prüfen, ob andere Standorte vorhanden sind, die eine kostengünstigere Alternative zulassen.

Beschluss:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Bezüglich der Prüfung von Standortalternativen verweist die Gemeinde Memmelsdorf ergänzend zu den obigen Ausführungen der Einwenderin auf die diesbezüglich relevanten Ausführungen im Umweltbericht (s. Teil B. Kap. 2.5 „In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten und Angaben der wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl“, Seiten 142 - 145).

Abstimmung: Ja 21 Nein 0
Einstimmig beschlossen

Sachverhalt:

Vor ca. zwei Jahren hat eine große Gruppe von Sinti oder Roma den Parkplatz in der Schmittenuau belegt. Im Rahmen eines Telefonats wurde mir seitens der Gemeinde mitgeteilt, dass der Gruppe ein alternativer Standort bei der Kläranlage angeboten wurde. Dort sei Wasser und Strom vorhanden. Wurde dieser Standort, der ja auch entsprechend groß sein müsste, auch geprüft? Eine Zufahrt mit Ausweichmöglichkeiten wäre vorhanden bzw. gestaltbar. Nachbarn würden hier nicht gestört und die Feuerwehr hätte einen größeren Handlungsspielraum was Lautstärke usw. angeht, wäre weniger eingeschränkt. Die Erreichbarkeit der Ortsteile ist genauso gegeben.

Beschluss:

Das Grundstück Fl.-Nr. 155/4 (Gmkg. Memmelsdorf) ist aus folgenden Gründen für den prüfgegenständlichen Nutzungszweck ungeeignet:

- Es fehlt eine zweckgemäße Grundstückserschließung. Derzeit ist nur ein öffentlicher Wirtschaftsweg mit einer Breite von ca. 3,50 m vorhanden, der dann aber auf einer Länge von ca. 640 m ausgebaut/ertüchtigt werden müsste (Kostenfaktor).
- Hier zur Verfügung stehende Flächen müssen für eine potenziell notwendig werdende, künftige Kläranlagenerweiterung vor-/freigehalten werden.
- Mit ca. 2.500 m² ist das Grundstück für die Realisierung eines Feuerwehrgerätehauses inkl. aller dafür notwendigen Bewegungsflächen zu klein. Bereits die Grundstücksgeometrie mit einer durchgehenden Breite von nur ca. 20,0 m ist ungeeignet (da zu gering).
- Das Grundstück liegt im Außenbereich und hier in einem wassersensiblen Bereich. Bereits auf Grund der dezentralen Lage ca. 640 m Entfernung bis zur Kr BA 5 und zusätzlich nochmals ca. 200 m bis zur Einmündung in die St 2190 könnten die notwendigen Hilfsfristen nicht eingehalten werden.

Aus den vorgenannten Gründen wurde das Grundstück bei einer Standortentscheidung nicht berücksichtigt.

Abstimmung: Ja 20 Nein 0
Einstimmig beschlossen

GRin Greß nicht anwesend

Sachverhalt:

Ein weiterer Aspekt ist für mich der Einwand des Bereiches Immissionsschutz des Landratsamts Bambergs. Der Standort wird kritisch beurteilt und hier wird angemerkt, dass unklar sei was unter einem Feuerwehrgerätehaus mit sozial/kulturellen Zwecken zu verstehen sei. Ich habe dies ebenfalls in Frage gestellt. Ich glaube in der Gemeinderatssitzung vom 29.03.2023 wurde dann erwähnt, man könne die Räumlichkeiten als Wahllokal nutzen. Dies scheint mir angesichts der nahegelegenen barrierefreien Räume wie Rathaus, Kindergarten, Schule und Mittendrin überflüssig.

Beschluss:

An der bisherigen Festsetzung wird grundsätzlich festgehalten. Sie wird insofern konkretisiert, als es das gemeindliche Ziel ist, hier vorhandene Räume künftig ausschließlich als barrierefreies Wahllokal (da im Gerätehaus künftig ein Aufzug vorhanden sein wird) bzw. für gemeindliche/

verwaltungstechnische Zwecke (z. B. Schulungen) nutzen zu dürfen. Von der übrigen Nutzbarkeit z. B. durch Vereine, sonstigen kulturellen Zwecken o. ä. wird künftig abgesehen.

Die Aussage, der FB Immissionsschutz am LRA Bamberg würde den gewählten Standort kritisch bewerten, entspricht nicht den Tatsachen. Gemäß gleichlautenden Angaben im vorliegenden Schallgutachten stellt das LRA Bamberg zwar fest, dass der Betrieb der geplanten Stellplätze nach 22.00 Uhr die festgesetzten Emissionskontingente überschreite und auch der Betrieb des Übungshofes nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich sei, bestätigt jedoch auch, dass beide Punkte durch organisatorische und bauliche Maßnahmen so gelöst werden können, dass dann Überschreitungen der Lärmkontingente und insofern Beeinträchtigungen der Nachbarschaft nicht mehr vorliegen. Ungelöste bzw. außerhalb des Bauleitplanverfahrens nicht mehr lösbare Konflikte unter dem Aspekt des Schallschutzes liegen damit tatsächlich nicht vor.

Abstimmung: Ja 20 Nein 0
Einstimmig beschlossen

GRin Greß nicht anwesend

Sachverhalt:

Als Senioren-, Behinderten- und Inklusionsbeauftragte sehe ich vielfältige Möglichkeiten eingesparte Mittel zu verwenden: Taktile Elemente für Blinde an der Brücke in der Schmittenuau anbringen; ein Treppen im Schwimmbad in der Lichteneiche, die mobilitätseingeschränkten Menschen wieder das Schwimmen ermöglicht; den geplanten interaktiven kulturhistorischen Rundgang barrierefrei auszugestalten; die Sportheime barrierefrei umzubauen, sodass auch hochbetagte und mobilitätseingeschränkte Menschen weiter am Vereinsleben teilhaben können oder dort zukünftig Angebote für Senioren durchgeführt werden könnten.

Kenntnisnahme:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

mehrere Beschlüsse

1.2.2 Auslegungsbeschluss zur erneuten förmlichen Öffentlichkeits-, Behörden- und Trägerbeteiligung gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB

Beschluss:

Der Gemeinderat Memmelsdorf billigt den Planentwurf zum Bebauungs- und Grünordnungsplan „Feuerwehrgerätehaus Memmelsdorf“ in der Fassung vom 29.03.2023 mit den heute beschlossenen Änderungen und Ergänzungen. Der daraus resultierende erneute Planentwurf erhält das Datum vom 28.06.2023. Die Verwaltung wird beauftragt, auf Grundlage des erneuten Planentwurfes in der Fassung vom 28.06.2023 die erneute förmliche Öffentlichkeits-, Träger- und Behördenbeteiligung gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB jeweils in Verbindung mit § 4 a Abs. 3 BauGB durchzuführen. Auf die erneute förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung ist ortsüblich im amtlichen Mitteilungsblatt sowie zusätzlich auch online/digital auf der Homepage der Gemeinde Memmelsdorf hinzuweisen.

Ja 21 Nein 0
Einstimmig beschlossen

1.3 Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Am Felsenkeller", Memmelsdorf

1.3.1 Abwägung der im Rahmen der förmlichen Öffentlichkeits-, Behörden- und Trägerbeteiligung gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

Sachverhalt:

Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 17.04.2023 bis zum 17.05.2023

Aus der Bürgerschaft gingen keine Einwendungen ein.

Kenntnisnahme:

Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis, dass aus der Bürgerschaft keine Einwände oder Anregungen zur aufliegenden Planung eingegangen sind.

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB bis zum 17.05.2023

1. Landratsamt Bamberg (15.05.2023)

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange beim Landratsamt Bamberg ist abgeschlossen und hat Folgendes ergeben:

Wasserrecht:

Auf die Stellungnahme vom 09.12.2022 wird verwiesen. Es ergeben sich keine neuen Erkenntnisse aus wasserwirtschaftlicher Sicht.

Aus Sicht der Fachbereiche **Naturschutz**, **Immissionsschutz** und **Verkehrswesen** bestehen keine Bedenken.

Mit dem Vollzug des § 10 Abs. 3 BauGB sind dem Landratsamt Bamberg 2 Planausfertigungen der o.g. Maßnahme, eine Begründung und eine Bekanntmachung in Papierform vorzulegen. Zusätzlich wird um eine Planausfertigung mit ausgefüllten und unterschriebenen Verfahrensvermerken in digitaler Form gebeten.

Beschluss:

Der Gemeinderat von Memmelsdorf nimmt die Stellungnahme des Landratsamtes Bamberg zur Kenntnis und beschließt dazu wie folgt:

Zu Wasserrecht:

Der Gemeinderat stellt fest, dass die Stellungnahme vom 09.12.2022 bereits in der Sitzung des Gemeinderates vom 29.03.2023 behandelt und die darin enthaltenen Sachverhalte mit dem Entwurf zum Bebauungsplan bereits ausreichend berücksichtigt worden sind.

Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis, dass aus Sicht der Fachbereiche Naturschutz, Immissionsschutz und Verkehrswesen keine Bedenken gegen die aufliegende Planung bestehen.

Die Verwaltung wird beauftragt, nach Abschluss des Verfahrens die Unterlagen zum Bauleitplanverfahren in gewünschter Form an das Landratsamt Bamberg zu übergeben.

Abstimmung: Ja 21 Nein 0
Einstimmig beschlossen

2. Regierung von Oberfranken (25.04.2023)

Ein Hinweis zu Ziffer 7 der textlichen Festsetzungen:

§ 9 Abs. 1 Nr. 23 b BauGB gestattet die Festsetzung von Gebieten, in denen bei der Errichtung von Gebäuden oder bestimmten sonstigen baulichen Anlagen bestimmte bauliche oder sonstige technische Maßnahmen für den Einsatz erneuerbarer Energien oder solcher aus Kraft-Wärme-Kopplung getroffen werden müssen. Diese baulichen und sonstigen technischen Maßnahmen sind in der Festsetzung konkret zu bezeichnen; sie müssen hinreichend bestimmt sein. Vorgeschrieben werden kann danach nicht der Einsatz regenerativer Energien, aber eine (bestimmte) Ausgestaltung der Gebäude oder sonstigen, im Bebauungsplan ausdrücklich zu bestimmenden baulichen Anlagen, die den Einsatz derartiger Energien ermöglicht.

Das SG 32 hat darüber hinaus keine weiteren Hinweise/Anregungen. Die Stellungnahme vom 05.12.2022 wurde berücksichtigt.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und äußert sich dazu wie folgt:

Eine Präzisierung der Festsetzung Ziffer 7 in Form von genauen Festlegungen welche Anlagen zur Generierung erneuerbarer Energien im Baugebiet zu nutzen sind wird nicht erfolgen. In Zeiten des Klimawandels und steigender Rohstoffpreise ist es essenziell, dem Bauherrn die Möglichkeit zu geben, individuell auf sein Bauvorhaben zugeschnittene, klimafreundliche Ansätze von Energieversorgungs-Arten nutzen zu können. Eine Einschränkung auf bestimmte Technologie, erscheint an dieser Stelle nicht sinnvoll, auch vor dem Hintergrund, dass die Bundesregierung und die Wirtschaft momentan mit allen zur Verfügung stehenden Ressourcen in neue Technologien und Verfahren investieren, um die Nutzung von klimafreundlichen haustechnischen Anlagen zu verbessern und weitläufig zu etablieren. Eine Einschränkung auf bestimmte Anlagen und Energieformen in der aufliegenden Planung könnte dazu führen, dass neue und revolutionäre Techniken ausgeschlossen werden, die eventuell in den nächsten Jahren entwickelt werden und die momentan verbreiteten Technologien wegen besserer Effizienz und klimafreundlicher Ausstöße verdrängen.

Abstimmung: Ja 21 Nein 0
Einstimmig beschlossen

3. Staatliches Bauamt Bamberg (14.04.2023)

Da sich das entsprechende Anwesen direkt in Memmelsdorf befindet, ist in dieser Angelegenheit das Landratsamt Bamberg zuständig. Bitte wenden Sie sich dort an die entsprechend (*sic*) Stelle.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis, dass das Staatliche Bauamt Bamberg die Zuständigkeit für die Bewertung des aufliegenden Verfahrens beim Landratsamt Bamberg sieht. Das Landratsamt wurde im Laufe des Verfahrens beteiligt und hat aus immissionsrechtlicher Sicht keine Einwände gegen die aufliegende Planung geltend gemacht.

Abstimmung: Ja 21 Nein 0
Einstimmig beschlossen

4. Wasserwirtschaftsamt Kronach (26.04.2023)

Zu o. g. Aufstellung des Bebauungsplanes erhalten Sie unsere Stellungnahme gemäß § 4 Abs. BauGB als Träger öffentlicher Belange aus wasserwirtschaftlicher Sicht.

Wasserwirtschaftliche Würdigung:

Zu dem Entwurf des Bauleitplanes bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine wasserwirtschaftlichen Bedenken, wenn unsere Hinweise beachtet werden:

Abwasser- & Niederschlagswasserbeseitigung / Gewässerschutz

Für die geplante Einzelbebauung ist mit dem Anschluss an die kommunale Kläranlage eine schmutzwassertechnisch gesicherte Erschließung gegeben.

Die vorgesehene Entwässerung des Bauvorhabens im Trennsystem ist zu begrüßen, diese nachhaltige Niederschlagswasserbeseitigung entspricht den wasserrechtlichen Grundsätzen des § 55 Abs. 2 WHG. Ein naturnaher Umgang mit dem Regenwasser ist durch Maßnahmen der Regenwasserbewirtschaftung zu erreichen. Die wirksamsten Maßnahmen bestehen darin, Siedlungsflächen so wenig wie möglich zu versiegeln und so durchlässig wie möglich zu gestalten.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist grundsätzlich die oberirdische Versickerung über bewachsenen Oberboden wünschenswert und nachhaltig. Eine planmäßige Versickerung setzt allerdings zwingend ausreichende Kenntnisse des Baugrunds voraus. Kann eine Versickerung nicht verwirklicht werden, ist eine Ableitung des gesammelten Niederschlagswassers vorzusehen.

Soweit die Grenzen der erlaubnisfreien eigenverantwortlichen Niederschlagswassereinleitung nach den NWFreiV mit TRENGW bzw. TREN OG überschritten werden, ist beim Landratsamt Bamberg eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen und im Verfahren das DWA- Merkblatt M 153 bzw. das DWA- Arbeitsblatt A 102-2 zu beachten.

Im Übrigen verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 09.12.2022 (Az.: 2-4622-BA-17187/2022), die weiterhin Gültigkeit hat.

Stellungnahme vom 09.12.2022

1. Wasserschutzgebiete/Wasserversorgung

Die Versorgung mit Trinkwasser kann als gesichert angesehen werden. Festgesetzte oder geplante Wasserschutzgebiete sind nicht betroffen.

2. Überschwemmungsgebiete/Gewässerentwicklung

Im Planungsbereich befinden sich keine Oberflächengewässer und es sind keine festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete sowie wassersensiblen Bereiche betroffen.

Auf die Gefahren und Regelungen von einer Überflutung durch „wild“ abfließendes Oberflächenwasser infolge Starkregenereignisse (vgl. § 37 WHG) wird nachdrücklich hingewiesen.

3. Abwasser- & Niederschlagswasserbeseitigung/Gewässerschutz

Für die geplante Einzelbebauung ist mit dem Anschluss an die kommunale Kläranlage eine schmutzwassertechnisch gesicherte Erschließung gegeben.

Die vorgesehene Entwässerung des Bauvorhabens im Trennsystem ist zu begrüßen, diese nachhaltige Niederschlagswasserbeseitigung entspricht den wasserrechtlichen Grundsätzen des § 55 Abs. 2 WHG. Ein naturnaher Umgang mit dem Regenwasser ist durch Maßnahmen der Regenwasserbewirtschaftung zu erreichen. Die wirksamsten Maßnahmen bestehen darin, Siedlungsflächen so wenig wie möglich zu versiegeln und so durchlässig wie möglich zu gestalten.

Geplant ist, das gesammelte Niederschlagswasser hababwärts gedrosselt „an die Vorflut“ abzugeben. Nachdem hier kein oberirdisches Gewässer vorhanden und laut Baugrundgutachten auch keine Versickerung am Standort möglich ist, können wir nicht erkennen, wie das Niederschlagswasser ordnungsgemäß und schadlos beseitigt werden soll.

4. Altlasten

Den Hinweis aus Kapitel 2.2 der Planbegründung zu Altlasten können wir zustimmen.

5. Zusammenfassung

Unter Berücksichtigung der zuvor genannten Hinweise und Anmerkungen können wir der Planung aus wasserwirtschaftlicher Sicht zustimmen.“

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamts zur Kenntnis und äußert sich dazu wie folgt:

Zu wasserwirtschaftliche Würdigung

Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis, dass aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken bestehen.

Zu Abwasser- & Niederschlagswasserbeseitigung / Gewässerschutz

Die Ausführungen zur schmutzwassertechnischen Erschließung werden zur Kenntnis genommen.

Die in der Planung getroffenen Festsetzungen (Ausschluss von Steingärten, wasserdurchlässige Deckenausführung bei nicht überbauten Flächen, Dachbegrünung) ermöglichen die höchstmögliche Reduzierung von versiegelter Fläche im Baugebiet und somit eine nachhaltige Regenwasserbewirtschaftung.

Das der Planung beiliegende Bodengutachten kommt zu dem Ergebnis, dass eine Versickerung der Regenwässer aufgrund der vorherrschenden Bodenverhältnisse erst ab tieferen Schichten möglich ist. Der Bauherr wird deshalb den Notüberlauf des geplanten Regenrückhaltebeckens an einen Schacht anschließen, welcher in die versickerbaren Bodenschichten entwässert. Um diesen Standort zu ermitteln werden im Zuge der Ausführungsplanung noch weitere Untersuchungen vorgenommen.

Ein Hinweis auf die Beachtung der Regelwerke NWFreiV, TRENGW und TREN OG ist bereits Teil der aufliegenden Planung. Ein Hinweis auf das DWA-Merkblatt M 153 und das DWA-Arbeitsblatt A 102-2 wird in die Planung mit aufgenommen.

Der Gemeinderat stellt fest, dass die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes vom 09.12.2022 mit den Beschlüssen aus der Gemeinderatssitzung vom 29.03.2023 bereits ausreichend berücksichtigt worden ist.

Abwägung vom 23.03.2023

„Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Kronach zur Kenntnis und beschließt dazu wie folgt:

Zu 1. Wasserschutzgebiete/Wasserversorgung

Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis, dass die Versorgung mit Trinkwasser gewährleistet ist und keine festgesetzten oder geplanten Wasserschutzgebiete betroffen sind.

Zu 2. Überschwemmungsgebiete/Gewässerentwicklung

Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis, dass sich im Geltungsbereich der aufliegenden Planung keine Oberflächengewässer und festgesetzte oder vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete sowie wassersensible Bereiche befinden.

Der Vorhabenträger wurde auf die Folgen möglicherweise „wild“ abfließender Oberflächenwässer hingewiesen, jedoch kann aufgrund der geplanten Höhenlage der künftigen Gebäude davon ausgegangen werden, dass für die Bauwerke keine Gefahr besteht. Beeinträchtigungen für niedriger liegende Grundstücke durch solche Oberflächenwässer werden nicht gesehen, da das nächste tiefer liegende Grundstück ca. 35 Meter entfernt in nördlicher Richtung liegt und das Gelände dazwischen unbebaut ist und dem Vorhabenträger gehört.

Zu 3. Abwasser- & Niederschlagswasserbeseitigung/Gewässerschutz

Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis, dass durch den Anschluss an die kommunale Kläranlage die schmutzwassertechnische Erschließung gesichert ist.

Vorgesehen ist die Sammlung der Niederschlagswässer in einer Zisterne und einem Regenrückhaltebecken. Das beiliegende Bodengutachten zeigt auch, dass allgemein im untersuchten Gebiet die Versickerungsfähigkeit des Untergrunds mäßig bis gar nicht ausgeprägt ist. An manchen Stellen konnte die Rammkernsondierung jedoch im Planungsgebiet unter einer geringen Tonschicht von 10 – 20 cm bereits versickerungsfähige Untergrundschichten ausmachen. Dort wird der Notüberlauf in Form eines Versickerungsschacht angebracht und das überstauige Niederschlagswasser aus dem Regenrückhaltebecken versickert. Somit ist Erschließung im Plangebiet gesichert.

Zu 4. Altlasten

Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis, dass den allgemeinen Ausführungen zu Altlasten in der Begründung von Seiten des Wasserwirtschaftsamtes zugestimmt wird.“

**Abstimmung: Ja 21 Nein 0
Einstimmig beschlossen**

5. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Bamberg (08.05.2023)

Die Untere Forstbehörde am Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bamberg nimmt die Erwiderng des Gemeinderates vom 29.03.2023 zur Stellungnahme der unteren Forstbehörde vom 05.12.2022 zur Kenntnis.

Zur vorgelegten Planung nimmt die Untere Forstbehörde wie folgt Stellung:

Richtig ist, dass Art. 9 „Erhaltung des Waldes“ Abs. (8) unter bestimmten Voraussetzungen eine Erlaubnis nach Abs. (2) dieses Artikels nicht notwendig macht. Allerdings sind in diesen Fällen die Absätze 4 bis 7 dieses Artikels zu beachten.

Der Auffassung, dass die, in diesen Absätzen aufgeführten Aspekte nicht einschlägig seien, schließt sich die Untere Forstbehörde nicht an.

So regelt Absatz 5 Nr. 2, dass die Erlaubnis versagt werden soll, wenn die Erhaltung des Waldes aus anderen Gründen im öffentlichen Interesse liegt und dieses vor den Belangen des Antragstellers den Vorrang verdient.

Gerade alte Wälder mit einer hohen Zahl alter, stark dimensionierter Biotopbäume verdienen, gerade im Ballungsraum, besonderen Schutz. Der, wie aufgeführt „weitgehende Erhalt der Waldfunktionen“ bei Durchführung der Planungen wie vorgesehen, kann aus forstfachlicher Sicht nicht bestätigt werden.

Wälder erfüllen, insbesondere angesichts des fortschreitenden Klimawandels zusätzliche, weitere Funktionen und sind unverzichtbar. Seit einigen Jahren ist auch im Großraum Bamberg die Waldflächenbilanz negativ; jeder weitere Verlust bisheriger Waldflächen wirkt sich negativ aus.

Aus diesem Grund liegt aus Sicht der Unteren Forstbehörde die Erhaltung des Waldes im vorliegenden Fall im öffentlichen Interesse und genießt Vorrang vor den Belangen des Antragstellers.

Die Untere Forstbehörde schlägt deswegen als Kompromiss vor, als zumindest teilweisen Ausgleich für den gerodeten Altbestand eine, bisher nicht als Wald genutzte Fläche mit klimatoleranten Baumarten flächengleich zu dem rodenden Waldgrundstück neu aufzuforsten.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bamberg zur Kenntnis und äußert sich dazu wie folgt:

Den Ausführungen zur Erlaubnisfreiheit gemäß Art. 9 BayWaldG werden zur Kenntnis genommen und entsprechen auch der Auffassung des Gemeinderats. Jedoch wird der Aussage widersprochen, gemäß Art. 9 Abs. 5 Nr. 2 BayWaldG die Erlaubnisfreiheit zu verwehren, da die Erhaltung dieses Waldes dem öffentlichen Interesse obliegt und somit den Belangen des Antragstellers voranzustehen. Durch die Entnahme der einzelnen Bäume (gekennzeichnet in den Vorhabenplänen) sowie die schonende Bauweise gewährleistet der Bauherr, den Lebensraum Wald an Ort und Stelle so wenig wie möglich zu beeinträchtigen. An der Auffassung, dass die Waldfunktion weitestgehend erhalten wird, wird festgehalten, da die Entnahme von 5 Bäumen vor dem Hintergrund der riesigen westlich an Memmelsdorf angrenzenden Waldflächen (Bergholz, Tauschholz, Gehäut usw.) kaum ins Gewicht fällt und insbesondere die klimatische Ausgleichsfunktion der großen Waldflächen an sich gewährleistet bleibt.

Der Gemeinderat stimmt den Ausführungen zur Funktion der Wälder, auch hinsichtlich des fortschreitenden Klimawandels, zu. Jedoch wird noch einmal darauf verwiesen, dass mit der aufliegenden Planung der Eingriff so schonend wie möglich durchgeführt wird. Des Weiteren ist aus Sicht der Gemeinde die Bereitstellung von Bauland für ortsansässige Familien und Kleinunternehmer ebenfalls im öffentlichen Interesse, um die bestehende kritische Infrastruktur optimal zu nutzen und langfristig zu erhalten. Durch die aufliegende Planung wird ein Lückenschluss in der Bebauung vorgenommen, da das Grundstück verkehrs- und versorgungstechnisch vollständig erschlossen und von beiden Seiten von Bebauung umgeben ist. Da das Grundstück im Besitz der Bauherren ist, steht es umgehend zur Verfügung und kann bebaut werden. Andernfalls würde im ungünstigsten Fall eine Bebauung außerhalb

des Ortes realisiert, was laut den Landesregierungen sowie der Bundesregierung nach Möglichkeit vermieden werden soll.

Die Notwendigkeit eines Waldausgleichs wird nicht gesehen. Es wird noch einmal auf die geltende Erlaubnisfreiheit gem. § 9 BayWaldG verwiesen. Des Weiteren wird angemerkt, dass durch das Vorhaben kein Wald flächenhaft gerodet wird, sondern lediglich einzelne Bäume, welche bereits in der Planung gekennzeichnet sind, entnommen werden.

Abstimmung: Ja 21 Nein 0
Einstimmig beschlossen

6. Regionaler Planungsverband Oberfranken-West (19.04.2023)

Gegen die vorliegende Planung der Gemeinde Memmelsdorf, Landkreis Bamberg, bestehen aus regionalplanerischer Sicht keine Einwände. Wir bitten dies zu vermerken.

Kenntnisnahme:

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis, dass aus regionalplanerischer Sicht keine Einwände gegen die aufliegende Planung bestehen.

7. Kreisbrandrat Bamberg (02.05.2023)

Gerne komme ich Ihrer Aufforderung zur Abgabe einer Stellungnahme zum Abwehrenden (*sic*) Brandschutz im Rahmen der Förmlichen (*sic*) Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach Vollzug des BauGB § 4 Abs. 2 nach. Grundlage dieser Stellungnahme ist das per mail vom 17. April 2023 übermittelte Schreiben durch Ihr Büro.

Die Stellungnahme der Brandschutzdienststelle vom 02.12.2022 hat weiterhin ihre Gültigkeit.

Stellungnahme vom 02.12.2022

„Grundlage dieser Stellungnahme sind die per Mail am 11. November 2022 übermittelten Unterlagen zu dem im Betreff genannten Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Am Felsenkeller“, Gemeinde Memmelsdorf.

I. Löschwasserversorgung

a. Zur Sicherstellung der wirksamen Brandbekämpfung ist eine ausreichende Löschwasserversorgung von 800l/min über 2 Std. vorzusehen.

b. Die Löschwasserversorgung für den ersten Löschangriff zur Brandbekämpfung und zur Rettung von Personen muss in einer Entfernung von 75 m Lauflinie bis zum Zugang des Grundstücks von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichergestellt sein.

c. Entnahmestellen mit 400l/min sind vertretbar, wenn die gesamte Löschwassermenge des Grundschutzes in einem Umkreis (Radius) von 300 m aus maximal 2 Entnahmestellen sichergestellt werden kann.

II. Zufahrten, Aufstell- u. Bewegungsflächen

a. Die Erreichbarkeit des Bebauungsplangebietes erfolgt über die öffentliche Straße „Pfarrrer-Karl-Straße“ und ist als gesichert anzusehen.

b. Auf öffentlichen Verkehrsgrund ist eine ausreichende Bewegungsfläche für die Feuerwehr sicherzustellen. Dies ist bei der Ausweisung von Stellplätzen auf öffentlichem Grund zu berücksichtigen.

III. Zweier Rettungsweg

Sollte der Zweite Rettungsweg aus Nutzungseinheiten über Rettungsgeräte der Feuerwehr erfolgen, so darf die Brüstungshöhe der dafür vorgesehenen Anleiterstellen beim Ansatz der 4-teiligen Steckleiter 8 m nicht übersteigen. Ansonsten ist der Zweite Rettungsweg baulich sicherzustellen.“

Kenntnisnahme:

Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis, dass die vorangehende Stellungnahme der Brandschutzdienststelle weiterhin ihre Gültigkeit behält. Diese Stellungnahme wurde am 29.03.2023 in der Sitzung des Gemeinderats behandelt und die Anmerkungen im Entwurf zur Planung bereits ausreichend berücksichtigt.

Abwägung vom 29.03.2023

„Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme des Kreisbrandrat zur Kenntnis und beschließt dazu wie folgt:

Zu Löschwasserversorgung (a - c)

Die Löschwasserversorgung kann über das öffentliche Netz sichergestellt werden, wie es auch bei den umliegenden, bereits bestehenden Baugrundstücken der Fall ist.

Zu II. Zufahrten, Aufstell- u. Bewegungsflächen

Zu b. Öffentliche Verkehrsflächen oder Stellplätze werden durch die aufliegende Planung nicht errichtet oder berührt.

Zu III. Zweiter Rettungsweg

In die Hinweise zum Textteil wird folgende Formulierung aufgenommen:

„Eine Brüstungshöhe der Gebäude von 8 Metern darf nur überschritten werden, wenn ein zweiter Rettungsweg in den Gebäuden vorgesehen ist.““

Zur Kenntnis genommen

8. Deutsche Telekom Technik GmbH (12.05.2023)

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i.S.v. § 125 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.

Zur o.a. Planung haben wir bereits mit Schreiben vom 02.12.2022 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter. Von Ihrer Abwägung zu unserer Stellungnahme haben wir Kenntnis genommen.

Stellungnahme vom 02.12.2022

„Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik

GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.

Gegen die oben aufgeführte Planung haben wir keine Einwände.

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen (TK-Anlagen) der Deutschen Telekom AG. Diese sind aus dem beigefügten Bestandsplan ersichtlich. Der Bestandsplan ist nur für Ihre Planungszwecke bestimmt und darf nicht an Dritte weitergegeben werden.

Auf die vorhandenen, dem öffentlichen Telekommunikationsverkehr dienenden Telekommunikationslinien, ist bei Ihren Planungen grundsätzlich Rücksicht zu nehmen. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.

Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.

Das im Bebauungsplan betroffene Grundstück ist bereits mit TK-Anlagen erschlossen.“

Kenntnisnahme:

Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis, dass die Stellungnahme der Deutschen Telekom Technik GmbH vom 02.12.2022 auch weiterhin gültig ist. Die Stellungnahme vom 02.12.2022 wurde bereits in der Sitzung des Gemeinderats vom 29.03.2023 behandelt und die Anmerkungen im Entwurf zum Bebauungsplan ausreichend berücksichtigt.

Abwägung vom 29.03.2023

„Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis, dass von Seiten der Deutschen Telekom Technik GmbH keine Einwände gegen die aufliegende Planung erhoben werden.

Der mitgesendete Bestandsplan wurde als Anhang der Begründung zum Bebauungsplan beigefügt und wird im Zuge der Ausführungsplanung und Leitungscoordination berücksichtigt.

Durch die aufliegende Planung sind weder der Bestand noch der Betrieb vorhandener Telekommunikationslinien der deutschen Telekom gefährdet.

Die Kabelschutzanweisung wird im Zuge der Ausführungsplanung und der Ausbaumaßnahmen beachtet. Ein entsprechender Hinweis ist bereits Bestandteil der Planung.“

Zur Kenntnis genommen

9. Bayernwerk Netz GmbH (25.04.2023)

Nach Einsicht der uns übersandten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass keine zusätzlichen Belange unseres Unternehmens betroffen sind.

Darüber hinaus verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 05.12.2022.

Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren und stehen Ihnen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Des Weiteren bitten wir Sie, uns auch weiterhin an der Bauleitplanung und weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen.

Stellungnahme vom 05.12.2023

„Zu oben genanntem Bauleitplanverfahren nehmen wir wie folgt Stellung:

In dem betroffenen Bereich befinden sich von uns betriebene Versorgungseinrichtungen. Gegen das Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden.

Bei der Überprüfung der Planungsunterlagen haben wir festgestellt, dass im betroffenen Bereich von uns betriebene Anlagen vorhanden sind. Wir haben zu Ihrer Information einen Übersichtsplan im Maßstab 1:500 beigelegt. Die betroffenen Anlagen sind farblich markiert, weitere Informationen können der Legende entnommen werden. Wir bitten Sie die Anlagen unseres Unternehmens bei der Planung zu berücksichtigen und weitergehende Detailplanungen erneut mit uns abzustimmen.

Wir weisen darauf hin, dass die Trassen unterirdischer Versorgungsleitungen von Bepflanzung freizuhalten sind, da sonst die Betriebssicherheit und Reparaturmöglichkeit eingeschränkt werden. Bäume und tiefwurzeln Sträucher dürfen aus Gründen des Baumschutzes (DIN 18920) bis zu einem Abstand von 2,5 m zur Trassenachse gepflanzt werden. Wird dieser Abstand unterschritten, so sind im Einvernehmen mit uns geeignete Schutzmaßnahmen durchzuführen.

Beachten Sie bitte die Hinweise im "Merkblatt über Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle", Ausgabe 2013 vom FGSV Verlag www.fgsv-verlag.de (FGSV-Nr. 939), bzw. die DVGW-Richtlinie GW125.

Bei geplanten Tiefbaumaßnahmen, in der Nähe unserer Leitungen, ist vor Baubeginn eine nochmalige Einweisung auf die genaue Lage der Anlagen anzufordern. Ansprechpartner ist das KC Bamberg, Tel.: 0951/30932-330.

Entsprechende Sicherungsmaßnahmen für unsere Leitungen müssen im Zuge der weiteren Planungen festgelegt werden.

Weiterhin möchten wir auf die Allgemeinen Unfallverhütungsvorschriften BGV A3 und C22, die VDE-Bestimmungen, die DVGW-Richtlinie GW315 und das Merkblatt „Zum Schutz unterirdischer Versorgungsleitungen“ bei Grabarbeiten hinweisen.

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass freigelegte Erdkabel erst dann wieder verfüllt werden dürfen, nachdem unser Betriebspersonal diese auf Beschädigungen überprüft haben.

Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren und stehen Ihnen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Des Weiteren bitten wir Sie, uns auch weiterhin an der Bauleitplanung und weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen.“

Kenntnisnahme:

Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis, dass keine weiteren Belange der Bayernwerk Netz GmbH von der aufliegenden Planung betroffen sind.

Die vorgehende Stellungnahme der Bayernwerk Netz GmbH wurde bereits in der Sitzung des Gemeinderats vom 29.03.2023 behandelt und die Anmerkungen im Entwurf zum Bebauungsplan ausreichend berücksichtigt.

Die Bayernwerk Netz GmbH wird auch weiterhin an der Planung beteiligt.

Abwägung vom 29.03.2023

„Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme der Bayernwerk Netz GmbH zur Kenntnis und beschließt dazu wie folgt:

Die übersandten Lagepläne mit den Anlagen der Bayernwerke werden der Begründung zum Bebauungsplan angehängt. Die Anlagen liegen außerhalb des aktuellen Geltungsbereich im Straßenraum und werden, bis auf den benötigten Anschluss an die künftigen Hausanschlüsse, durch die Planung nicht berührt. Der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb der Anlagen der Bayernwerk Netz GmbH kann somit weiterhin gewährleistet werden.

Zu Zwecken der Leitungscoordination wird sich der Vorhabenträger im Zuge der Ausführungsplanung mit der Bayernwerk Netz GmbH abstimmen.

Alle von der Bayernwerk Netz GmbH genutzten Leitungstrassen liegen außerhalb des Geltungsbereichs der aufliegenden Planung. Pflanzungen in diesen Bereichen sind nicht vorgesehen.

Ein Hinweis auf das „Merkblatt über Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“ sowie die DVGW-Richtlinie GW 125 wird in die Planung mit aufgenommen.

Tiefbaumaßnahmen in der Nähe von Anlagen der Bayernwerk Netz GmbH sind durch die aufliegende Planung nicht vorgesehen.

Entsprechende Sicherungsmaßnahmen, sollten sie nötig werden, werden im Zuge der Ausführungsplanung mit den Bayernwerken abgestimmt.

Ein Hinweis auf die Unfallverhütungsvorschriften BGV A3 und C22, die VDE-Bestimmungen, die DVGW-Richtlinie GW 315 und das Merkblatt „Zum Schutz unterirdischer Versorgungsleitungen“ bei Grabarbeiten wird in die Planung mit aufgenommen.

Ein Hinweis auf die Wiederverfüllung von freigelegten Erdkabeln wird in die Planung mit aufgenommen.

Die Bayernwerk Netz GmbH wird auch weiterhin am aufliegenden Bauleitplanverfahren beteiligt.“

Zur Kenntnis genommen

10. Bamberg (14.04.2023)

Die Stadt Bamberg bedankt sich für die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB zum Bauleitplanverfahren vorhabenbezogener Bebauungsplan „Am Felsenkeller“, Gemeinde Memmelsdorf, Landkreis Bamberg.

Belange der Stadt Bamberg sind nicht berührt. Die Stadt Bamberg erhebt keine Einwände gegen die Planung.

Kenntnisnahme:

Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis, dass von Seiten der Stadt Bamberg keine Einwände gegen die aufliegende Planung erhoben werden.

Zur Kenntnis genommen

11. Gundelsheim (10.05.2023)

Vielen Dank für die Übersendung der Unterlagen und die Beteiligung der Gemeinde Gundelsheim. Seitens der Gemeinde Gundelsheim gibt es keine Einwände.

Kenntnisnahme:

Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis, dass von Seiten der Gemeinde Gundelsheim keine Einwände gegen die aufliegende Planung erhoben werden.

Zur Kenntnis genommen

12. Litzendorf (03.05.2023)

Gerne teilen wir Ihnen mit, dass der Gemeinderat Litzendorf in seiner Sitzung vom 25.04.23 keine Einwände geltend gemacht hat (19:0).

Kenntnisnahme:

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis, dass von der Gemeinde Litzendorf keine Einwände gegen die aufliegende Planung geltend gemacht werden.

Zur Kenntnis genommen

mehrere Beschlüsse

1.3.2 Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt unter Berücksichtigung der vorab gefassten Beschlüsse den von der Planungsgruppe Strunz, Ingenieurgesellschaft mbH in Bamberg, ausgearbeiteten Entwurf zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Am Felsenkeller“, mit Vorhaben- und Erschließungsplan, in der Fassung vom 29.03.2023 als Satzung.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Satzungsbeschluss ortsüblich bekannt zu machen und damit die Satzung in Kraft zu setzen.

**Ja 21 Nein 0
Einstimmig beschlossen**

1.4 Änderung Flächennutzungs- und Landschaftsplan im Bereich Bebauungs- und Grünordnungsplan "Solarpark an der Bundesautobahn A 70 I"

1.4.1 Abwägung der im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeits-, Behörden- und Trägerbeteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

Sachverhalt:

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 12.12.2022 bis einschließlich 13.01.2023

Sachverhalt:

Aus den Reihen der Bürgerschaft gingen keine Stellungnahmen ein.

Kenntnisnahme:

Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis, dass im Zuge der Frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB aus den Reihen der Bürgerschaft keine Stellungnahmen vorgebracht wurden.

Zur Kenntnis genommen

Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 12.12.2022 bis einschließlich 13.01.2023 mit Schreiben vom 08.12.2022

Sachverhalt:

1. Landratsamt Bamberg (11.01.2023)

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange beim Landratsamt Bamberg ist abgeschlossen und hat Folgendes ergeben:

Immissionsschutz:

Photovoltaikanlagen sind so auszuführen, dass an den nächstgelegenen schutzbedürftigen Räumen (Wohnräume, Büros etc.) keine erheblichen Immissionen durch Blendwirkungen auftreten. Dies ist dann der Fall, wenn die Dauer der Blendwirkungen 30 Minuten pro Tag oder 30 Stunden im Kalenderjahr nicht überschreiten. Auf die „Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI), Beschluss der LAI vom 13.09.2012, Stand 03.11.2015, wird hingewiesen.

Aufgrund der großen Entfernungen der Siedlungsgebiete zu der Vorhabensfläche sind laut Umweltbericht keine Beeinträchtigungen durch Blendung zu erwarten. Durch die Verwendung reflexionsarmer Solarmodule werden relevante Blendwirkungen zusätzlich vermieden. Um potentielle Blendwirkungen der geplanten PV-Anlage auf benachbarte Verkehrs- und Siedlungsflächen bzw. sonstige schutzbedürftige Zonen ausschließen zu können, wird laut Umweltbericht im Zuge des weiteren Verfahrens ein Blendgutachten erstellt.

Damit bestehen aus der Sicht des Immissionsschutzes grundsätzlich keine Einwände gegen das Vorhaben.

Bodenschutz:

Die von der 19. Flächennutzungsplanänderung betroffenen Grundstücke in der Gemarkung Drosendorf, Gemeinde Memmelsdorf sind im Altlasten-, Bodenschutz und Dateninformationssystem nicht erfasst. Für die im Planungsgebiet liegenden Flächen besteht insofern kein Altlastenverdacht. Auch für schädliche Bodenveränderungen liegen insofern keine Anhaltspunkte vor.

Daher bestehen gegen die eingereichte Planung in der vorliegenden Form aus bodenschutzrechtlicher Sicht keine Einwände.

Wasserrecht:

Sachverhalt.:

Die Gemeinde Memmelsdorf beabsichtigt die Änderung des Flächennutzungsplanes für die Nutzung von Photovoltaikanlagen entlang der Autobahn A 70.

Standort:

Das Vorhaben liegt weder in einem festgesetzten, vorläufig gesicherten oder ermittelten Überschwemmungsgebiet noch in einem Trinkwasserschutzgebiet, jedoch teilweise im wassersensiblen Bereich.

Die Auswirkungen eines wassersensiblen Bereichs können unterschiedlich sein. In der Regel handelt es sich dabei um Flächen, die mit einer unbekanntem statistischen Wahrscheinlichkeit überschwemmt werden können oder bei denen es zu hohen und/oder wechselnden Grundwasserständen kommen kann. Dies sollte bei der weiteren Planung berücksichtigt werden.

Abwasserentsorgung / Trinkwasserversorgung:

Angaben zur Abwasserentsorgung /Trinkwasserversorgung sind nicht enthalten. Sofern kein Abwasser anfällt, Trinkwasser nicht benötigt wird und das anfallende Niederschlagswasser breitflächig auf dem Boden versickern kann, bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.

Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen:

Angaben zu Transformatoren sind in den Unterlagen nicht enthalten. Diese können unter den Geltungsbereich der Bundes-Anlagenverordnung AwSV fallen, die in diesem Fall zu beachten ist.

Verkehrswesen:

Aus verkehrsrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken.
Auf die Stellungnahme zum Bebauungsplanverfahren wird verwiesen.

Aus Sicht der Fachbereiche Naturschutz und Kreiseigener Tiefbau bestehen keine Bedenken.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und beschließt dazu wie folgt:

Immissionsschutz:

In die Begründung zur FNP-Änderung wird aufgenommen, dass das Thema Blendwirkung in der konkreten Bauleitplanung zu beachten ist.

Auf die Abwägung im Bebauungsplanverfahren wird verwiesen.

**Abstimmung: Ja 19 Nein 1
Mehrheitlich beschlossen**

GR Mattausch nicht anwesend

Bodenschutz:

Die Mitteilung, dass aus bodenschutzrechtlicher Sicht keine Einwände bestehen, wird zur Kenntnis genommen.

Zur Kenntnis genommen

Wasserrecht:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

In die Begründung wird aufgenommen, dass das Vorhaben zum Teil in wassersensiblen Bereich liegt.

Zu den übrigen Punkten wird auf die Abwägung im Bebauungsplanverfahren verwiesen, da diese nicht Sache der vorbereitenden Bauleitplanung sind.

**Abstimmung: Ja 20 Nein 1
Mehrheitlich beschlossen**

Verkehrswesen:

Die Mitteilung, dass keine Bedenken bestehen, wird zur Kenntnis genommen.
Auf die Abwägung im Bebauungsplanverfahren wird verwiesen.

**Abstimmung: Ja 20 Nein 1
Mehrheitlich beschlossen**

Die Mitteilung, dass aus Sicht der Fachbereiche Naturschutz und Kreis eigener Tiefbau keine Bedenken bestehen, wird zur Kenntnis genommen.

Zur Kenntnis genommen

2. Regierung von Oberfranken (27.01.2023)

Gegen die o. a. Bauleitplanung der Gemeinde Memmelsdorf bestehen aus landesplanerischer Sicht keine grundsätzlichen Einwände.

So grenzt der Großteil der im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung geplanten Flächen des Solarparks unmittelbar nördlich an die Bundesautobahn A 70 an. Dem Grundsatz 6.2.3 des Landesentwicklungsprogramm Bayern, wonach Freiflächen-Photovoltaikanlagen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden sollen, um technische Infrastruktur zum Schutz der Landschaft möglichst zu bündeln, wird durch die vorliegende Planung somit entsprochen.

Wir bitten jedoch, aufgrund der Inanspruchnahme von ca. 28 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche, sich auch mit den agrarstrukturellen Belangen, welche durch die vorliegende Bauleitplanung berührt sind, auseinander zu setzen und diese entsprechend in die Begründung aufzunehmen bzw. im weiteren Bauleitplanungsverfahren in die Abwägung einzustellen.

Zudem bitten wir um Kenntnisnahme und Berücksichtigung der in Anlage beigefügten Hinweise aus baurechtlicher Sicht.

Wir bitten nach Verfahrensabschluss um Übermittlung der rechtskräftigen Fassung der Satzung mit Begründung und der Bekanntmachung auf digitalem Wege (Art. 30 BayLplG) unter Verwendung des einheitlichen Betreffs "Rechtswirksamkeit eines Bauleitplans oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 oder § 35 Abs. 6 BauGB" an folgende E - Mail-Adresse: poststelle@reg-ofr.bayern.de.

Stellungnahme aus baurechtlicher Sicht (SG 32, vom 17.01.2023)

FNP: o. E.

BPL:

Da es sich um eine konkrete Planung eines konkreten Vorhabenträgers handelt, wird aufgrund der damit verbundenen Vorteile für die Gemeinde angeregt, die Form des vorhabenbezogenen Bebauungsplans nach § 12 BauGB zu wählen.

Wir empfehlen, die Planzeichnung inklusive der Präambel, den textlichen Festsetzungen, den Hinweisen und Verfahrensvermerken auf einer Planurkunde zusammenzufassen. Der Planteil eines Bebauungsplans muss durch eine Art "gedanklicher Schnur" mit dem ausgefertigten Text der Satzung derart verknüpft sein, dass seine Identifizierung ohne weiteres möglich ist, so dass jeder Zweifel an der Zugehörigkeit des nicht gesondert ausgefertigten Teils zum ausgefertigten Satzungsteil ausgeschlossen ist (BayVGH, Urteil vom 10.10.2018, 2 N 16.1285). Mangelt es an einer – so verstandenen – Ausfertigung, kann dies die Unwirksamkeit des Bauleitplans begründen.

Zwar ist im Bebauungsplan unter Ziffer 8 der Hinweise eine Rückbauverpflichtung beschrieben. Es wird dennoch zusätzlich empfohlen, den Rückbau der Anlage im Durchführungsvertrag bzw. in einem städtebaulichen Vertrag zu regeln und finanziell (z. B. durch Bankbürgschaft) abzusichern.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis, dass keine grundsätzlichen Einwände bestehen.

Der Gemeinderat stellt im Weiteren fest, dass die Auswahl der Flächen den Vorgaben des LEP entspricht, da entsprechend vorbelastete Standorte gewählt wurden.

Die agrarstrukturellen Belange werden im Zuge der Beschlussfassung zur Stellungnahme des AELF in die Abwägung eingestellt. Auf die Abwägung im konkreten Bebauungsplanverfahren wird verwiesen.

Die Verwaltung wird beauftragt, nach Abschluss des Verfahrens die Unterlagen auf digitalem Wege an die angegebene Adresse zu übermitteln.

Stellungnahme aus baurechtlicher Sicht (SG 32, vom 17.01.2023)

Die Abkürzung „FNP: o. E.“ wird als „Flächennutzungsplan: ohne Einwände“ interpretiert.

Da die Ausführungen unter „BPL“ sich auf den B-Plan beziehen, wird auf die Abwägung im konkreten Bebauungsplanverfahren verwiesen.

**Abstimmung: Ja 20 Nein 1
Mehrheitlich beschlossen**

3. Staatliches Bauamt Bamberg (03.01.2023) F+B

Das Staatliche Bauamt Bamberg, Bereich Straßenbau, nimmt als zuständige Straßenbaubehörde für die Staatsstraße 2190 Stellung zu der im Betreff beschriebenen Bauleitplanung. Die überplanten Flächen liegen min. ca. 800 m nördlich der (best.) St 2190 und nördlich der best. A 70. Ein Blendgutachten liegt nicht vor.

Die Flächen liegen deutlich über dem Niveau der Staatsstraße, weswegen wir davon ausgehen, dass sich keine Beeinträchtigung des Verkehrs auf der Staatsstraße durch Blendwirkung durch etwaig spiegelnde oder blendende Oberflächen der Solarmodule ergeben kann.

Bezüglich der Beurteilung einer Blendwirkung auf den Verkehr auf der Autobahn A 70 ist die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Nordbayern, Außenstelle Bayreuth zu beteiligen.

Aus Erfahrungen mit ähnlichen Projekten wird vorsorglich auf eine etwaige Blendwirkung der Anlagen auf Dritte hingewiesen.

Aus straßenrechtlicher Sicht ergeben sich nach den vorgelegten Unterlagen zu urteilen keine Anhaltspunkte und Erkenntnisse, die nachteilige Auswirkungen auf die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder auf sonstige öffentliche Verkehrsinteressen bewirken und die gegen die geplante Änderung des Flächennutzungsplanes und der Aufstellung des Bebauungsplanes sprechen würden.

Im Übrigen bestehen von Seiten des Staatlichen Bauamtes Bamberg, Bereich Straßenbau, keine Einwände gegen das Projekt in dem gekennzeichneten Bereich.

Weitere Auflagen mit rechtlicher Verbindlichkeit erscheinen nicht angezeigt, bleiben aber im weiteren Verfahren vorbehalten.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und beschließt dazu wie folgt:

Ein Blendgutachten wurde zwischenzeitlich erstellt. Im Ergebnis sind keine unzulässigen Blendwirkungen zu erwarten, wenn die Module nach Süden ausgerichtet werden und eine Neigung von 15° bis 20° aufweisen. Dies ist entsprechend in der konkreten Bauleitplanung zu berücksichtigen. Auf die entsprechende Abwägung im konkreten Bebauungsverfahren wird verwiesen.

Die Autobahn GmbH des Bundes wurde noch nachträglich gemäß § 4 Abs. 1 BauGB beteiligt und wird auch weiterhin am Verfahren beteiligt.

Die Mitteilung, dass keine Einwände bestehen, aber gegebenenfalls Auflagen im weiteren Verfahren vorbehalten bleiben, wird zur Kenntnis genommen.

**Abstimmung: Ja 20 Nein 1
Mehrheitlich beschlossen**

4. Wasserwirtschaftsamt Kronach (09.01.2023) F+B

E-Mail-Text:

Anbei erhalten Sie unsere Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange zum dem im Be-
treff genannten Vorhaben. Diese Stellungnahme gilt genauso für die dazugehörige 19. Än-
derung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Gemeinde Memmelsdorf, Land-
kreis Bamberg, für den Bereich "Solarpark an der BAB A 70 I". Zusätzlich erhalten Sie die
Anlage „Musterempfehlung für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen“, auf die
im Punkt 2 der Stellungnahme Bezug genommen wird.

Stellungnahme:

Zu dem vorliegenden Vorentwurf, Stand: 30.11.2022, nehmen wir als Träger öffentlicher
Belange aus wasserwirtschaftlicher Sicht wie folgt Stellung:

1. Wasserschutzgebiete / Wasserversorgung

Das vorgesehene Gebiet liegt nicht in einem Wasserschutzgebiet, eine Wasserversorgung
wird nicht benötigt, so dass diesbezüglich keine Einwendungen bestehen.

Den Brandschutz bitten wir mit dem zuständigen Kreisbrandrat abzustimmen.

Die gegebenenfalls erforderliche Oberflächenreinigung der Photovoltaikmodule darf nicht
mit grundwasserschädigenden Chemikalien erfolgen.

2. Bodenschutz

Bei der Errichtung von Photovoltaikanlagen sind größere Erdmassenbewegungen sowie
Veränderungen der Oberflächenformen zu vermeiden (StMI-Schreiben zu Freiflächenpho-
tovoltaikanlagen vom 19.11.2009, Az: IIB5-4112.79-037/09).

Böden mit sehr hoher Bedeutung für die natürlichen Bodenfunktionen gemäß § 2 Abs. 2 Nr.
1 BBodSchG und Böden mit sehr hoher Bedeutung als Archiv der Natur- und Kulturge-
schichte gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2 BBodSchG sind für die Errichtung von Photovoltaikanlagen
nicht geeignet.

Landwirtschaftliche Böden hoher Bonität sind nur bedingt geeignet (Anlage zum o. g. STMI-
Schreiben IIB5-4112.79-037/09 vom 18.11.2009).

Bei der Planung und Durchführung der Maßnahme sind folgende Anforderungen einzuhal-
ten:

DIN 19731 (Bodenbeschaffenheit - Verwertung von Bodenmaterial),

DIN 18915 (Bodenarbeiten im Landschaftsbau),

DIN 19639 (Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben).

Bei Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht sind die Vorgaben des §12
BBodSchV zu beachten.

Eine Bodenkundliche Baubegleitung gemäß DIN 19639 ist grundsätzlich bei Eingriffen > 0,5
ha zu beteiligen.

Wegen der standörtlichen Gegebenheiten sind folgende Vorgaben einzuhalten:

- Für die Montage und Befestigung (Rammpfähle) der Module ist eine korrosionsfeste Ober-
flächenbeschichtung (Zink-Aluminium-Magnesium-Legierung, z. B. Magnelis o. ä.) zu ver-
wenden. Auch für die oberirdischen Bauteile wird eine korrosionsfeste Oberflächenbe-
schichtung dringend empfohlen.
- Bei scharfkantigem Untergrund ist ein Vorbohren bzw. Vorrammen erforderlich, da ansons-
ten mit erhöhtem Abrieb der Beschichtung zu rechnen ist. Die Tiefe der Verankerung ist
auf das statisch unbedingt notwendige Maß zu beschränken (möglichst nicht tiefer als 1,3
m).

- Der Bau und Rückbau der Anlage ist durch eine bodenkundliche Baubegleitung zu betreuen und zu dokumentieren.
- Werden die oben angeführten Punkte nicht durchgeführt, müssen alle Verfahrensschritte und Maßnahmen der Einzelfallprüfung (siehe Anlage Musterempfehlung, Punkte III. bis VI.) durchgeführt werden.

Eine bodenkundliche Baubegleitung hat die Einhaltung der DIN-Vorschriften sicherzustellen. Einer Vermeidung von Verdichtung und damit einhergehender verringerter Infiltrationsfähigkeit und erhöhtem Oberflächenabfluss ist besondere Beachtung zu schenken. Die bodenkundliche Baubegleitung soll auch die Maßnahmen zur Verringerung des Oberflächenabflusses planen und durchführen. Dabei sollen möglichst schonende Bodeneingriffe erfolgen.

Ziel muss es sein, die zusätzlichen Belastungen mit Zink zu minimieren und die Vorgaben der BBodSchV einzuhalten. Daneben ist bei Starkregen einem erhöhten Oberflächenabfluss zu begegnen.

Der/die Grundstückseigentümer ist/sind über die zu erwartende zusätzliche Zinkbelastung zu informieren.

3. Überschwemmungsgebiete / Gewässerentwicklung

Am Rande des Geltungsbereiches zwischen Teilfläche 1 und 2 kommt der Gaisbach zum liegen (Gewässer III. Ordnung).

Hochwasseraufzeichnungen sowie eine Berechnung des Überschwemmungsgebietes für diese Gewässer liegen in diesem Bereich dem Wasserwirtschaftsamt nicht vor. Eine Gefahr von Überflutungen kann daher nicht ausgeschlossen werden und ist bei der Durchführung der Maßnahme zu beachten.

Das Planungsgebiet liegt teilweise im wassersensiblen Bereich. Diese Gebiete sind durch den Einfluss von Wasser geprägt und kennzeichnen den natürlichen Einflussbereich des Wassers, in dem es zu Überschwemmungen und Überspülungen kommen kann. Nutzungen können hier beeinträchtigt werden durch: über die Ufer tretende Flüsse und Bäche, zeitweise hohen Wasserabfluss in sonst trockenen Tälern oder zeitweise hoch anstehendes Grundwasser. Im Unterschied zu amtlich festgesetzten oder für die Festsetzung vorgesehenen Überschwemmungsgebieten kann bei diesen Flächen nicht angegeben werden, wie wahrscheinlich Überschwemmungen sind. Die Flächen können je nach örtlicher Situation ein häufiges oder auch ein extremes Hochwasserereignis abdecken. An kleineren Gewässern, an denen keine Überschwemmungsgebiete oder Hochwassergefahrenflächen vorliegen kann die Darstellung der wassersensiblen Bereiche Hinweise auf mögliche Überschwemmungen und hohe Grundwasserstände geben und somit zu Abschätzung der Hochwassergefahr herangezogen werden.

Auf die Gefahren und Regelungen von einer Überflutung durch „wild“ abfließendes Oberflächenwasser infolge Starkregenereignisse (vgl. §37 WHG) wird nachdrücklich hingewiesen.

4. Abwasser- & Niederschlagswasserbeseitigung / Gewässerschutz

Bei der geplanten Freiflächen- Photovoltaikanlage ist kein Schmutzwasseranfall zu erwarten.

Die Oberflächenentwässerung sollte ohne Sammlung über die Fläche erfolgen. Durch den schnelleren Niederschlagswasserabfluss von den Solarmodulen darf es zu keiner nachteiligen Beeinflussung benachbarter Grundstücke kommen. Um die vollständige Versickerung/Rückhaltung im Vorhabensbereich zu gewährleisten, können kleine Rückhaltegräben

vorgesehen werden. Die Versickerung hat stets über den bewachsenen Oberboden zu erfolgen.

Werden verzinkte Bauteile (auch Titanzink) verwendet und dem Regen ausgesetzt, können hohe Metallkonzentrationen im ersten Regenabfluss entstehen. Eine Verunreinigung von Boden und Grundwasser kann durch eine dauerhafte Beschichtung verhindert werden, alternativ ist bei einer Versickerung eine Niederschlagswasserbehandlung über 30 cm bewachsener Oberbodenpassage sicherzustellen. Ebenso kann Zink verstärkt in Lösung gehen, wenn z.B. für die Gründung vorgesehene verzinkte Stahlprofile bis ins Grundwasser oder den Grundwasserschwankungsbereich eingebracht werden oder ungünstige Bodeneigenschaften vorliegen. In solchen Fällen sollten andere Materialien/dauerhafte Beschichtungen oder Gründungsverfahren verwendet werden. Auf die vorstehenden Ausführungen zum vorsorgenden Bodenschutz wird verwiesen.

5. Altlasten

Mit den Hinweisen zu Punkt 3. Altlasten der textlichen Festsetzungen stimmen wir überein.

6. Zusammenfassung

Unter Berücksichtigung der zuvor genannten Hinweise und Anmerkungen können wir der Planung aus wasserwirtschaftlicher Sicht zustimmen.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Information, dass die Stellungnahme sowohl für den Bebauungsplan als auch für die Flächennutzungsplan-Änderung gilt, zur Kenntnis.

Da die Ausführungen in der Stellungnahme sich grundsätzlich auf Aspekte der konkreten Bauleitplanung beziehen, deren Regelung nicht Sache des Flächennutzungsplanes ist, wird auf die Abwägung im Bebauungsplan-Verfahren verwiesen.

**Abstimmung: Ja 20 Nein 1
Mehrheitlich beschlossen**

5. Bayerischer Bauernverband Bamberg (28.12.2022) nur FNP

Anbei die Stellungnahme unseres Ortsmanns Herrn Meinhardt.
Aus landwirtschaftlicher Sicht gibt es keine Einwände.

Stellungnahme Ortsobmann Herrn Meinhardt (27.12.2022):

Aus landwirtschaftlicher Sicht gibt es keinerlei Einwände gegen den geplanten Solarpark auf den dafür ausgewiesenen Flächen. Ebenso befinden sich keinerlei landwirtschaftliche Betriebe in der Nähe des Solarparks.

Als einzige Anmerkung hätte ich jedoch:

Ist es nötig, zwischen der Teilfläche II und III (FI-Nr. 402 und 404) eine Hecke zu errichten? Der betroffene Fuhrweg wird ausschließlich zur Bewirtschaftung der beiden Flurstücke benutzt, da diese (*sic*) eine Sackgasse ist. Es käme also zu keinerlei Durchgangsverlusten etwa durch Spaziergänger oder landwirtschaftlichen (*sic*) Fahrzeugen. Somit könnten dem Betreiber die Kosten für eine Heckenpflanzung erspart werden.

Beschluss:

Die Mitteilung, dass es aus landwirtschaftlicher Sicht keine Einwände gibt, wird zur Kenntnis genommen.

Die Randeingrünung dient grundsätzlich der Einbindung in die Landschaft und der Schaffung von naturschutzfachlich erforderlicher Ausgleichsfläche. Ein Verzicht auf die Hecken bedeutet zusätzlichen Ausgleichsbedarf auf anderen, externen Flächen, die somit wieder der Landwirtschaft entzogen werden. Da dies vermieden werden soll, wird an den Hecken zur Randeingrünung festgehalten.

**Abstimmung: Ja 20 Nein 1
Mehrheitlich beschlossen**

6. Regionaler Planungsverband Oberfranken-West (28.12.2022) F+B

Gegen die vorliegende Planung der Gemeinde Memmelsdorf, Landkreis Bamberg, bestehen aus regionalplanerischer Sicht keine Einwände.

Wir bitten dies zu vermerken.

Vielen Dank.

Kenntnisnahme:

Die Mitteilung, dass keine Einwände bestehen, wird zur Kenntnis genommen.

Zur Kenntnis genommen

7. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bamberg (25.01.2023) F+B

Zur vorgelegten Planung nimmt das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bamberg wie folgt Stellung:

Grundsätzliche Bewertung:

Die Erzeugung erneuerbarer Energien (Biogasanlagen, Windkraft, Photovoltaik) ist neben der Nahrungsmittelproduktion eine weitere wichtige Aufgabe des ländlichen Raumes und der Landwirtschaft zur marktgerechten Versorgung der Gesellschaft. Die Stromerzeugung über Photovoltaikanlagen zeichnet sich u. a. durch eine hohe Energieeffizienz aus und kann bei entsprechenden Vergütungen nach dem Erneuerbaren Energiegesetz (EEG) profitabel sein. Damit kann dieser Produktionszweig durchaus zur Wertschöpfung des Ländlichen Raumes beitragen, soweit die ortsansässige Bevölkerung an den Investitionen und an den Erträgen beteiligt ist. Kritisch wird natürlich bei den Freiflächenanlagen der große Flächenbedarf gesehen. Dieser konkurriert mit dem Flächenbedarf für die Nahrungsmittelproduktion und dem Bedarf für Baumaßnahmen (Wohn-, Gewerbegebiete), Verkehrsflächen (Straßen, Autobahn, ICE), dem Freizeitbedarf, dem zukünftigen Bau von Stromtrassen, etc. und dem Bedarf für gleichzeitig notwendige Ausgleichsflächen für den Naturschutz. Der Flächenverbrauch von landwirtschaftlicher Nutzfläche ist immer noch viel zu hoch und beträgt in Bayern ca. 12 ha/Tag (Siedlungs- und Verkehrsflächen, Stand 2020). Ein Ziel der Bundes- und Landesregierung ist es daher den Flächenverbrauch zu reduzieren.

Der Verlust von landwirtschaftlichen Produktionsflächen oder deren Zerschneidung trägt zu Ertragsverlusten und zu einem verschärften Bodenmarkt für die Landwirtschaft bei. Dies gefährdet die sichere Versorgung mit Lebens- und Futtermitteln sowie nachwachsenden Rohstoffen und kann die Importabhängigkeit steigern. So weit wie möglich ist deshalb die

Erzeugung von Solarstrom auf bereits vorhandener Bebauung (Dachanlagen, Industriebrachen, Konversionsflächen, überdachten Parkplätzen, etc.) zu bevorzugen. Besonders hochwertige Ackerböden sollten aus landwirtschaftlicher Sicht der Nahrungsmittelproduktion nicht vorenthalten werden.

Ein Grundsatz im Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP-B IV) lautet:

(5.4.1. G) Es ist anzustreben, dass die für land- und forstwirtschaftliche Nutzung geeigneten Böden nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen vorgesehen werden.

Begründung: Nach wie vor werden landwirtschaftlich genutzte Flächen in erheblichen Umfang für Siedlung, Verkehr und andere Maßnahmen der Infrastruktur in Anspruch genommen. Der Landverbrauch geht somit in erster Linie zu Lasten der Landwirtschaft. Alle Möglichkeiten der Minimierung und Vermeidung des Landverbrauchs gilt es daher verstärkt zu nutzen.

Im Schreiben der Obersten Baubehörde v. 10.12.2021 zu Freiflächen-Photovoltaikanlagen wird in der Anlage folgendes genannt:

1. Standorte, die im Regelfall für die Errichtung von Photovoltaikanlagen nicht geeignet sind und daher nach Möglichkeit nicht in Anspruch genommen werden sollten:

Grundsätzlich nicht geeignete Standorte (Ausschlussflächen):

Landwirtschaftliche Böden hoher Bonität

Landwirtschaftliche Flächen:

Die landwirtschaftliche Fläche, die für die Realisierung der Solaranlage benötigt wird, umfasst eine Gesamtfläche von ca. 28,5 Hektar (incl. Ausgleichsfläche und sonstige Flächen). Die einbezogenen Flächen werden hauptsächlich als Ackerland genutzt und weisen mit 48 bis 52 Bodenpunkten und der Bodenart sandiger Lehm eine deutlich überdurchschnittliche Bodenqualität und eine sehr gute Bearbeitbarkeit auf. Die einbezogenen Flächen sind gut strukturiert (Größe, Form) und mit moderner Landtechnik gut zu bewirtschaften. Durch die Planung wird die Gewanne mehrfach durchschnitten bzw. geteilt. Mehrere kleine Einzelflächen werden geschaffen und somit die Bewirtschaftbarkeit deutlich verschlechtert. Die örtliche Agrarstruktur wird dadurch in zweifacher Hinsicht nachhaltig geschädigt. Die überplanten Ackerflächen werden auch von der örtlichen Landwirtschaft für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung rege nachgefragt. Durch die Flächenkonkurrenz wird es für die praktizierenden Landwirte in den umliegenden Ortschaften und der näheren Umgebung zunehmend schwieriger – auch aufgrund steigender Pachtpreise - entsprechendes Ackerland zu pachten und die Betriebe weiterzuentwickeln.

Aufgrund des oben genannten Schreibens der obersten Baubehörde und aus den genannten agrarstrukturellen Gesichtspunkten sind die Flächen in der Planung in ihrer Gesamtheit aus unserer Sicht als Ausschlussflächen zu betrachten.

Die Planung wird aus landwirtschaftlich fachlicher Sicht aufgrund der massiven agrarstrukturellen Auswirkungen vom AELF Bamberg ausdrücklich abgelehnt.

Ausgleichsflächen:

Für die Landwirtschaft ist es unverständlich, dass gerade bei Maßnahmen, die für die Energiewende benötigt werden, zusätzlich zum Flächenverbrauch durch die Solaranlage, noch einmal ca. 3,4 ha Ausgleichsfläche innerhalb des Planungsgebietes gefordert werden, und zusätzlich noch 32.566 Wertpunkte außerhalb ausgeglichen werden müssen. Mittlerweile gibt es wesentlich bessere Konzepte, die einen weitaus geringeren Ausgleichsflächenbedarf nach sich ziehen. Auch in diesem Aspekt sei auf das Schreiben der Obersten Baubehörde v. 10.12.2021 zu Freiflächen-Photovoltaikanlagen verwiesen.

Weiter sollte folgendes beachtet werden:

Beim Errichten und Betreiben der Photovoltaik-Freiflächenanlage „Solarpark an der Bundesautobahn A70 I“ ist auf die angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen und die Flurwege Rücksicht zu nehmen. Durch die Baumaßnahme entstandene Schäden an den Wegen sind ordnungsgemäß wieder zu beseitigen, zu Lasten des Vorhabensträgers.

Bei der Verlegung der Erdkabel ist darauf zu achten, dass vorhandene Drainagen nicht beschädigt werden. Sollten bestehende Drainagen beschädigt werden, so sind diese wieder fachgerecht zu beheben.

Durch die ordnungsgemäße Bearbeitung (Bodenbearbeitung, Ernte) der Nachbarflächen kann es gelegentlich zu Immissionen (Staub) kommen. Dies ist vom Betreiber der Photovoltaikanlage zu tolerieren. Darauf sollte in den Festsetzungen zum BBP auch hingewiesen werden.

Mit den Anpflanzungen sind mindestens die Abstände nach dem AGBGB zu den angrenzenden Nutzflächen einzuhalten. Es ist mit der Einzäunung und den Pflanzungen darauf zu achten, dass die angrenzenden Flurwege auch weiterhin uneingeschränkt von der Land- und Forstwirtschaft genutzt werden können.

Die Pflege der Fläche hat so zu erfolgen, dass das Aussamen eventueller Schadpflanzen auf landwirtschaftlich genutzte Nachbarflächen vermieden wird.

Es ist sicherzustellen, dass die gesamte Fläche nach Ablauf der Nutzung als Solarpark, bzw. bei einer dauerhaften Aufgabe der Nutzung als Solarpark, wieder für die Landwirtschaft genutzt werden kann. Es sollte in die Begründung aufgenommen werden, dass am Nutzungsende der Anlage der Rückbau durch den Vorhabensträger erfolgt. Das Pflegekonzept für die Zeit der Nutzung der Fläche als PV-Anlage ist auf die Wiederaufnahme einer möglichst ungestörten landwirtschaftlichen Nutzung möglichst im Umfang der ursprünglich in Anspruch genommenen Fläche auszurichten (siehe auch BMS 25-4611.10-3-21 nebst Anlage vom 13.12.2021). Dabei ist auch darauf zu achten, dass die Bodenqualität nicht nachteilig verändert wird und der Boden nicht durch Schadstoffe belastet wird. Der Rückbau sollte auch für die Ausgleichsflächen und evtl. angelegte Pflanzungen (z. B. Hecken) gelten, da bei Aufgabe der Photovoltaiknutzung kein Ausgleichsbedarf mehr besteht.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und beschließt dazu wie folgt:

Bei PV-Freiflächenanlagen erfolgt im Prinzip nur ein temporärer Entzug von landwirtschaftlicher Nutzfläche. Nach erfolgtem Rückbau ist grundsätzlich wieder eine landwirtschaftliche Nutzung vorgesehen.

Der Gemeinderat weist darauf hin, dass dem grundsätzlichen Ziel der Reduzierung des Flächenverbrauchs die aktuellen Anforderungen zur Sicherung der Energieversorgung entgegenstehen.

Es ist festzuhalten, dass die Eigentümer ihre Flächen freiwillig zur Verfügung stellen; ein Engpass bei der Nahrungsmittelproduktion und damit eine Gefährdung der Nahrungsmittelversorgung wird nicht gesehen.

Der große Energiebedarf lässt sich nicht in ausreichender Schnelligkeit über einzelne Dach- oder Parkplatzflächen befriedigen. Über den Gebäudebestand mit seinen zahlreichen Eigentümern, deren finanziellen Verhältnissen und den unterschiedlichsten baulichen Voraussetzungen lässt sich der erforderliche Wandel in der Energieversorgung nicht beschleunigen, lediglich unterstützen.

Aufgrund der Abkehr von fossilen Brennstoffen sind – verschärft durch die kriegsbedingte aktuelle Energiekrise, die sich noch länger auswirken wird, großflächige PV-Freiflächenanlagen unbedingt erforderlich. Zur Deckung des Bedarfs reichen kleinteilige Flächen nicht aus. Insofern stehen nur landwirtschaftliche Flächen großflächig zur Verfügung.

Das Schreiben der Obersten Baubehörde ist bekannt und dahingehend berücksichtigt, dass die gewählten Flächen an vorbelasteten Standorten liegen. Durch die Lage an der A 70 und die bestehenden Freileitungen sind die entsprechenden Kriterien für ausdrücklich geeignete Standorte (*Lage an größeren Verkehrsstrassen und an Infrastruktureinrichtungen*) erfüllt. Wie im Umweltbericht ausgeführt, liegen nur Böden mit geringer bis mittlerer Ertragsfähigkeit vor, so dass die Einstufung als Böden hoher Bonität nicht geteilt wird und die oben angegebenen Standortkriterien als vorrangig angesehen werden.

Die für eine landwirtschaftliche Nutzung verbleibenden Flurstücke sind nach wie vor problemlos erreichbar und bewirtschaftbar.

Der Gemeinderat ist sich bewusst, dass sich die Bedingungen für Pächter verändern, er muss aber auch den erhöhten Anforderungen an die Sicherung der Energieversorgung Rechnung tragen.

Die Einstufung als Ausschlussflächen wird gemäß oben Ausgeführtem nicht geteilt.

Die Ausgleichsermittlung erfolgte auf Grundlage des Bayerischen Leitfadens „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ (2021) in Verbindung mit den Hinweisen des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr (StMB) zur „Bau- und landesplanerischen Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ (2021). Danach ergibt sich ein geringerer Ausgleichsbedarf nur, wenn der Beeinträchtigungsfaktor, also die Grundflächenzahl (GRZ), reduziert wird. Als Konsequenz wäre dann aber zur Aufstellung der gleichen Modulanzahl zur Sicherstellung der gleichen Energiegewinnung eine noch größere Fläche – auf Kosten der Landwirtschaft – erforderlich. Dies kann nicht im Sinne der Landwirtschaft sein.

Bei Errichten und Betrieb der Anlage wird auf die angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen und die Flurwege Rücksicht genommen. Schäden werden nach dem Verursacherprinzip behoben, dies gilt auch für die Drainagen.

Auf mögliche Emissionen aus der Landwirtschaft – und dass sie zu tolerieren sind - wird in der konkreten Bauleitplanung im Textteil unter Hinweise bei Punkt 2 bereits hingewiesen.

Auf einzuhaltende Zaunabstände und die geltenden Bestimmungen des AG BGB zu Pflanzabständen wird in der konkreten Bauleitplanung im Textteil unter Hinweise bei Punkt 2 bereits hingewiesen.

Ziel der Ansaat auf der Fläche ist gemäß den Festlegungen in der konkreten Bauleitplanung die Entwicklung einer artenreichen Wiese. Von dort aussamende Pflanzen können im Grundsatz nicht als Schadpflanzen bezeichnet werden. Auf die weitere Abwägung der Stellungnahme im konkreten Bbauungsplanverfahren wird verwiesen.

Eine Verpflichtung des Investors zum Rückbau der Anlage wird in den städtebaulichen Vertrag zwischen Investor und Gemeinde aufgenommen.

Die Pflege der Fläche ist vorrangig auf das festgelegte Entwicklungsziel – hier artenreiche Wiese – ausgerichtet. Dies verhindert nicht die anschließende Wiederaufnahme einer landwirtschaftlichen Nutzung, da gemäß dem BMS 25-4611.10-3-21 ausgeschlossen ist, dass während der Zeit der Nutzung als PV-Anlage Dauergrünland entsteht, für das das Umwandlungsverbot gilt.

Inwieweit Biotopstrukturen, die sich bis dahin entwickelt haben, gesetzlich geschützt und somit nicht mehr rückbaubar sind, kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht ausgesagt werden. Hier ist die dann geltende Rechtslage zu berücksichtigen.

Abstimmung: Ja 20 Nein 1
Mehrheitlich beschlossen

8. Bayernwerk Netz GmbH, Kundencenter Bamberg (28.12.2022) F+B

Zu oben genanntem Bauleitplanverfahren nehmen wir wie folgt Stellung:
Nach Einsicht der uns übersandten Planunterlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsererseits keine Einwände bestehen, da im Planungsbereich keine Versorgungsanlagen unseres Unternehmens betrieben werden.

Die im Lageplan dargestellte 380/110 kV Höchstspannungs-Gemeinschaftsleitung wird mit einem weiteren Unternehmen betrieben. Wir bitten Sie, falls dies noch nicht geschehen ist, die

TenneT TSO GmbH, GSG-BTL-MS,
Bernecker Straße 70
95448 Bayreuth
bauleitplanung@tennet.eu

am Verfahren zu beteiligen.

Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren und stehen Ihnen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Des Weiteren bitten wir Sie, uns auch weiterhin an der Bauleitplanung und weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen

Beschluss

Der Gemeinderat nimmt die Mitteilung, dass keine Einwände bestehen, zur Kenntnis.

Die TenneT TSO GmbH wird am weiteren Verfahren beteiligt.

Die Bayernwerk Netz GmbH wird am weiteren Verfahren beteiligt.

Abstimmung: Ja 20 Nein 1
Mehrheitlich beschlossen

9. Deutsche Telekom Technik GmbH (10.01.2023)

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.

Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes haben wir keine Einwände.

Wir werden im zugehörigen Bebauungsplan detaillierte Stellungnahme dazu abgeben.

Für weitere Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Mitteilung der Telekom, dass sie keine Einwände hat, zur Kenntnis.

Auf den Beschluss zur Stellungnahme im Bebauungsplanverfahren wird verwiesen.

**Abstimmung: Ja 20 Nein 1
Mehrheitlich beschlossen**

10. Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH (12.01.2023)

Zu jeder einzelnen der sechs Teilflächen jeweils folgende Stellungnahme:

Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 09.12.2022.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

Kenntnisnahme:

Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis, dass keine Einwände geltend gemacht werden.

Zur Kenntnis genommen

11. PLEdoc GmbH (21.12.2022) F+B

Wir beziehen uns auf Ihre o. g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden:

- OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen
- Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen
- Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg
- Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen
- Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen
- Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund
- Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen
- Uniper Energy Storage GmbH, Düsseldorf: Erdgasspeicher Epe, Eschenfelden, Krummhörn

Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen entnehmen wir den Unterlagen, dass die Kompensationsmaßnahmen erst im weiteren Verfahren festgelegt werden bzw. keine Erwähnung finden.

Wir weisen darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Wir bitten um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung an diesem Verfahren.

Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich.
Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.

Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.

Beschluss:

Die Mitteilung, dass keine von der PLEdoc GmbH verwalteten Versorgungsanlagen der genannten Eigentümer bzw. Betreiber von der Maßnahme betroffen werden, wird zur Kenntnis genommen.

Die PLEdoc GmbH wird am weiteren Verfahren beteiligt.

**Abstimmung: Ja 20 Nein 1
Mehrheitlich beschlossen**

12. Fernwasserversorgung Oberfranken (19.12.2022)

Anbei finden Sie unsere Planunterlagen für den Bereich Drosendorf/Memmelsdorf an der BAB A70. Wie aus den Unterlagen ersichtlich befindet sich hier die FWO-Leitung DN 300 GGG mit Steuerkabel und zugehörigen Bauwerken.

Bitte beachten Sie, dass unsere Planunterlagen nur als Vorabinformation für Ihre Planung gelten. Für eine genaue Lagebestimmung muss eine Einweisung von unserem Haus vor Ort erfolgen.

Wir weisen darauf hin, dass die Anlagen der FWO durch Grunddienstbarkeiten dinglich gesichert sind. Die Außengrenzen des Schutzstreifens (3 m beidseitig von Rohrachse) werden bestimmt durch die Lage der Rohrleitung, deren Achse unter der Mittellinie des Schutzstreifens liegt. Auf dem Schutzstreifen dürfen keine Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder Betrieb der Anlage beeinträchtigen oder gefährden.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

Die Darstellung der FWO-Leitung wird in den Planentwurf aufgenommen. Die Ausführungen zur Grunddienstbarkeit und zum Schutzstreifen werden in die Begründung aufgenommen, mit Hinweis auf deren Beachtung in der konkreten Bauleitplanung.

**Abstimmung: Ja 20 Nein 1
Mehrheitlich beschlossen**

13. Kreisheimatpfleger Wolfgang Rössler (10.01.2023)

Vielen Dank für Zusendung der Unterlagen „Solarpark an der BAB 70 I“.
Eine Durchsicht hat ergeben, dass von dem Vorhaben weder Denkmäler noch Bodendenkmäler betroffen sind.

Die Eingriffe in die Landschaft sind aus meiner Sicht vertretbar, zumal die Anlage in der Nähe der BAB 70 gebaut werden soll.

Eine weitere Beteiligung am Verfahren halte ich nicht für erforderlich.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Mitteilung, dass weder Denkmäler noch Bodendenkmäler betroffen sind und die Eingriffe in die Landschaft als vertretbar angesehen werden und eine weitere Beteiligung nicht für erforderlich gehalten wird, zur Kenntnis und beschließt daher, den Kreisheimatpfleger am weiteren Verfahren nicht mehr zu beteiligen.

Abstimmung: Ja 20 Nein 1
Mehrheitlich beschlossen

14. Bund Naturschutz, Kreisgruppe Bamberg (09.12.2022) nur FNP

Bezüglich des Solarparks Memmelsdorf-Drosendorf nehmen wir vom BUND Naturschutz, Kreisgruppe Bamberg, gerne kurz Stellung:

Der BUND Naturschutz begrüßt die Planung zum Solarpark. Der vorgesehene Standort wird für Freiflächen-PV als gut geeignet eingeschätzt. Die vorliegende Planung wird als vorbildlich wahrgenommen, gerade auch was die geplante Pflege/Nutzung des ExtensivGrünlandes unter den Modulflächen betrifft.

Insgesamt kann davon ausgegangen werden, dass sich durch die PV-Anlagen die Biodiversität deutlich erhöhen wird. Auch wird eine Verbesserung des Boden- und Wasserschutzes gegenüber der ackerbaulichen Nutzung eintreten.

Nachteilig wirkt sich der Verlust von Ackerfläche aus. Allerdings brauchen wir einfach Flächen für die Erzeugung von regenerativem Strom. Nach Ansicht des BN geschieht dies am umweltfreundlichsten durch den Ausbau von Windkraft und Photovoltaik. Zu beachten ist auch, dass gegenüber dem Anbau von Mais und dessen Nutzung in Biogasanlagen die Freiflächen-PV ungefähr 40 mal so flächeneffizient bei der Energiebereitstellung ist.

Wir wünschen dem Projekt gerade angesichts der prekären energiepolitischen Situation eine zügige Realisierung. Eine zukünftige Erweiterung des Solarparks auf die gegenüberliegende Autobahnseite bietet sich an.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und stellt fest, dass keine Einwände geäußert werden.

Die Gemeinde ist grundsätzlich bereit, weitere PV-Flächen im Gemeindegebiet zu ermöglichen.

Abstimmung: Ja 20 Nein 1
Mehrheitlich beschlossen

15. Die Autobahn GmbH des Bundes – Nordbayern (20.02.2023)

Das oben genannte Planungsgebiet grenzt unmittelbar nördlich in sechs Teilflächen an die Trasse der Bundesautobahn A70 an.

Entsprechend der vorliegenden Planung ist die Errichtung der Solaranlagen auch innerhalb der 40 m Bauverbotszone vorgesehen, wobei die Baugrenze für die Solaranlagen einen

Abstand zum Fahrbahnrand der Standspur von mindestens 30 m aufweisen würden (gegenüber der Behelfsausfahrt - Teilbereich 4 - 20 m).

Längs der Autobahn dürfen jegliche Hochbauten, auch Nebenanlagen als solche, auch auf der nicht überbaubaren Grundstücksfläche innerhalb der 40 m Anbauverbotszone gemäß § 9 Abs. 1 FStrG nicht errichtet werden. Dies gilt auch gegenüber von Anschlussstellenästen (siehe Teilbereich 4).

Zur Abstandsmessung für die Teilflächen 5 und 6 (PWC Giechburgblick) wird darauf hingewiesen, dass an Raststätten-/plätzen die äußere Fahrbahnkante der Durchfahrtsgasse zur Autobahn für die Festlegung der Bauverbots- bzw. Baubeschränkungszone entscheidend ist.

Aufgrund der Änderung des § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse. Die erneuerbaren Energien sollen als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Hinsichtlich der Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen in der Anbauverbotszone gemäß § 9 Abs. 1 FStrG sind daher Privilegierungen möglich, sodass die Inanspruchnahme der 40 m Bauverbotszone, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, bei einer Vielzahl von Vorhaben i. S. d. § 9 Abs. 8 FStrG möglich ist. Um die Vereinbarkeit mit den in § 9 Abs. 3 FStrG aufgezählten straßenrechtlichen Belangen und das Maß einer möglichen Inanspruchnahme feststellen zu können, bedarf es immer einer Bewertung der konkreten Umstände des Einzelfalls

Mit der geplanten Aufstellung des Bebauungsplans „Solarpark an der Bundesautobahn A70 I“ sowie im Parallelverfahren der 19. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes bestehen (*sic*) seitens der Autobahn GmbH grundsätzlich Einverständnis, wenn folgende Auflagen und Hinweise beachtet werden:

1. Das Heranrücken der Solarmodule auf 30 m (gegenüber der Behelfsausfahrt 20 m) zum Fahrbahnrand der Bundesautobahn A70 und der damit geplanten Unterschreitung der Bauverbotszone gemäß § 9 Abs. 1 FStrG kann zugestimmt werden, da nach § 2 EEG die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien dem Grundsatz des öffentlichen Interesses entsprechen.
Soweit Transformatorenhäuschen errichtet werden sollen, sind diese jedoch außerhalb der 40 m Bauverbotszone vorzusehen.
2. Gemäß § 9 Abs. 2 FStrG bedürfen bauliche Anlagen der Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes, wenn sie längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 100 Meter und längs der Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen.
Es wird darauf hingewiesen, dass konkrete Bauvorhaben in der Bauverbotszone bzw. Anbaubeschränkungszone einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 9 Abs. 8 FStrG der Zustimmung durch das Fernstraßen-Bundesamt bedürfen. Im vorliegenden Fall auch unter dem Vorbehalt des Widerrufs. Der Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung kann bereits zum jetzigen Zeitpunkt und parallel zum Bauleitplanverfahren beim Fernstraßen-Bundesamt gestellt werden.
Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens muss gegebenenfalls auch eine vertragliche Rückbauverpflichtung mit der Autobahn GmbH geschlossen werden, für den Fall von kollidierenden Ausbauabsichten.
3. Die östlich des Teilbereichs 4 gelegene Behelfsausfahrt der Bundesautobahn A70 darf weder während der Bau- noch Betriebsphase als Zu- bzw. Abfahrt genutzt werden.

4. Vor Baubeginn ist die Baugrenze abzustecken und von der Autobahnmeisterei Thurnau (Telefon 09228 9993 0) abnehmen zu lassen.
5. Soweit Grenzsteine längs der Bundesautobahn A70 im Zuge der Bauarbeiten vorübergehend beseitigt werden, müssen diese auf Kosten des Bauwerbers unter Hinzuziehung des zuständigen Vermessungsamtes wieder gesetzt werden.
Werden Grenzsteine in ihrer Lage gefährdet oder beschädigt, ist das zuständige Vermessungs- oder Katasteramt zu unterrichten. Der Pflichtige hat die zur Grenzherstellung erforderlichen Arbeiten nach Weisung der zuständigen Stelle ausführen zu lassen. Entsprechendes gilt für Messzeichen der Straßenbauverwaltung, zu unterrichten ist die Autobahnmeisterei.
6. Aufgrund der unmittelbaren Nähe zur Autobahn ist darauf hinzuweisen, dass insbesondere im Rahmen des Winterdienstes eine Beeinträchtigung der Anlagen durch eine Gischt aus Wasser und Salz entstehen kann. Für eventuelle Schäden übernimmt die Autobahn GmbH keine Haftung.
Ebenso übernimmt die Autobahn GmbH keine Haftung, die aus Beschädigungen durch Verkehrsunfälle zurück zu führen sind.
7. Ebenfalls aufgrund der unmittelbaren Nähe zur Autobahn ist vom Antragsteller im Rahmen eines Gutachtens nachzuweisen, dass durch die Anlagen keine Blendwirkungen für Verkehrsteilnehmer auf der Bundesautobahn A70 entstehen. Für Unfälle, die auf eine Blendwirkung zurückzuführen sind, haftet der Betreiber. Es darf darauf hingewiesen werden, dass Hochbaumaßnahmen wie z. B. Wände oder Aufschüttungen größeren Umfangs zum Schutz vor Blendwirkung innerhalb der 40 m Bauverbotszone nicht zulässig sind.
8. Werbeanlagen, die den Verkehrsteilnehmer ablenken können und somit geeignet sind die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu gefährden, dürfen nicht errichtet werden. Hierbei genügt bereits eine abstrakte Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs. Auf § 33 StVO wird verwiesen. Diese Auflage ist sowohl während des Baus, des Betriebes und der Demontage der Photovoltaikanlage zu berücksichtigen. Anlagen der Außenwerbung in Ausrichtung auf die Verkehrsteilnehmer der Bundesautobahn A70 in einer Entfernung bis zu 40 m vom Rand der befestigten Fahrbahn sind grundsätzlich unzulässig; in einer Entfernung von 40 bis 100 m vom Rand der befestigten Fahrbahn bedürfen sie – auch an der Stätte der Leistung – einer gesonderten Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes. Auf § 33 StVO wird verwiesen. Die Errichtung von Werbeanlagen unterliegt ebenso der Genehmigung des fernstraßen-Bundesamtes.
9. Beleuchtungsanlagen (z. B. Hofraumbelichtungen) sind so anzubringen, dass die Verkehrsteilnehmer auf der Bundesautobahn A70 weder während der Bauphase, Instandsetzung / Betrieb noch der Demontage geblendet werden.
10. Gegenüber dem Straßenbaulastträger können keine Ansprüche aus Lärm- oder sonstigen Emissionen geltend gemacht werden.
11. Von der geplanten Maßnahme dürfen keine Emissionen ausgehen, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Bundesautobahn A70 beeinträchtigen können.
12. Oberflächen- und sonstige Abwässer dürfen nicht zur Autobahn hin abgeleitet werden.
13. Die Entwässerungsanlagen der Bundesautobahn A70 dürfen in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden.

14. Ein Anspruch auf Entfernen bzw. Rückschneiden von bestehender Bepflanzung auf Autobahngrund zur Vermeidung von Schattenwirkung kann nicht erhoben werden.
15. Für eine geplante Einzäunung innerhalb der Bauverbotszone mit einer Höhe über 2,00 m ist vor Baubeginn ein Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zu stellen. Bezüglich der Errichtung von Zäunen wird auf § 11 Abs. 2 FStrG verwiesen. Demgemäß dürfen Anpflanzungen, Zäune, Stapel, Haufen und andere mit dem Grundstück nicht fest verbundene Einrichtungen nicht angelegt werden, wenn sie die Verkehrssicherheit (konkret) beeinträchtigen. Soweit sie bereits vorhanden sind, haben die Eigentümer ihre Beseitigung zu dulden.
16. Parallel zur Grundstücksgrenze verlaufen auf der Nordseite der Bundesautobahn A70 die autobahneigenen Strom-, Fernmelde- und Lichtwellenkabel. Zum Schutz dieser Leitungen ist ein 5,00 m breiter Streifen zur Grundstücksgrenze von baulichen Anlagen – auch Bepflanzungen – freizuhalten (durch Weg gewährleistet).
17. Eine Leitungsverlegung innerhalb der 100 m Baubeschränkungszone zur späteren Erschließung der Photovoltaikanlage, bedarf der Genehmigung durch die Autobahn GmbH.
18. Kritisch zu sehen wäre eine evtl. parallele Planung der Trassenführung der Energiekabel des Solarparks zu unserem Streckenfernmeldekabel. Bei Beeinflussungen unserer Fernmeldeleitungen durch den Solarpark behalten wir uns vor nachträgliche Schutzmaßnahmen auf Kosten des Verursachers einzubauen.
19. Da der geplante Umgriff der Photovoltaikanlage unmittelbar an die Grundstücksgrenze der Straßenbauverwaltung angrenzt, ist zwischen dem Wildschutzzaun und der Zaunanlage der Photovoltaikanlage ein 5,00 m breiter Streifen freizuhalten, um Unterhaltungsmaßnahmen an den jeweiligen Zaunanlagen durchführen zu können (durch Weg gewährleistet).
20. Der Beginn und das Ende der Arbeiten sind der Autobahnmeisterei Thurnau (Telefon 09228 9993 0) mindestens 14 Tage vorher anzuzeigen, wobei die für die Durchführung der Maßnahme verantwortliche Stelle zu nennen ist. Die Autobahnmeisterei hat die Arbeiten zu überwachen, ihren Anweisungen ist Folge zu leisten.
21. Nach Beendigung der Arbeiten ist die Autobahnmeisterei Thurnau an der Abnahme zu beteiligen.
22. Die Arbeiten sind den Regeln der Technik entsprechend durchzuführen und zwar so, dass eine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Bundesautobahn ausgeschlossen ist.
23. In der Begründung zum Bebauungsplan auf Seite 5 „Autobahn A70“ ist die Baubeschränkungszone von 110 m auf 100 m zu korrigieren. Außerdem ist in der Begründung zum Bebauungsplan (unter Punkt 7 „Beteiligte Fachstellen“ Seite 9/10) sowie in der Begründung zum Flächennutzungsplan (unter Punkt 5 „Beteiligte Fachstellen“ Seite 4) die Autobahn GmbH nicht aufgeführt.

Beschluss

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und beschließt dazu wie folgt:

Der Gemeinderat stellt fest, dass die Autobahn GmbH des Bundes unter Berücksichtigung des übergeordneten Interesses der Energieversorgung gemäß EEG 2023 eine

Inanspruchnahme der 40 m-Bauverbotszone für möglich hält, wenn entsprechende Auflagen und Hinweise beachtet werden.

Zu den Auflagen und Hinweisen beschließt der Gemeinderat, in die Begründung zur FNP-Änderung entsprechende Hinweise auf deren Berücksichtigung im Zuge der konkreten Bauleitplanung aufzunehmen. Auf die diesbezügliche Abwägung der Stellungnahme im Bebauungsplanverfahren wird verwiesen.

Die Autobahn GmbH des Bundes wird am weiteren Verfahren beteiligt und in die Begründung als beteiligter Träger öffentlicher Belange aufgenommen.

Abstimmung: Ja 20 Nein 1
Mehrheitlich beschlossen

16. Stadt Bamberg (13.01.2023) F+B

Die Stadt Bamberg bedankt sich für die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach §4 Abs. 1 BauGB zur 19. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes für den Bereich "Solarpark an der BAB A 70 I" sowie zum Bebauungsplan "Solarpark an der BAB A 70 I" der Gemeinde Memmelsdorf.

Belange der Stadt Bamberg sind nicht berührt. Die Stadt Bamberg erhebt keine Einwände gegen die Planung.

Kenntnisnahme:

Die Mitteilung, dass Belange der Stadt Bamberg nicht berührt sind und die Stadt keine Einwände erhebt, wird zur Kenntnis genommen.

Zur Kenntnis genommen

17. Gemeinde Gundelsheim (04.01.2023)

Der Gemeinderat Gundelsheim hat in der Gemeinderatssitzung vom 14.12.2022 von der 19. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes (Bereich des Bebauungsplans "Solarpark an der Bundesautobahn A70 I") der Gemeinde Memmelsdorf, Landkreis Bamberg, in der vorliegenden Form Kenntnis genommen und erhebt keine Einwendungen.

Kenntnisnahme:

Die Mitteilung, dass keine Einwendungen erhoben werden, wird zur Kenntnis genommen.

Zur Kenntnis genommen

Sonstiges:

Der Geltungsbereich wird um die Flur-Nr. 412, Gemarkung Drosendorf, erweitert. In die Planunterlagen werden die im Bebauungsplanverfahren ermittelten externen Ausgleichsflächen mit aufgenommen.

Abstimmung: Ja 20 Nein 1
Mehrheitlich beschlossen

mehrere Beschlüsse

1.4.2 Billigungs- und Auslegungsbeschluss zur förmlichen Öffentlichkeits-, Behörden- und Trägerbeteiligung gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB

Beschluss:

Der Gemeinderat billigt unter Berücksichtigung der vorab gefassten Beschlüsse den von der Planungsgruppe Strunz, Ingenieurgesellschaft mbH in Bamberg, ausgearbeiteten Entwurf zur Flächennutzungs- und Landschaftsplan-Änderung im Bereich des Bebauungs- und Grünordnungsplans „Solarpark an der Bundesautobahn A 70 I“ in der Fassung vom 28.06.2023.

Der Entwurf zur Flächennutzungs- und Landschaftsplan-Änderung mit Begründung ist gem. § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Parallel dazu sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen. Die Verwaltung wird beauftragt, das Verfahren fortzuführen.

**Ja 20 Nein 1
Mehrheitlich beschlossen**

1.5 Bebauungs- und Grünordnungsplan "Solarpark an der Bundesautobahn A 70 I"

1.5.1 Abwägung der im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeits-, Behörden- und Trägerbeteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

Sachverhalt:

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 12.12.2022 bis einschließlich 13.01.2023

1. Fraktion Grünes Memmelsdorf (10.01.2023)

Am 27.04.2022 wurde der Grundsatzbeschluss zur Aufstellung des o.g. Bebauungsplans gefasst. Auf Anregung der Fraktion Grünes Memmelsdorf wurde von Seiten des Leiters des Bauamts der Gemeinde Memmelsdorf betont, dass für die Aufstellung des Bebauungsplans die Kriterien von NABU und BSW Solar für naturverträgliche Photovoltaik-Freiflächenanlagen 1:1 gelten sollen.

Unter Zugrundelegung dieser Kriterien möchten wir im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit als Fraktion Grünes Memmelsdorf bzw. hilfsweise als Bürger*innen folgende Anfragen und Anregungen einbringen:

1. Für den aus Versicherungsgründen notwendigen Zaun wird im Kriterienkatalog eine Höhe ab Bodenkante von 20 cm als Möglichkeit zur Querung von Klein- und Mittelsägern vorgeschlagen. Im vorliegenden Entwurf ist eine Höhe von 15 cm vorgesehen. Dies sollte auf 20 cm geändert werden.

2. Laut dem Kriterienkatalog sollte die Versiegelung der bebaubaren Fläche auf max. 5% der Gesamtfläche begrenzt werden. Ist dies im vorliegenden Entwurf bereits vorgesehen? Falls nicht, sollte diese Begrenzung in den B-Plan aufgenommen werden.

3. Im Kriterienkatalog werden verschiedene Maßnahmen zur notwendigen Gewährleistung der Versickerung von Regenwasser benannt, z. B. die Begrenzung der Tiefe der Solarmodule auf max. 6,50 m. Auch dazu können wir im vorliegenden Entwurf keine klaren Aussagen finden.

Es erscheint uns aber wichtig, entsprechend klare Angaben im B-Plan zu machen. Im Hinblick auf den Abstand der Modulreihen ist dementsprechend das Kriterium zuzuordnen, dass ausreichend breite und besonnte Streifen zwischen den Modulreihen (mindestens drei Meter, als ökologisch optimale PV-FFA mindestens sechs Meter) die Arten- und Individuendichten erhöhen. Dies sollte ebenfalls im B-Plan berücksichtigt und verbindlich vorgegeben werden.

4. Im vorliegenden Entwurf wird bereits angeregt, dass bei einer Durchführung von Baumaßnahmen im Zeitraum von März bis August eine ökologische Baubegleitung erfolgen sollte. Wir sind der Meinung, dass diese Anregung in eine verbindliche Vorgabe umgewandelt werden sollte.

Grundsätzlich wäre aus unserer Sicht zu prüfen, ob nicht generell ein begleitendes Naturschutz-Monitoring, wie im Kriterienkatalog (S. 5) vorgesehen, im B-Plan festgelegt werden sollte.

Abschließend ist zu erwähnen, dass im vorliegenden Vorentwurf andere wichtige Kriterien bereits aufgenommen wurden, was unbedingt positiv zu bewerten ist.

Wir bitten um wohlwollende Prüfung unserer Anregungen und Anfragen und um ihre Berücksichtigung in der weiteren Entwicklung des Bebauungsplans.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und beschließt dazu wie folgt:

1. Der Zaunabstand zum Boden wird von 15 cm auf 20 cm erhöht.

**Abstimmung: Ja 20 Nein 1
Mehrheitlich beschlossen**

2. Gemäß Investor werden 600 Pfosten/ha SO-Fläche und insgesamt 13 Trafos verbaut. Dies entspricht einer versiegelten Gesamtfläche von knapp 99 qm. Bezogen auf die SO-Fläche von 25 ha ergibt sich ein Gesamtversiegelungsgrad von 0,04 %. Damit werden die einzuhaltenden 5% deutlich unterschritten. Die Ermittlung wird in die Begründung aufgenommen.

**Abstimmung: Ja 20 Nein 1
Mehrheitlich beschlossen**

3. Die horizontale Überdeckung durch die Modultische wird auf eine Tiefe von maximal 6,50 m begrenzt.

Im Hinblick auf die Notwendigkeit der Abkehr von fossilen Brennstoffen und gerade auch die Dringlichkeit der Sicherung der Energieversorgung wird eine relativ enge Modulreihung bevorzugt, da dies effektiver ist und damit der Flächenverbrauch reduziert wird, der ansonsten höher wäre, um die gleiche Energieproduktion zu gewährleisten. Eine Erhöhung der Arten- und Individuendichte stellt sich trotzdem ein, allein schon dadurch, dass künftig keine Landwirtschaft mehr auf den Flächen betrieben wird.

**Abstimmung: Ja 15 Nein 6
Mehrheitlich beschlossen**

4. Auf eine ökologische Baubegleitung zwischen März und August kann verzichtet werden, da für diesen Zeitraum entsprechende Vergrümmungsmaßnahmen verbindlich festgesetzt sind.

Ein naturschutzfachliches und artenschutzrechtliches Monitoring wird, wie im Umweltbericht in Kapitel 6 bereits ausgeführt, in die textlichen Festsetzungen aufgenommen.

Abstimmung: Ja 20 Nein 1
Mehrheitlich beschlossen

Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 12.12.2022 bis einschließlich 13.01.2023 mit Schreiben vom 08.12.2022

1. Landratsamt Bamberg (11.01.2023)

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange beim Landratsamt Bamberg ist abgeschlossen und hat Folgendes ergeben:

Naturschutz:

Wie unter 6.1 der textlichen Festsetzungen beschrieben, sind für im Zuge der Baumaßnahme verloren gehende Feldlerchenhabitate entsprechende Ersatzlebensräume vorgezogen bereitzustellen. Eine Festlegung geeigneter CEF-Maßnahmen sowie der Maßnahmenflächen hat im weiteren Verfahren zu erfolgen.

Ebenso sind die Ausgleichsmaßnahmen zur Kompensation des Naturhaushaltes genauer zu beschreiben. Aus fachlicher Sicht ist die geplante Heckenpflanzung zur Einbindung in das Landschaftsbild wichtig und erforderlich. Den Planunterlagen konnte jedoch nicht entnommen werden, in welcher Dimension (ein-, zwei- oder dreijährig) (*Anmerkung PGS: wohl –reihig gemeint*) die Hecke gepflanzt werden soll. Um die Maßnahmen (B112) zur Kompensation des Naturhaushaltes anrechnen zu können, ist die Hecke aus fachlicher Sicht min. dreireihig anzulegen.

Im Zuge dessen ist zu prüfen, in wie weit der geplante Saum (K132) sein Entwicklungsziel überhaupt erreichen kann und ob dieser ggf. durch die Heckenpflanzung beeinträchtigt wird.

Immissionsschutz:

Photovoltaikanlagen sind so auszuführen, dass an den nächstgelegenen schutzbedürftigen Räumen (Wohnräume, Büros etc.) keine erheblichen Immissionen durch Blendwirkungen auftreten. Dies ist dann der Fall, wenn die Dauer der Blendwirkungen 30 Minuten pro Tag oder 30 Stunden im Kalenderjahr nicht überschreiten. Auf die „Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI), Beschluss der LAI vom 13.09.2012, Stand 03.11.2015, wird hingewiesen.

Aufgrund der großen Entfernungen der Siedlungsgebiete zu der Vorhabensfläche sind laut Umweltbericht keine Beeinträchtigungen durch Blendung zu erwarten. Durch die Verwendung reflexionsarmer Solarmodule werden relevante Blendwirkungen zusätzlich vermieden. Um potentielle Blendwirkungen der geplanten PV-Anlage auf benachbarte Verkehrs- und Siedlungsflächen bzw. sonstige schutzbedürftige Zonen ausschließen zu können, wird laut Umweltbericht im Zuge des weiteren Verfahrens ein Blendgutachten erstellt.

Damit bestehen aus der Sicht des Immissionsschutzes grundsätzlich keine Einwände gegen das Vorhaben.

Bodenschutz:

Die von der Planung betroffenen Grundstücke Fl.-Nrn. 393, 402, 404, 405, 406, 407, 411, 413, 436, 437, 438, 439, 434/1 und 434/2 der Gemarkung Drosendorf, Gemeinde Memmelsdorf, sind im Altlasten-, Bodenschutz und Dateninformationssystem nicht erfasst. Für die im Planungsgebiet liegenden Flächen besteht insofern kein Altlastenverdacht. Auch für schädliche Bodenveränderungen liegen insofern keine Anhaltspunkte vor.

Mit den textlichen Hinweisen Nrn. 3 und 4 besteht Einverständnis.

Insgesamt bestehen aus der Sicht des Bodenschutzes gegen die eingereichte Planung in der vorliegenden Form keine Einwände.

Wasserrecht:

Sachverhalt:

Die Gemeinde Memmelsdorf beabsichtigt die Änderung des Flächennutzungsplanes für die Nutzung von Photovoltaikanlagen entlang der Autobahn A 70.

Standort:

Das Vorhaben liegt weder in einem festgesetzten, vorläufig gesicherten oder ermittelten Überschwemmungsgebiet noch in einem Trinkwasserschutzgebiet, jedoch teilweise im wassersensiblen Bereich.

Die Auswirkungen eines wassersensiblen Bereichs können unterschiedlich sein. In der Regel handelt es sich dabei um Flächen, die mit einer unbekanntem statistischen Wahrscheinlichkeit überschwemmt werden können oder bei denen es zu hohen und / oder wechselnden Grundwasserständen kommen kann. Dies sollte bei der weiteren Planung berücksichtigt werden.

Abwasserentsorgung / Trinkwasserversorgung:

Angaben zur Abwasserentsorgung /Trinkwasserversorgung sind nicht enthalten. Sofern kein Abwasser anfällt, Trinkwasser nicht benötigt wird und das anfallende Niederschlagswasser breitflächig auf dem Boden versickern kann, bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.

Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen:

Angaben zu Transformatoren sind in den Unterlagen nicht enthalten. Diese können unter den Geltungsbereich der Bundes-Anlagenverordnung AwSV fallen, die in diesem Fall zu beachten ist.

Kreiseigener Tiefbau:

Seitens des Fachbereichs 43, Kreiseigener Tiefbau bestehen keine Einwände gegen die vorliegende Planung zum Bebauungsplan Solarpark an der BAB A 70 I, Gemeinde Memmelsdorf, wenn die nachstehenden Bedingungen eingehalten werden:

Blendungen auf den Straßenzug der Kreisstraße BA16 sind auszuschließen. Gegebenenfalls sind geeignete Maßnahmen zur Abhilfe vorzusehen.

Der Errichtung baulicher Anlagen innerhalb der Baubeschränkungszone zur BA 16 für die Teilflächen 1 und 2 kann zugestimmt werden.

Verkehrswesen:

Aus verkehrsrechtlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.

Eine Blendwirkung auf die Verkehrsteilnehmer der A 70 ist durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden.

Die Bauverbotszone von 40 m zur BAB 70 ist nach § 9 Abs. 1 FStrG einzuhalten. Ferner ist die Baubeschränkungszone von 100 m zur BAB 70 nach § 9 Abs. 2 FStrG zu beachten. Bei der Errichtung von baulichen Anlagen im Bereich der Bauverbotszone und der Baubeschränkungszone ist die Zustimmung des Staatlichen Bauamtes Bamberg erforderlich.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und beschließt dazu wie folgt:

Naturschutz:

Die CEF-Flächen sind mittlerweile ausgewählt und werden für das weitere Verfahren in den Unterlagen ergänzt.

In den textlichen Festsetzungen ist bisher unter 6.2 enthalten, dass eine zweireihige Hecke vorgesehen wird, so dass die Dimension der Hecke bereits festgelegt ist.

Die bisher zweireihige Hecke wird auf eine dreireihige Hecke verbreitert.

Da bei einer dreireihigen Hecke mit Pflanzabstand 1,5 m von einer Breite von ca. 4,5 m ausgegangen werden kann und die Ausgleichsfläche mind. 6,5 m umfasst, bleibt ausreichend Spielraum für die Entwicklung eines Saumes, selbst wenn sich die Hecke im Laufe der Zeit weiter verbreitert. Das Entwicklungsziel artenreicher Saum ist daher realistisch und wird beibehalten. Allerdings wird auf den Biotopzusatz „GB00BK“ verzichtet.

**Abstimmung: Ja 20 Nein 1
Mehrheitlich beschlossen**

Immissionsschutz:

Zwischenzeitlich wurde ein Blendgutachten erstellt. Im Ergebnis sind keine unzulässigen Blendwirkungen zu erwarten, wenn die Module nach Süden ausgerichtet werden und eine Neigung von 15° bis 20° aufweisen. Dies wird entsprechend in die textlichen Festsetzungen aufgenommen. Das Gutachten wird der Begründung im weiteren Verfahren als Anhang beigefügt.

**Abstimmung: Ja 20 Nein 1
Mehrheitlich beschlossen**

Bodenschutz:

Die Mitteilung, dass aus Sicht des Bodenschutzes keine Einwände bestehen, wird zur Kenntnis genommen.

zur Kenntnis genommen

Wasserrecht:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Im Umweltbericht ist in den Kap. 2.2 und 2.3.4 enthalten, dass sich Teilflächen des Vorhabengebietes in wassersensiblen Bereich befinden.

Dem Investor ist bewusst, dass es durch die Lage im wassersensiblen Bereich zu unterschiedlichen Auswirkungen kommen kann. Eine mögliche Überflutung des Areals wird vom Investor hingenommen, zumal nicht zu erwarten ist, dass auch die aufgeständerten Module überschwemmt werden.

Abwasser fällt nicht an, Trinkwasser wird nicht benötigt. Das Niederschlagswasser kann nach wie vor breitflächig auf dem nur punktuell versiegelten Boden versickern.

Für die Trafostationen werden Rückhalteeinrichtung gem. § 18 AwsV installiert, die Trafos stehen in einer Betonwanne, so dass kein Öl austreten kann. Dies wird in der Begründung ergänzt.

Abstimmung: Ja 20 Nein 1
Mehrheitlich beschlossen

Kreiseigener Tiefbau:

Die Mitteilung, dass keine Einwände vorliegen, wenn Blendungen auf die Kr BA 16 ausgeschlossen werden, wird zur Kenntnis genommen. Auf das im weiteren Verfahren beiliegende Blendgutachten wird verwiesen.

Abstimmung: Ja 20 Nein 1
Mehrheitlich beschlossen

Verkehrswesen:

Die Mitteilung, dass keine grundsätzlichen Bedenken bestehen, wird zur Kenntnis genommen. Ein Blendgutachten wurde zwischenzeitlich erstellt. Im Ergebnis sind keine unzulässigen Blendwirkungen zu erwarten, wenn die Module nach Süden ausgerichtet werden und eine Neigung von 15° bis 20° aufweisen. Dies wird entsprechend in die textlichen Festsetzungen aufgenommen. Das Gutachten wird der Begründung im weiteren Verfahren als Anhang beigefügt.

Auf die im Verfahren mitgeteilte Möglichkeit der Zustimmung der Autobahn GmbH des Bundes zur teilweisen Beanspruchung der Bauverbotszone unter Berücksichtigung entsprechender Auflagen und Hinweise wird verwiesen.

Abstimmung: Ja 20 Nein 1
Mehrheitlich beschlossen

2. Regierung von Oberfranken (27.01.2023)

Gegen die o. a. Bauleitplanung der Gemeinde Memmelsdorf bestehen aus landesplanerischer Sicht keine grundsätzlichen Einwände.

So grenzt der Großteil der im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung geplanten Flächen des Solarparks unmittelbar nördlich an die Bundesautobahn A 70 an. Dem Grundsatz 6.2.3 des Landesentwicklungsprogramm Bayern, wonach Freiflächen-Photovoltaikanlagen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden sollen, um technische Infrastruktur zum Schutz der Landschaft möglichst zu bündeln, wird durch die vorliegende Planung somit entsprochen.

Wir bitten jedoch, aufgrund der Inanspruchnahme von ca. 28 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche, sich auch mit den agrarstrukturellen Belangen, welche durch die vorliegende

Bauleitplanung berührt sind, auseinander zu setzen und diese entsprechend in die Begründung aufzunehmen bzw. im weiteren Bauleitplanungsverfahren in die Abwägung einzustellen.

Zudem bitten wir um Kenntnisnahme und Berücksichtigung der in Anlage beigefügten Hinweise aus baurechtlicher Sicht.

Wir bitten nach Verfahrensabschluss um Übermittlung der rechtskräftigen Fassung der Satzung mit Begründung und der Bekanntmachung auf digitalem Wege (Art. 30 BayLplG) unter Verwendung des einheitlichen Betreffs "Rechtswirksamkeit eines Bauleitplans oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 oder § 35 Abs. 6 BauGB" an folgende E - Mail-Adresse: poststelle@reg-ofr.bayern.de.

Stellungnahme aus baurechtlicher Sicht (SG 32, vom 17.01.2023)

FNP: o. E.

BPL:

Da es sich um eine konkrete Planung eines konkreten Vorhabenträgers handelt, wird aufgrund der damit verbundenen Vorteile für die Gemeinde angeregt, die Form des vorhabenbezogenen Bebauungsplans nach § 12 BauGB zu wählen.

Wir empfehlen, die Planzeichnung inklusive der Präambel, den textlichen Festsetzungen, den Hinweisen und Verfahrensvermerken auf einer Planurkunde zusammenzufassen. Der Planteil eines Bebauungsplans muss durch eine Art "gedanklicher Schnur" mit dem ausgefertigten Text der Satzung derart verknüpft sein, dass seine Identifizierung ohne Weiteres möglich ist, so dass jeder Zweifel an der Zugehörigkeit des nicht gesondert ausgefertigten Teils zum ausgefertigten Satzungsteil ausgeschlossen ist (BayVGH, Urteil vom 10.10.2018, 2 N 16.1285). Mangelt es an einer – so verstandenen – Ausfertigung, kann dies die Unwirksamkeit des Bauleitplans begründen.

Zwar ist im Bebauungsplan unter Ziffer 8 der Hinweise eine Rückbauverpflichtung beschrieben. Es wird dennoch zusätzlich empfohlen, den Rückbau der Anlage im Durchführungsvertrag bzw. in einem städtebaulichen Vertrag zu regeln und finanziell (z. B. durch Bankbürgschaft) abzusichern.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis, dass keine grundsätzlichen Einwände bestehen.

Der Gemeinderat stellt im Weiteren fest, dass die Auswahl der Flächen den Vorgaben des LEP entspricht, da entsprechend vorbelastete Standorte gewählt wurden.

Die agrarstrukturellen Belange werden im Zuge der Beschlussfassung zur Stellungnahme des AELF in die Abwägung eingestellt und entsprechend in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.

Die Verwaltung wird beauftragt, nach Abschluss des Verfahrens die Unterlagen auf digitalem Wege an die angegebene Adresse zu übermitteln.

Stellungnahme aus baurechtlicher Sicht (SG 32, vom 17.01.2023)

Die Ausführungen des SG 32 werden zur Kenntnis genommen.

Ein vorhabenbezogener Plan wird nicht aufgestellt, um für die Umsetzung des Projektes gewisse Spielräume zu ermöglichen (derzeit unklare Marktsituation hinsichtlich Modulverfügbarkeit etc.).

Die textlichen Festsetzungen werden zum Ende des Verfahrens Bestandteil des Satzungsplans.

Der Rückbau wird im städtebaulichen Vertrag zwischen Investor und Gemeinde geregelt.

**Abstimmung: Ja 20 Nein 1
Mehrheitlich beschlossen**

3. Staatliches Bauamt Bamberg (03.01.2023) F+B

Das Staatliche Bauamt Bamberg, Bereich Straßenbau, nimmt als zuständige Straßenbaubehörde für die Staatsstraße 2190 Stellung zu der im Betreff beschriebenen Bauleitplanung. Die überplanten Flächen liegen min. ca. 800 m nördlich der (best.) St 2190 und nördlich der best. A 70. Ein Blendgutachten liegt nicht vor.

Die Flächen liegen deutlich über dem Niveau der Staatsstraße, weswegen wir davon ausgehen, dass sich keine Beeinträchtigung des Verkehrs auf der Staatsstraße durch Blendwirkung durch etwaig spiegelnde oder blendende Oberflächen der Solarmodule ergeben kann.

Bezüglich der Beurteilung einer Blendwirkung auf den Verkehr auf der Autobahn A 70 ist die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Nordbayern, Außenstelle Bayreuth zu beteiligen.

Aus Erfahrungen mit ähnlichen Projekten wird vorsorglich auf eine etwaige Blendwirkung der Anlagen auf Dritte hingewiesen.

Aus straßenrechtlicher Sicht ergeben sich nach den vorgelegten Unterlagen zu urteilen keine Anhaltspunkte und Erkenntnisse, die nachteilige Auswirkungen auf die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder auf sonstige öffentliche Verkehrsinteressen bewirken und die gegen die geplante Änderung des Flächennutzungsplanes und der Aufstellung des Bebauungsplanes sprechen würden.

Im Übrigen bestehen von Seiten des Staatlichen Bauamtes Bamberg, Bereich Straßenbau, keine Einwände gegen das Projekt in dem gekennzeichneten Bereich.

Weitere Auflagen mit rechtlicher Verbindlichkeit erscheinen nicht angezeigt, bleiben aber im weiteren Verfahren vorbehalten.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und beschließt dazu wie folgt:

Ein Blendgutachten wurde zwischenzeitlich erstellt. Im Ergebnis sind keine unzulässigen Blendwirkungen zu erwarten, wenn die Module nach Süden ausgerichtet werden und eine Neigung von 15° bis 20° aufweisen. Dies wird entsprechend in die textlichen Festsetzungen aufgenommen. Das Gutachten wird der Begründung im weiteren Verfahren als Anhang beigefügt.

Die Autobahn GmbH des Bundes wurde noch nachträglich gemäß § 4 Abs. 1 BauGB beteiligt und wird auch weiterhin am Verfahren beteiligt.

Die Mitteilung, dass keine Einwände bestehen, aber gegebenenfalls Auflagen im weiteren Verfahren vorbehalten bleiben, wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmung: Ja 20 Nein 1
Mehrheitlich beschlossen

4. Wasserwirtschaftsamt Kronach (09.01.2023) F+B

E-Mail-Text:

Anbei erhalten Sie unsere Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange zum dem im Be-
treff genannten Vorhaben. Diese Stellungnahme gilt genauso für die dazugehörige 19. Än-
derung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Gemeinde Memmelsdorf, Land-
kreis Bamberg, für den Bereich "Solarpark an der BAB A 70 I". Zusätzlich erhalten Sie die
Anlage „Musterempfehlung für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen“, auf die
im Punkt 2 der Stellungnahme Bezug genommen wird.

Stellungnahme:

Zu dem vorliegenden Vorentwurf, Stand: 30.11.2022, nehmen wir als Träger öffentlicher
Belange aus wasserwirtschaftlicher Sicht wie folgt Stellung:

1. Wasserschutzgebiete / Wasserversorgung

Das vorgesehene Gebiet liegt nicht in einem Wasserschutzgebiet, eine Wasserversorgung
wird nicht benötigt, so dass diesbezüglich keine Einwendungen bestehen.

Den Brandschutz bitten wir mit dem zuständigen Kreisbrandrat abzustimmen.

Die gegebenenfalls erforderliche Oberflächenreinigung der Photovoltaik Elemente darf nicht
mit grundwasserschädigenden Chemikalien erfolgen.

2. Bodenschutz

Bei der Errichtung von Photovoltaikanlagen sind größere Erdmassenbewegungen sowie
Veränderungen der Oberflächenformen zu vermeiden (StMI-Schreiben zu Freiflächenpho-
tovoltaikanlagen vom 19.11.2009, Az: IIB5-4112.79-037/09).

Böden mit sehr hoher Bedeutung für die natürlichen Bodenfunktionen gemäß § 2 Abs. 2 Nr.
1 BBodSchG und Böden mit sehr hoher Bedeutung als Archiv der Natur- und Kulturge-
schichte gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2 BBodSchG sind für die Errichtung von Photovoltaikanlagen
nicht geeignet.

Landwirtschaftliche Böden hoher Bonität sind nur bedingt geeignet (Anlage zum o. g. STMI-
Schreiben IIB5-4112.79-037/09 vom 18.11.2009).

Bei der Planung und Durchführung der Maßnahme sind folgende Anforderungen einzuhal-
ten:

DIN 19731 (Bodenbeschaffenheit - Verwertung von Bodenmaterial),

DIN 18915 (Bodenarbeiten im Landschaftsbau),

DIN 19639 (Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben).

Bei Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht sind die Vorgaben des §12
BBodSchV zu beachten.

Eine Bodenkundliche Baubegleitung gemäß DIN 19639 ist grundsätzlich bei Eingriffen > 0,5 ha zu beteiligen.

Wegen der standörtlichen Gegebenheiten sind folgende Vorgaben einzuhalten:

- Für die Montage und Befestigung (Rammpfähle) der Module ist eine korrosionsfeste Oberflächenbeschichtung (Zink-Aluminium-Magnesium-Legierung, z. B. Magnelis o. ä.) zu verwenden. Auch für die oberirdischen Bauteile wird eine korrosionsfeste Oberflächenbeschichtung dringend empfohlen.
- Bei scharfkantigem Untergrund ist ein Vorbohren bzw. Vorrammen erforderlich, da ansonsten mit erhöhtem Abrieb der Beschichtung zu rechnen ist. Die Tiefe der Verankerung ist auf das statisch unbedingt notwendige Maß zu beschränken (möglichst nicht tiefer als 1,3 m).
- Der Bau und Rückbau der Anlage ist durch eine bodenkundliche Baubegleitung zu betreuen und zu dokumentieren.
- Werden die oben angeführten Punkte nicht durchgeführt, müssen alle Verfahrensschritte und Maßnahmen der Einzelfallprüfung (siehe Anlage Musterempfehlung, Punkte III. bis VI.) durchgeführt werden.

Eine bodenkundliche Baubegleitung hat die Einhaltung der DIN-Vorschriften sicherzustellen. Einer Vermeidung von Verdichtung und damit einhergehender verringerter Infiltrationsfähigkeit und erhöhtem Oberflächenabfluss ist besondere Beachtung zu schenken. Die bodenkundliche Baubegleitung soll auch die Maßnahmen zur Verringerung des Oberflächenabflusses planen und durchführen. Dabei sollen möglichst schonende Bodeneingriffe erfolgen.

Ziel muss es sein, die zusätzlichen Belastungen mit Zink zu minimieren und die Vorgaben der BBodSchV einzuhalten. Daneben ist bei Starkregen einem erhöhten Oberflächenabfluss zu begegnen.

Der/die Grundstückseigentümer ist/sind über die zu erwartende zusätzliche Zinkbelastung zu informieren.

3. Überschwemmungsgebiete / Gewässerentwicklung

Am Rande des Geltungsbereiches zwischen Teilfläche 1 und 2 kommt der Gaisbach zum liegen (Gewässer III. Ordnung).

Hochwasseraufzeichnungen sowie eine Berechnung des Überschwemmungsgebietes für diese Gewässer liegen in diesem Bereich dem Wasserwirtschaftsamt nicht vor. Eine Gefahr von Überflutungen kann daher nicht ausgeschlossen werden und ist bei der Durchführung der Maßnahme zu beachten.

Das Planungsgebiet liegt teilweise im wassersensiblen Bereich. Diese Gebiete sind durch den Einfluss von Wasser geprägt und kennzeichnen den natürlichen Einflussbereich des Wassers, in dem es zu Überschwemmungen und Überspülungen kommen kann. Nutzungen können hier beeinträchtigt werden durch: über die Ufer tretende Flüsse und Bäche, zeitweise hohen Wasserabfluss in sonst trockenen Tälern oder zeitweise hoch anstehendes Grundwasser. Im Unterschied zu amtlich festgesetzten oder für die Festsetzung vorgesehenen Überschwemmungsgebieten kann bei diesen Flächen nicht angegeben werden, wie wahrscheinlich Überschwemmungen sind. Die Flächen können je nach örtlicher Situation ein häufiges oder auch ein extremes Hochwasserereignis abdecken. An kleineren Gewässern, an denen keine Überschwemmungsgebiete oder Hochwassergefahrenflächen vorliegen kann die Darstellung der wassersensiblen Bereiche Hinweise auf mögliche Überschwemmungen und hohe Grundwasserstände geben und somit zu Abschätzung der Hochwassergefahr herangezogen werden.

Auf die Gefahren und Regelungen von einer Überflutung durch „wild“ abfließendes Oberflächenwasser infolge Starkregenereignisse (vgl. §37 WHG) wird nachdrücklich hingewiesen.

4. Abwasser- & Niederschlagswasserbeseitigung / Gewässerschutz

Bei der geplanten Freiflächen- Photovoltaikanlage ist kein Schmutzwasseranfall zu erwarten.

Die Oberflächenentwässerung sollte ohne Sammlung über die Fläche erfolgen. Durch den schnelleren Niederschlagswasserabfluss von den Solarmodulen darf es zu keiner nachteiligen Beeinflussung benachbarter Grundstücke kommen. Um die vollständige Versickerung/ Rückhaltung im Vorhabensbereich zu gewährleisten, können kleine Rückhaltegräben vorgesehen werden. Die Versickerung hat stets über den bewachsenen Oberboden zu erfolgen.

Werden verzinkte Bauteile (auch Titanzink) verwendet und dem Regen ausgesetzt, können hohe Metallkonzentrationen im ersten Regenabfluss entstehen. Eine Verunreinigung von Boden und Grundwasser kann durch eine dauerhafte Beschichtung verhindert werden, alternativ ist bei einer Versickerung eine Niederschlagswasserbehandlung über 30 cm bewachsener Oberbodenpassage sicherzustellen. Ebenso kann Zink verstärkt in Lösung gehen, wenn z.B. für die Gründung vorgesehene verzinkte Stahlprofile bis ins Grundwasser oder den Grundwasserschwankungsbereich eingebracht werden oder ungünstige Bodeneigenschaften vorliegen. In solchen Fällen sollten andere Materialien/dauerhafte Beschichtungen oder Gründungsverfahren verwendet werden. Auf die vorstehenden Ausführungen zum vorsorgenden Bodenschutz wird verwiesen.

5. Altlasten

Mit den Hinweisen zu Punkt 3. Altlasten der textlichen Festsetzungen stimmen wir überein.

6. Zusammenfassung

Unter Berücksichtigung der zuvor genannten Hinweise und Anmerkungen können wir der Planung aus wasserwirtschaftlicher Sicht zustimmen.

Anlage Musterempfehlung

Musterempfehlung für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen

1. Allgemeines

Bei der Errichtung von Photovoltaikanlagen sind größere Erdmassenbewegungen sowie Veränderungen der Oberflächenformen zu vermeiden (StMI Schreiben zu Freiflächenphotovoltaikanlagen vom 19.11.2009 Az: IIB5-4112.79-037/09 (StMI, 2009)). Böden mit sehr hoher Bedeutung für die natürlichen Bodenfunktionen gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 BBodSchG und Böden mit sehr hoher Bedeutung als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2 BBodSchG sind für die Errichtung von Photovoltaikanlagen nicht geeignet. Landwirtschaftliche Böden hoher Bonität sind nur bedingt geeignet (StMI, 2009).

Bei der Planung und Durchführung der Maßnahme sind die Anforderungen nach DIN 19731 und DIN 19639 zu beachten. Eine bodenkundliche Baubegleitung wird dringend empfohlen.

2. Empfehlungen zur Minimierung des Zinkeintrags in den Boden

1) Höhe des Zinkeintrags in Böden und dessen Einflussgrößen

Auf Landwirtschafts- und sonstigen Flächen im Außenbereich werden Photovoltaikmodule in der Regel mittels verzinkter Stahlprofile im Boden verankert. Die erdberührten Flächen der verzinkten Stahlprofile einer Photovoltaikanlage variieren je nach Modulgröße, Bodenmächtigkeit, Topografie, projizierter Wind- und Schneelast und Art der Verankerung. Die Bodenkontaktfläche beträgt bei dem üblichen Rammpfahlverfahren 400 bis 600 m²/ha. Von diesen Berührflächen der Stahlprofile kann Zink in erhöhten Mengen über Korrosionsprozesse in den Boden gelangen. Der Zinkeintrag von verzinkten Stahlprofilen in den Boden wird vor allem durch dessen Feuchte und Säurestatus (pH-Wert) gesteuert. Die Zinklöslichkeit nimmt unterhalb eines Boden-pH-Werts von 6 deutlich zu. Ein verzinktes Stahlprofil in einem mäßig sauren Boden (pH = 5) mit mittlerer Bodenfeuchte (40 Vol.%) weist mit ca. 3 µm/Jahr den 6-fachen Zinkverlust auf wie in einem sehr trockenen Boden (5 Vol.%) mit neutraler Bodenreaktion (pH = 7). Bei Grund- und Stauwassereinfluss ist grundsätzlich von höheren Abtragsraten auszugehen. Neben Bodenfeuchte und pH-Wert begünstigt außerdem ein hoher Gehalt gelöster Salze die Zink-Freisetzung aus verzinkten Oberflächen. Durch die Freisetzung im Boden ist im Mittel ein Eintrag von 8 bis 11 kg pro ha und Jahr zu erwarten.

Darüber hinaus wird in der Regel durch das Einrammen und Ziehen der verzinkten Stahlprofile Zink in partikulärer Form in den unmittelbar angrenzenden Bodenbereich eingetragen.

Auch oberirdisch werden verzinkte Bauteile verwendet: Die oberen Teile der Rammpfähle und sonstige Verstreben und Halterungen unterliegen einer Verwitterung entweder durch direkten Kontakt mit Niederschlagswasser, durch Kondens- und Spritzwasser sowie bei Schneelagen. Die Oberfläche der oberirdischen Bauteile dürfte in ähnlicher Größenordnung liegen wie die unterirdischen. Das Umweltbundesamt geht von einem Abtrag von 2,1 g pro m² und Jahr aus. Bei angenommenen 300 m² kämen 0,6 kg Zn pro ha und Jahr hinzu. Zusätzlich ist mit einem geringen atmosphärischen Eintrag von 0,1 kg zu rechnen. Über alle Eintragspfade ist somit bei normalen Bodenverhältnissen von einem durchschnittlichen Eintrag in Höhe von 9 bis 12 kg Zink pro ha und Jahr zu rechnen.

II) Rechtliche Regelungen des Zinkeintrags in Böden

Durch den Bau und Betrieb der Photovoltaikanlage dürfen öffentliche Belange, z. B. der Bodenschutz, nicht beeinträchtigt werden (StMI, 2009). Die zulässige Zusatzbelastung eines Bodens ist in §11 BBodSchV geregelt: Überschreiten die Schadstoffgehalte eines Bodens die in BBodSchV, Anhang 2, Nr. 4.1, festgesetzten Vorsorgewerte, so ist eine Zusatzbelastung bis zur Höhe der in BBodSchV, Anhang 2, Nr. 5, festgesetzten jährlichen Frachten des Schadstoffes zulässig. Wird diese zulässige Zusatzbelastung überschritten, sind die geogenen oder großflächig siedlungsbedingten Vorbelastungen im Einzelfall zu berücksichtigen.

Werden die an Stahlprofilen punktuell eingetragenen Zinkfrachten über die Stahlprofilanzahl auf einen Hektar extrapoliert und überschreitet der berechnete Zinkeintrag die in BBodSchV, Anhang 2, Nr. 5, festgesetzte jährliche Zusatzbelastung von 1,2 kg Zn pro Hektar und Jahr, ist bei Vorliegen der in § 11 BBodSchV genannten Voraussetzungen eine Einzelfallprüfung der Standortbedingungen durchzuführen.

III) Datenerhebung für die Einzelfallprüfung

Im Rahmen einer vereinfachten Bodenkartierung (in Anlehnung an KA5) sind zunächst Gelände- und Bodeneigenschaften (siehe nachfolgende Aufzählung) zu bestimmen und Bereiche mit unterschiedlichen Bodeneigenschaften gegeneinander abzugrenzen (Bodeneinheiten). Eine Abgrenzung hat insbesondere dann zu erfolgen, wenn sich deutliche Unterschiede bei folgenden Parametern ergeben und die abgrenzbare Fläche größer als 5000 m² (vgl. DIN 19639) ist:

- Geländeneigung/-form (konkav, konvex)
- Bodentyp

- Hauptbodenart (je Horizontgruppe, d.h. Oberboden, Unterboden, Untergrund)
- pH-Wert (je Horizontgruppe)
- Hydromorphie (Stau- und Grundwassereinfluss)
- Skelettgehalt, Gründigkeit und Infiltrationsvermögen (Durchlässigkeit)
- Salzgehalt

Anschließend ist das Niveau der stofflichen Vorbelastung des beplanten Bereiches zu bestimmen.

Anhand des Bodentyps werden Bodeneinheiten abgegrenzt. Jede Bodeneinheit muss einzeln betrachtet und nach Horizontgruppen (Oberboden, Unterboden, Untergrund) untergliedert in Anlehnung an LABO („Hintergrundwerte für anorganische und organische Stoffe in Böden“, 2017) untersucht werden. Die Beprobung hat bis zu den oberen ca. 30 cm des Untergrunds zu erfolgen. Dabei stellt jede Laborprobe eine Mischprobe aus vier kreuzförmig angeordneten Einzelproben dar. Bei Flächengrößen < 2 ha kann auf die Mischbeprobung (sic) verzichtet werden, das heißt, es sind noch 10 Einzelproben erforderlich. Bei Flächen kleiner 0,5 ha sind fünf Einzelproben ausreichend.

Es ist der Medianwert je Bodeneinheit bzw. Horizontgruppe anzugeben (LABO (2017)). Überschreitet der Medianwert den Vorsorgewert (BBodSchV, Anhang 2, Nr. 4.1), so ist BBodSchV § 11 i.V.m. Anhang 2, Nr. 5 anzuwenden. Ebenso ist Anhang 2, Nr. 5 anzuwenden, wenn innerhalb der geplanten Nutzungsdauer durch den abgeschätzten Zinkeintrag mit einem Überschreiten des Vorsorgewertes zu rechnen ist.

IV) Empfehlungen bei Überschreiten des Vorsorgewertes

Bei Überschreiten des Vorsorgewertes oder wenn damit zu rechnen ist, dass dieser Wert innerhalb der Betriebslaufzeit überschritten wird, sind standortangepasste und/oder technische Maßnahmen zur Minimierung des Stoffeintrags zu treffen.

1) Standortangepasste Maßnahmen

- Liegen saure Böden mit einem Boden-pH < 6 im Oberboden vor, soll dieser auf den Ziel-pH Wert von 6,5 bis 7 durch fachgerechte und langfristig wirksame Melioration angehoben werden. Für Unterboden und Untergrund sind standortspezifische Ziele zu setzen. In Abhängigkeit vom vorliegenden Boden-pH-Wert können die notwendigen Ca-/Mg-Mengen den Empfehlungen der einschlägigen Fachdienste, z. B. der Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF), entnommen werden. Alle 5 Jahre sind die pH-Werte stichprobenhaft zu überprüfen und gegebenenfalls ist die Melioration zu wiederholen.
- Die Bodenfeuchte ist in der Nähe der Rammpfähle möglichst gering zu halten. Im Regenschatten der Solarpaneele ist dies in der Regel bei ebenem Gelände und stark durchlässigen Böden gegeben. Bei geneigten Böden > 2% (DWA, 2020) und nicht durchlässigen Böden sorgt bei auftretendem Oberflächenabfluss die höhere Wasserwegsamkeit entlang der Rammpfähle tendenziell für eine erhöhte Bodenfeuchte und damit höhere Zinkeintragsraten. Eine Kunststoffmanschette kann in diesen Fällen den Zufluss von Oberflächenwasser begrenzen. Insbesondere bei Tierhaltung oder Beweidung ist eine Manschette anzubringen, um den Kontakt mit chemisch aggressiven Ausscheidungen der Weidetiere zu verhindern.
- Vor allem bei Stau- und Grundwassereinfluss ist mit beschleunigter Zinkfreisetzung zu rechnen. Daher sind hier gemäß LfU-Merkblatt 1.2/9 (LfU, 2013) aus Gründen des allgemeinen vorsorgenden Grundwasserschutzes alternative Materialien oder flache Gründungsformen (Schienensysteme) anzuwenden.
- Bei geogen salzhaltigen Böden (Chlorid, Sulfat) sind ebenso alternative Materialien oder Gründungsformen anzuwenden. Grundsätzlich ist dafür zu sorgen, dass kein belastetes salzhaltiges Oberflächenwasser, z. B. aus dem Straßenbereich, in die beplanten Flächen einsickern kann.
- In Einzelfällen (z.B. steinige oder flachgründige Böden, geringe Abriebfestigkeit der Beschichtung) kann es notwendig sein, Abriebverluste durch Vorrammen bzw. Vorbohren zu verringern.

- In verkarsteten Gebieten ist die Schutzfunktion der überlagernden Böden für den Karstgrundwasserleiter besonders zu beachten. In Wasserschutz- oder -einzugsgebieten ist deshalb eine Tiefgründung möglichst zu vermeiden. Hier ist in jedem Fall eine Abstimmung mit dem zuständigen Wasserwirtschaftsamt erforderlich (Einzelfallentscheidung).

2) Technische Maßnahmen

- Darüber hinaus lassen sich durch optimierte Materialeigenschaften von Photovoltaikanlagen die Zinkeinträge in den Boden minimieren.
- Durch die Wahl der Verankerung lässt sich die ggf. Bodenkontaktfläche und damit der Zinkeintrag entscheidend verringern.

V) Allgemeine Hinweise und Empfehlungen

- Optimierte pH-Werte, minimierte Bodenfeuchte im Kontaktbereich zwischen Boden und verzinktem Stahlprofil können eine konventionelle Konstruktion der Photovoltaikanlagen bei nicht hydromorphen Standorten zulassen.
- Bei hydromorphen, salzhaltigen und sensiblen Standorten (z. B. Wasserschutzgebiete) ist unabhängig von der Höhe der Vorbelastung durch die Wahl der Verankerung (Minimierung der Bodenkontaktfläche) und/oder den Einsatz von optimierten Materialien der Zinkeintrag zu minimieren (s. Pkt. IV).
- Es wird empfohlen, die unter Pkt. IV) genannten Vorsorgemaßnahmen anzuwenden, auch wenn der entsprechende Vorsorgewert der BBodSchV noch deutlich unterschritten wird. Der Eigentümer ist in jedem Fall durch den Anlagenbetreiber über die mögliche zusätzliche Zink-Belastung zu informieren.

VI) Empfehlungen für den Rückbau

Photovoltaikanlagen sind in der Regel auf 20 Jahre ausgelegt. Die für den Rückbau notwendigen Maßnahmen nach diesem Zeitraum können die bei Errichtung notwendigen, geringen Eingriffe (Rammgründung, Kabel einpflügen) unter Umständen erheblich überschreiten. Es wird dringend empfohlen, auch für den Rückbau eine Bodenkundliche Baubegleitung (nach DIN 19639) einzusetzen. Durch erneute stichprobenartige Bodenuntersuchungen (BBodSchV, Anlage 1, Nr. 2 und 3) im Kontaktbereich zum verzinktem Stahlprofil beim Rückbau der Photovoltaikanlage sollte der Standort im Vergleich zu seinem Ausgangszustand beurteilt werden. Hierdurch kann u.a. der Effekt einer Standortvorbereitung durch optimierte pH-Werte und minimierte Bodenfeuchte bewertet und bei zukünftigen Verwendungen von verzinkten Stahlprofilen bei Photovoltaikanlagen angepasst werden. Gegebenenfalls müssen erhöhte Zinkgehalte im Bereich der ehemaligen Stahlprofile durch erneute Nachkalkung, d. h. eine Erhaltungskalkung, gebunden oder entfernt werden, um negative Auswirkungen auf weitere Schutzgüter zu vermeiden.

Weiterführende Informationen:

LfU-Merkblatt 1.2/9 - Planung und Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Trinkwasserschutzgebieten (bayern.de)

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Information, dass die Stellungnahme sowohl für den Bebauungsplan als auch für die Flächennutzungsplan-Änderung gilt, zur Kenntnis und beschließt dazu wie folgt:

1. Wasserschutzgebiete / Wasserversorgung

Der Kreisbrandrat ist am Verfahren beteiligt.
Im Textteil ist der entsprechende Hinweis zur Reinigung der Photovoltaikmodule unter *Nr. 5 Grundwasserschutz* bereits berücksichtigt.

2. Bodenschutz

Es sind weder größere Erdmassenbewegungen noch Veränderungen der Oberflächenformen vorgesehen.

Böden mit sehr hoher Bedeutung für die natürlichen Bodenfunktionen oder mit sehr hoher Bedeutung als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte liegen nicht vor.

Wie im Umweltbericht in Kap. 2.3.3. ausgeführt, liegt die Ackerzustandsstufe auf den Vorhabenflächen bei 4 bzw. 5, die Grünlandzustandsstufe bei II, was eine geringe bis mittlere Ertragsfähigkeit bedeutet. Die Ackerzahlen sind als durchschnittlich bezogen auf den Landkreis zu bewerten. Eine hohe Bonität liegt somit nicht vor.

Die genannten DIN-Normen sowie § 12 BBodSchV werden in den Textteil unter *Hinweise* aufgenommen.

Die bodenkundliche Baubegleitung gemäß DIN 19639 wird in den Textteil unter *Hinweise* aufgenommen.

- Die Verwendung einer korrosionsfesten Oberflächenbeschichtung ist vom Investor bereits vorgesehen.

- In den Textteil wird unter *Hinweise* aufgenommen, dass bei scharfkantigem Untergrund ein Vorbohren bzw. Vorrammen zu erfolgen hat und die Tiefe auf das erforderliche Maß beschränkt bleibt.

- In den Textteil wird unter *Hinweise* aufgenommen, dass der Bau und Rückbau der Anlage durch eine bodenkundliche Baubegleitung zu betreuen und zu dokumentieren ist.

Maßnahmen zur Verringerung eines erhöhten Oberflächenwasserabflusses werden nicht erforderlich, da die Fläche nur zu etwa 0,04% tatsächlich versiegelt wird und somit nach wie vor eine großflächige Versickerung möglich ist.

Die zukünftige zusätzliche Zinkbelastung wurde ermittelt und liegt unter dem zulässigen Grenzwert. Dies wird in die Begründung aufgenommen; der Investor wird die jeweiligen Eigentümer entsprechend informieren.

3. Überschwemmungsgebiete / Gewässerentwicklung

Der Hinweis zum Gaisbach wird zur Kenntnis genommen. Eine mögliche Überflutung des Areals wird vom Investor hingenommen, zumal nicht zu erwarten ist, dass auch die aufgeständerten Module überschwemmt werden.

Die Ausführungen zum wassersensiblen Bereich sowie zu Starkregenereignissen werden zur Kenntnis genommen.

Im Umweltbericht ist in den Kap. 2.2 und 2.3.4 bereits enthalten, dass sich Teilflächen des Vorhabengebietes in wassersensiblen Bereich befinden.

4. Abwasser- & Niederschlagswasserbeseitigung / Gewässerschutz

Die Oberflächenentwässerung wird ohne Sammlung über die Fläche und über den bewachsenen Oberboden erfolgen.

Wie oben bereits ausgeführt, werden Maßnahmen zur Verringerung eines erhöhten Oberflächenwasserabflusses nicht erforderlich, da die Fläche nur zu etwa 0,04% tatsächlich versiegelt wird und somit nach wie vor eine großflächige Versickerung möglich ist.

Ein dauerhafter Korrosionsschutz wird vom Investor schon aus eigenem Interesse vorgesehen. Wie oben bereits ausgeführt, liegt die künftige zusätzliche Zinkbelastung unter dem zulässigen Grenzwert.

5. Altlasten

Die Zustimmung zu Hinweis Punkt 3 *Altlasten* wird zur Kenntnis genommen.

6. Zusammenfassung

Der Gemeinderat geht davon aus, dass die genannten Hinweise und Anmerkungen mit der obigen Abwägung berücksichtigt sind und das Wasserwirtschaftsamt der Planung zustimmen kann.

**Abstimmung: Ja 20 Nein 1
Mehrheitlich beschlossen**

5. Regionaler Planungsverband Oberfranken-West (28.12.2022) F+B

Gegen die vorliegende Planung der Gemeinde Memmelsdorf, Landkreis Bamberg, bestehen aus regionalplanerischer Sicht keine Einwände.

Wir bitten dies zu vermerken.

Vielen Dank.

Kennntnisnahme:

Die Mitteilung, dass keine Einwände bestehen, wird zur Kenntnis genommen.

Zur Kenntnis genommen

6. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bamberg (25.01.2023)F+B

zur vorgelegten Planung nimmt das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bamberg wie folgt Stellung:

Grundsätzliche Bewertung:

Die Erzeugung erneuerbarer Energien (Biogasanlagen, Windkraft, Photovoltaik) ist neben der Nahrungsmittelproduktion eine weitere wichtige Aufgabe des ländlichen Raumes und der Landwirtschaft zur marktgerechten Versorgung der Gesellschaft. Die Stromerzeugung über Photovoltaikanlagen zeichnet sich u. a. durch eine hohe Energieeffizienz aus und kann bei entsprechenden Vergütungen nach dem Erneuerbaren Energiegesetz (EEG) profitabel sein. Damit kann dieser Produktionszweig durchaus zur Wertschöpfung des Ländlichen Raumes beitragen, soweit die ortsansässige Bevölkerung an den Investitionen und an den Erträgen beteiligt ist. Kritisch wird natürlich bei den Freiflächenanlagen der große Flächenbedarf gesehen. Dieser konkurriert mit dem Flächenbedarf für die Nahrungsmittelproduktion und dem Bedarf für Baumaßnahmen (Wohn-, Gewerbegebiete), Verkehrsflächen (Straßen, Autobahn, ICE), dem Freizeitbedarf, dem zukünftigen Bau von Stromtrassen, etc. und dem Bedarf für gleichzeitig notwendige Ausgleichsflächen für den Naturschutz. Der

Flächenverbrauch von landwirtschaftlicher Nutzfläche ist immer noch viel zu hoch und beträgt in Bayern ca. 12 ha/Tag (Siedlungs- und Verkehrsflächen, Stand 2020). Ein Ziel der Bundes- und Landesregierung ist es daher den Flächenverbrauch zu reduzieren.

Der Verlust von landwirtschaftlichen Produktionsflächen oder deren Zerschneidung trägt zu Ertragsverlusten und zu einem verschärften Bodenmarkt für die Landwirtschaft bei. Dies gefährdet die sichere Versorgung mit Lebens- und Futtermitteln sowie nachwachsenden Rohstoffen und kann die Importabhängigkeit steigern. So weit wie möglich ist deshalb die Erzeugung von Solarstrom auf bereits vorhandener Bebauung (Dachanlagen, Industriebrachen, Konversionsflächen, überdachten Parkplätzen, etc.) zu bevorzugen. Besonders hochwertige Ackerböden sollten aus landwirtschaftlicher Sicht der Nahrungsmittelproduktion nicht vorenthalten werden.

Ein Grundsatz im Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP-B IV) lautet:

(5.4.1. G) Es ist anzustreben, dass die für land- und forstwirtschaftliche Nutzung geeigneten Böden nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen vorgesehen werden.

Begründung: Nach wie vor werden landwirtschaftlich genutzte Flächen in erheblichen Umfang für Siedlung, Verkehr und andere Maßnahmen der Infrastruktur in Anspruch genommen. Der Landverbrauch geht somit in erster Linie zu Lasten der Landwirtschaft. Alle Möglichkeiten der Minimierung und Vermeidung des Landverbrauchs gilt es daher verstärkt zu nutzen.

Im Schreiben der Obersten Baubehörde v. 10.12.2021 zu Freiflächen-Photovoltaikanlagen wird in der Anlage folgendes genannt:

1. Standorte, die im Regelfall für die Errichtung von Photovoltaikanlagen nicht geeignet sind und daher nach Möglichkeit nicht in Anspruch genommen werden sollten:

Grundsätzlich nicht geeignete Standorte (Ausschlussflächen):

Landwirtschaftliche Böden hoher Bonität

Landwirtschaftliche Flächen:

Die landwirtschaftliche Fläche, die für die Realisierung der Solaranlage benötigt wird, umfasst eine Gesamtfläche von ca. 28,5 Hektar (incl. Ausgleichsfläche und sonstige Flächen). Die einbezogenen Flächen werden hauptsächlich als Ackerland genutzt und weisen mit 48 bis 52 Bodenpunkten und der Bodenart sandiger Lehm eine deutlich überdurchschnittliche Bodenqualität und eine sehr gute Bearbeitbarkeit auf. Die einbezogenen Flächen sind gut strukturiert (Größe, Form) und mit moderner Landtechnik gut zu bewirtschaften. Durch die Planung wird die Gewanne mehrfach durchschnitten bzw. geteilt. Mehrere kleine Einzelflächen werden geschaffen und somit die Bewirtschaftbarkeit deutlich verschlechtert. Die örtliche Agrarstruktur wird dadurch in zweifacher Hinsicht nachhaltig geschädigt. Die überplanten Ackerflächen werden auch von der örtlichen Landwirtschaft für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung rege nachgefragt. Durch die Flächenkonkurrenz wird es für die praktizierenden Landwirte in den umliegenden Ortschaften und der näheren Umgebung zunehmend schwieriger – auch aufgrund steigender Pachtpreise – entsprechendes Ackerland zu pachten und die Betriebe weiterzuentwickeln.

Aufgrund des oben genannten Schreibens der obersten Baubehörde und aus den genannten agrarstrukturellen Gesichtspunkten sind die Flächen in der Planung in ihrer Gesamtheit aus unserer Sicht als Ausschlussflächen zu betrachten.

Die Planung wird aus landwirtschaftlich fachlicher Sicht aufgrund der massiven agrarstrukturellen Auswirkungen vom AELF Bamberg ausdrücklich abgelehnt.

Ausgleichsflächen:

Für die Landwirtschaft ist es unverständlich, dass gerade bei Maßnahmen, die für die Energiewende benötigt werden, zusätzlich zum Flächenverbrauch durch die Solaranlage, noch

einmal ca. 3,4 ha Ausgleichsfläche innerhalb des Planungsgebietes gefordert werden, und zusätzlich noch 32.566 Wertpunkte außerhalb ausgeglichen werden müssen. Mittlerweile gibt es wesentlich bessere Konzepte, die einen weitaus geringeren Ausgleichsflächenbedarf nach sich ziehen. Auch in diesem Aspekt sei auf das Schreiben der Obersten Baubehörde v. 10.12.2021 zu Freiflächen-Photovoltaikanlagen verwiesen.

Weiter sollte folgendes beachtet werden:

Beim Errichten und Betreiben der Photovoltaik-Freiflächenanlage „Solarpark an der Bundesautobahn A70 I“ ist auf die angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen und die Flurwege Rücksicht zu nehmen. Durch die Baumaßnahme entstandene Schäden an den Wegen sind ordnungsgemäß wieder zu beseitigen, zu Lasten des Vorhabensträgers.

Bei der Verlegung der Erdkabel ist darauf zu achten, dass vorhandene Drainagen nicht beschädigt werden. Sollten bestehende Drainagen beschädigt werden, so sind diese wieder fachgerecht zu beheben.

Durch die ordnungsgemäße Bearbeitung (Bodenbearbeitung, Ernte) der Nachbarflächen kann es gelegentlich zu Immissionen (Staub) kommen. Dies ist vom Betreiber der Photovoltaikanlage zu tolerieren. Darauf sollte in den Festsetzungen zum BBP auch hingewiesen werden.

Mit den Anpflanzungen sind mindestens die Abstände nach dem AGBGB zu den angrenzenden Nutzflächen einzuhalten. Es ist mit der Einzäunung und den Pflanzungen darauf zu achten, dass die angrenzenden Flurwege auch weiterhin uneingeschränkt von der Land- und Forstwirtschaft genutzt werden können.

Die Pflege der Fläche hat so zu erfolgen, dass das Aussamen eventueller Schadpflanzen auf landwirtschaftlich genutzte Nachbarflächen vermieden wird.

Es ist sicherzustellen, dass die gesamte Fläche nach Ablauf der Nutzung als Solarpark, bzw. bei einer dauerhaften Aufgabe der Nutzung als Solarpark, wieder für die Landwirtschaft genutzt werden kann. Es sollte in die Begründung aufgenommen werden, dass am Nutzungsende der Anlage der Rückbau durch den Vorhabensträger erfolgt. Das Pflegekonzept für die Zeit der Nutzung der Fläche als PV-Anlage ist auf die Wiederaufnahme einer möglichst ungestörten landwirtschaftlichen Nutzung möglichst im Umfang der ursprünglich in Anspruch genommenen Fläche auszurichten (siehe auch BMS 25-4611.10-3-21 nebst Anlage vom 13.12.2021). Dabei ist auch darauf zu achten, dass die Bodenqualität nicht nachteilig verändert wird und der Boden nicht durch Schadstoffe belastet wird. Der Rückbau sollte auch für die Ausgleichsflächen und evtl. angelegte Pflanzungen (z. B. Hecken) gelten, da bei Aufgabe der Photovoltaiknutzung kein Ausgleichsbedarf mehr besteht.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und beschließt dazu wie folgt:

Bei PV-Freiflächenanlagen erfolgt im Prinzip nur ein temporärer Entzug von landwirtschaftlicher Nutzfläche. Nach erfolgtem Rückbau ist grundsätzlich wieder eine landwirtschaftliche Nutzung vorgesehen.

Der Gemeinderat weist darauf hin, dass dem grundsätzlichen Ziel der Reduzierung des Flächenverbrauchs die aktuellen Anforderungen zur Sicherung der Energieversorgung entgegenstehen.

Es ist festzuhalten, dass die Eigentümer ihre Flächen freiwillig zur Verfügung stellen; ein Engpass bei der Nahrungsmittelproduktion und damit eine Gefährdung der Nahrungsmittelversorgung wird nicht gesehen.

Der große Energiebedarf lässt sich nicht in ausreichender Schnelligkeit über einzelne Dach- oder Parkplatzflächen befriedigen. Über den Gebäudebestand mit seinen zahlreichen Eigentümern, deren finanziellen Verhältnissen und den unterschiedlichsten baulichen Voraussetzungen lässt sich der erforderliche Wandel in der Energieversorgung nicht beschleunigen, lediglich unterstützen.

Aufgrund der Abkehr von fossilen Brennstoffen sind – verschärft durch die kriegsbedingte aktuelle Energiekrise, die sich noch länger auswirken wird, großflächige PV-Freiflächenanlagen unbedingt erforderlich. Zur Deckung des Bedarfs reichen kleinteilige Flächen nicht aus. Insofern stehen nur landwirtschaftliche Flächen großflächig zur Verfügung.

Das Schreiben der Obersten Baubehörde ist bekannt und dahingehend berücksichtigt, dass die gewählten Flächen an vorbelasteten Standorten liegen. Durch die Lage an der A 70 und die bestehenden Freileitungen sind die entsprechenden Kriterien für ausdrücklich geeignete Standorte (*Lage an größeren Verkehrsstrassen und an Infrastruktureinrichtungen*) erfüllt.

Wie im Umweltbericht ausgeführt, liegen nur Böden mit geringer bis mittlerer Ertragsfähigkeit vor, so dass die Einstufung als Böden hoher Bonität nicht geteilt wird und die oben angegebenen Standortkriterien als vorrangig angesehen werden.

Die für eine landwirtschaftliche Nutzung verbleibenden Flurstücke sind nach wie vor problemlos erreichbar und bewirtschaftbar.

Der Gemeinderat ist sich bewusst, dass sich die Bedingungen für Pächter verändern, er muss aber auch den erhöhten Anforderungen an die Sicherung der Energieversorgung Rechnung tragen.

Die Einstufung als Ausschlussflächen wird gemäß oben Ausgeführtem nicht geteilt.

Die Ausgleichsermittlung erfolgte auf Grundlage des Bayerischen Leitfadens „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ (2021) in Verbindung mit den Hinweisen des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr (StMB) zur „Bau- und landesplanerischen Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ (2021). Danach ergibt sich ein geringerer Ausgleichsbedarf nur, wenn der Beeinträchtigungsfaktor, also die Grundflächenzahl (GRZ), reduziert wird. Als Konsequenz wäre dann aber zur Aufstellung der gleichen Modulanzahl zur Sicherstellung der gleichen Energiegewinnung eine noch größere Fläche – auf Kosten der Landwirtschaft – erforderlich. Dies kann nicht im Sinne der Landwirtschaft sein.

Bei Errichten und Betrieb der Anlage wird auf die angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen und die Flurwege Rücksicht genommen. Schäden werden nach dem Verursacherprinzip behoben; dies gilt auch für die Drainagen.

Auf mögliche Emissionen aus der Landwirtschaft – und dass sie zu tolerieren sind - wird in der konkreten Bauleitplanung im Textteil unter Hinweise bei Punkt 2 bereits hingewiesen.

Auf einzuhaltende Zaunabstände und die geltenden Bestimmungen des AG BGB zu Pflanzabständen wird in der konkreten Bauleitplanung im Textteil unter Hinweise bei Punkt 2 bereits hingewiesen.

Ziel der Ansaat auf der Fläche ist die Entwicklung einer artenreiche Wiese. Von dort aussame Pflanzungen können im Grundsatz nicht als Schädelpflanzen bezeichnet werden. Für den Fall, dass mit Schädelpflanzen giftige Neophyten gemeint sind, wird in den Textteil der

Hinweis aufgenommen, dass bei Auftreten giftiger Neophyten mit der UNB zu klären ist, ob und inwieweit vom festgesetzten Herbizidverbot ausnahmsweise abgewichen werden kann.

Eine Verpflichtung des Investors zum Rückbau der Anlage wird in den städtebaulichen Vertrag zwischen Investor und Gemeinde aufgenommen.

Die Pflege der Fläche ist vorrangig auf das festgelegte Entwicklungsziel – hier artenreiche Wiese – ausgerichtet. Dies verhindert nicht die anschließende Wiederaufnahme einer landwirtschaftlichen Nutzung, da gemäß dem BMS 25-4611.10-3-21 ausgeschlossen ist, dass während der Zeit der Nutzung als PV-Anlage Dauergrünland entsteht, für das das Umwandlungsverbot gilt.

Inwieweit Biotopstrukturen, die sich bis dahin entwickelt haben, gesetzlich geschützt und somit nicht mehr rückbaubar sind, kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht ausgesagt werden. Hier ist die dann geltende Rechtslage zu berücksichtigen.

Abstimmung: Ja 20 Nein 1
Mehrheitlich beschlossen

7. Bayernwerk Netz GmbH, Kundencenter Bamberg (28.12.2022) F+B

Zu oben genanntem Bauleitplanverfahren nehmen wir wie folgt Stellung:

Nach Einsicht der uns übersandten Planunterlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsererseits keine Einwände bestehen, da im Planungsbereich keine Versorgungsanlagen unseres Unternehmens betrieben werden.

Die im Lageplan dargestellte 380/110 kV Höchstspannungs-Gemeinschaftsleitung wird mit einem weiteren Unternehmen betrieben. Wir bitten Sie, falls dies noch nicht geschehen ist, die

TenneT TSO GmbH, GSG-BTL-MS,
Bernecker Straße 70
95448 Bayreuth
bauleitplanung@tennet.eu

am Verfahren zu beteiligen.

Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren und stehen Ihnen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Des Weiteren bitten wir Sie, uns auch weiterhin an der Bauleitplanung und weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Mitteilung, dass keine Einwände bestehen, zur Kenntnis.

Die TenneT TSO GmbH wird am weiteren Verfahren beteiligt.

Die Bayernwerk Netz GmbH wird am weiteren Verfahren beteiligt.

Abstimmung: Ja 20 Nein 1
Mehrheitlich beschlossen

8. Deutsche Telekom Technik GmbH (10.01.2023)

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.

Gegen die oben aufgeführte Planung haben wir keine Einwände.

Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen der Deutschen Telekom AG.

Bei Verlegung von Starkstromkabeln auch außerhalb der Planbereiches sind die gesetzlichen Normen und Regelungen (Abstände zu Telekommunikationsanlagen) zu beachten. Eine Überbauung unserer Anlagen ist unzulässig, da dadurch eine spätere ordnungsgemäße Unterhaltung der Anlagen erheblich erschwert bzw. verhindert wird.

Sollten Änderungen oder Schutzmaßnahmen an den Telekommunikationsanlagen erforderlich werden, so sind der Deutschen Telekom AG die durch den Ersatz oder die Verlegung dieser Anlagen entstehenden Kosten nach dem Verursacherprinzip zu erstatten.

Der beigefügte Bestandsplan ist nur für Ihre Planungszwecke bestimmt und darf nicht an Dritte weitergegeben werden.

Für weitere Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Beschluss:

Die Mitteilung, dass die Telekom keine Einwände gegen die Planung hat und sich keine Telekommunikationsanlagen der Telekom im Planbereich befinden, wird zur Kenntnis genommen.

In den Textteil wird unter *Hinweise* aufgenommen, dass bei der Verlegung von Starkstromkabeln auch außerhalb des Planbereiches die gesetzlichen Normen und Regelungen (Abstände zu Telekommunikationsanlagen) zu beachten sind.

**Abstimmung: Ja 20 Nein 1
Mehrheitlich beschlossen**

9. Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH (12.01.2023)

(Zu jeder einzelnen der sechs Teilflächen jeweils folgende Stellungnahme:)

Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 09.12.2022.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

Kenntnisnahme:

Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis, dass keine Einwände geltend gemacht werden.

Zur Kenntnis genommen

10. PLEdoc GmbH (21.12.2022) F+B

Wir beziehen uns auf Ihre o. g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden:

- OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen
- Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen
- Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg
- Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen
- Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen
- Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund
- Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen
- Uniper Energy Storage GmbH, Düsseldorf: Erdgasspeicher Epe, Eschenfelden, Krummhörn

Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen entnehmen wir den Unterlagen, dass die Kompensationsmaßnahmen erst im weiteren Verfahren festgelegt werden bzw. keine Erwähnung finden.

Wir weisen darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Wir bitten um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung an diesem Verfahren.

Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.

Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.

Beschluss:

Die Mitteilung, dass keine von der PLEdoc GmbH verwalteten Versorgungsanlagen der genannten Eigentümer bzw. Betreiber von der Maßnahme betroffen werden, wird zur Kenntnis genommen.

Die PLEdoc GmbH wird am weiteren Verfahren beteiligt.

**Abstimmung: Ja 20 Nein 1
Mehrheitlich beschlossen**

11. Kreisbrandrat Thomas Renner (23.12.2022)

Gerne komme ich der Aufforderung zur Abgabe einer Stellungnahme zum Abwehrenden Brandschutz nach. Grundlage dieser Stellungnahme ist das per Mail vom 09.12.2022 durch das Ingenieurbüro Strunz übermittelte Anschreiben sowie der auf der Homepage der Gemeinde Memmelsdorf hinterlegte Bebauungsplanentwurf mit Stand vom 30.11.2022.

I. Löschwasserversorgung

a) Die Löschwasserversorgung wird durch wasserführende Fahrzeuge sichergestellt. Dies gilt aber nur für eine Erstbrandbekämpfung und die PV-Anlage. Sofern auf dem Gelände eine Anlage zur Erzeugung von Wasserstoff oder ein Batteriegroßspeichersystem errichtet wird, sind die Anforderungen an die Löschwasserversorgung neu zu bewerten.

II. Zufahrten, Aufstell- u. Bewegungsflächen

a) Die Erreichbarkeit des Bebauungsplangebietes erfolgt über befestigte Feldwege in verschiedener Ausführung und ist als gesichert anzusehen.

b) Diese Zufahrtswege müssen für Löschfahrzeuge mit einem Gesamtgewicht von 16t und einer Achslast von 10t ausgelegt sein. Die Richtlinien über die Flächen der Feuerwehr sind einzuhalten.

c) Die Teilflächen müssen über Tore zugänglich gemacht werden.

d) Die Tore müssen mit einer Doppelschließung ausgestattet werden, damit die Feuerwehr jederzeit mit der vorhandenen Feuerwehrschießung N1 auf das Gelände gelangen kann.

e) Die hierfür benötigten Schließzylinder sind von der Brandschutzdienststelle freizugeben.

f) Die Tore sind nach DIN 4066 zu beschildern

III. Brandabschnitte

a) Aus Sicht der Brandschutzdienststelle sind aufgrund der Größe der PV-Anlage Brandabschnitte mit entsprechenden Zufahrtsmöglichkeiten einzurichten.

IV. Feuerwehrplan

a) Ein Feuerwehrplan nach DIN 14095 ist zu erstellen. Dieser ist von der Brandschutzdienststelle freizugeben.

b) Im Feuerwehrplan sind sämtliche Gefahren durch Elektrizität, wie Spannungsart, Spannungshöhe, Schaltstellen, etc. anzugeben.

c) Die Anzahl der notwendigen Ausfertigungen wird von der Brandschutzdienststelle festgelegt.

V. Sonstiges

a) Sofern auf dem Gelände eine Anlage zur Erzeugung von Wasserstoff oder ein Batteriegroßspeicher errichtet wird, können weitere Anforderungen an den Abwehrenden und baulichen Brandschutz entstehen.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und beschließt dazu wie folgt:

I. Löschwasserversorgung

Eine Anlage zur Erzeugung von Wasserstoff oder ein Batteriespeichersystem sind nicht vorgesehen. Der in Kap. 5.2 der Begründung bisher enthaltene Absatz über Speichermedien wird entfernt.

II. Zufahrten, Aufstell- u. Bewegungsflächen

Kenntnisnahme

Da diese Wege dem landwirtschaftlichen Schwerverkehr dienen, reichen sie für die angesprochenen Gewichts- und Achslasten aus.

Die Zugänglichkeit wird über die vorgesehenen Hauptzufahrten sichergestellt.

Die weiteren Punkte sowie die Einhaltung der Richtlinien über die Flächen der Feuerwehr werden in einem - im Nachgang zum B-Plan-Verfahren - in Abstimmung mit dem Kreisbrandrat zu erstellenden Brandschutzkonzept berücksichtigt.

III. Brandabschnitte

Im Zuge der Erstellung des o. g. Brandschutzkonzeptes werden auch die gewünschten Brandabschnitte mit den entsprechenden Zufahrtsmöglichkeiten eingerichtet. Die vorhandenen Wirtschaftswege sind dafür ausreichend angelegt.

IV. Feuerwehrplan

Der Feuerwehrplan nach DIN 14095 wird – wie oben bereits ausgeführt – im Zuge des im Nachgang zum Verfahren zu erstellenden Brandschutzkonzeptes erstellt.

V. Sonstiges

Eine Anlage zur Erzeugung von Wasserstoff oder ein Batteriespeichersystem sind nicht vorgesehen.

**Abstimmung: Ja 20 Nein 1
Mehrheitlich beschlossen**

12. Kreisheimatpfleger Wolfgang Rössler (11.01.2023)

Vielen Dank für Zusendung der Unterlagen „Solarpark an der BAB 70 I“.

Eine Durchsicht hat ergeben, dass von dem Vorhaben weder Denkmäler noch Bodendenkmäler betroffen sind.

Auf das Verhalten beim Auffinden von Bodendenkmälern wird im Textteil ausführlich hingewiesen.

Die Eingriffe in die Landschaft sind aus meiner Sicht vertretbar, zumal die Anlage in der Nähe der BAB 70 gebaut werden soll.

Eine weitere Beteiligung am Verfahren halte ich nicht für erforderlich.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Mitteilung, dass weder Denkmäler noch Bodendenkmäler betroffen sind, dass auf das Verhalten beim Auffinden von Bodendenkmälern ausführlich hingewiesen wird, dass die Eingriffe in die Landschaft als vertretbar angesehen werden und eine weitere Beteiligung nicht für erforderlich gehalten wird, zur Kenntnis und beschließt daher, den Kreisheimatpfleger am weiteren Verfahren nicht mehr zu beteiligen.

**Abstimmung: Ja 20 Nein 1
Mehrheitlich beschlossen**

13. Die Autobahn GmbH des Bundes – Nordbayern (20.02.2023)

Das oben genannte Planungsgebiet grenzt unmittelbar nördlich in sechs Teilflächen an die Trasse der Bundesautobahn A70 an.

Entsprechend der vorliegenden Planung ist die Errichtung der Solaranlagen auch innerhalb der 40 m Bauverbotszone vorgesehen, wobei die Baugrenze für die Solaranlagen einen Abstand zum Fahrbahnrand der Standspur von mindestens 30 m aufweisen würden (gegenüber der Behelfsausfahrt - Teilbereich 4 - 20 m).

Längs der Autobahn dürfen jegliche Hochbauten, auch Nebenanlagen als solche, auch auf der nicht überbaubaren Grundstücksfläche innerhalb der 40 m Anbauverbotszone gemäß § 9 Abs. 1 FStrG nicht errichtet werden. Dies gilt auch gegenüber von Anschlussstellenästen (siehe Teilbereich 4).

Zur Abstandsmessung für die Teilflächen 5 und 6 (PWC Giechburgblick) wird darauf hingewiesen, dass an Raststätten-/plätzen die äußere Fahrbahnkante der Durchfahrtsgasse zur Autobahn für die Festlegung der Bauverbots- bzw. Baubeschränkungszone entscheidend ist.

Aufgrund der Änderung des § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse. Die erneuerbaren Energien sollen als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Hinsichtlich der Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen in der Anbauverbotszone gemäß § 9 Abs. 1 FStrG sind daher Privilegierungen möglich, sodass die Inanspruchnahme der 40 m Bauverbotszone, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, bei einer Vielzahl von Vorhaben i. S. d. § 9 Abs. 8 FStrG möglich ist. Um die Vereinbarkeit mit den in § 9 Abs. 3 FStrG aufgezählten straßenrechtlichen Belangen und das Maß einer möglichen Inanspruchnahme feststellen zu können, bedarf es immer einer Bewertung der konkreten Umstände des Einzelfalls

Mit der geplanten Aufstellung des Bebauungsplans „Solarpark an der Bundesautobahn A70 I“ sowie im Parallelverfahren der 19. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes bestehen (*sic*) seitens der Autobahn GmbH grundsätzlich Einverständnis, wenn folgende Auflagen und Hinweise beachtet werden:

1. Das Heranrücken der Solarmodule auf 30 m (gegenüber der Behelfsausfahrt 20 m) zum Fahrbahnrand der Bundesautobahn A70 und der damit geplanten Unterschreitung der Bauverbotszone gemäß § 9 Abs. 1 FStrG kann zugestimmt werden, da nach § 2 EEG die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien dem Grundsatz des öffentlichen Interesses entsprechen.

Soweit Transformatorenhäuschen errichtet werden sollen, sind diese jedoch außerhalb der 40 m Bauverbotszone vorzusehen.

2. Gemäß § 9 Abs. 2 FStrG bedürfen bauliche Anlagen der Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes, wenn sie längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 100 Meter und längs der Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen.

Es wird darauf hingewiesen, dass konkrete Bauvorhaben in der Bauverbotszone bzw. Anbaubeschränkungszone einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 9 Abs. 8 FStrG der Zustimmung durch das Fernstraßen-Bundesamt bedürfen. Im vorliegenden Fall auch unter dem

Vorbehalt des Widerrufs. Der Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung kann bereits zum jetzigen Zeitpunkt und parallel zum Bauleitplanverfahren beim Fernstraßen-Bundesamt gestellt werden.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens muss gegebenenfalls auch eine vertragliche Rückbauverpflichtung mit der Autobahn GmbH geschlossen werden, für den Fall von kollidierenden Ausbauabsichten.

3. Die östlich des Teilbereichs 4 gelegene Behelfsausfahrt der Bundesautobahn A70 darf weder während der Bau- noch Betriebsphase als Zu- bzw. Abfahrt genutzt werden.

4. Vor Baubeginn ist die Baugrenze abzustecken und von der Autobahnmeisterei Thurnau (Telefon 09228 9993 0) abnehmen zu lassen.

5. Soweit Grenzsteine längs der Bundesautobahn A70 im Zuge der Bauarbeiten vorübergehend beseitigt werden, müssen diese auf Kosten des Bauwerbers unter Hinzuziehung des zuständigen Vermessungsamtes wieder gesetzt werden.

Werden Grenzsteine in ihrer Lage gefährdet oder beschädigt, ist das zuständige Vermessungs- oder Katasteramt zu unterrichten. Der Pflichtige hat die zur Grenzherstellung erforderlichen Arbeiten nach Weisung der zuständigen Stelle ausführen zu lassen. Entsprechendes gilt für Messzeichen der Straßenbauverwaltung, zu unterrichten ist die Autobahnmeisterei.

6. Aufgrund der unmittelbaren Nähe zur Autobahn ist darauf hinzuweisen, dass insbesondere im Rahmen des Winterdienstes eine Beeinträchtigung der Anlagen durch eine Gischt aus Wasser und Salz entstehen kann. Für eventuelle Schäden übernimmt die Autobahn GmbH keine Haftung.

Ebenso übernimmt die Autobahn GmbH keine Haftung, die aus Beschädigungen durch Verkehrsunfälle zurück zu führen sind.

7. Ebenfalls aufgrund der unmittelbaren Nähe zur Autobahn ist vom Antragsteller im Rahmen eines Gutachtens nachzuweisen, dass durch die Anlagen keine Blendwirkungen für Verkehrsteilnehmer auf der Bundesautobahn A70 entstehen. Für Unfälle, die auf eine Blendwirkung zurückzuführen sind, haftet der Betreiber. Es darf darauf hingewiesen werden, dass Hochbaumaßnahmen wie z. B. Wände oder Aufschüttungen größeren Umfangs zum Schutz vor Blendwirkung innerhalb der 40 m Bauverbotszone nicht zulässig sind.

8. Werbeanlagen, die den Verkehrsteilnehmer ablenken können und somit geeignet sind die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu gefährden, dürfen nicht errichtet werden. Hierbei genügt bereits eine abstrakte Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs. Auf § 33 StVO wird verwiesen. Diese Auflage ist sowohl während des Baus, des Betriebes und der Demontage der Photovoltaikanlage zu berücksichtigen. Anlagen der Außenwerbung in Ausrichtung auf die Verkehrsteilnehmer der Bundesautobahn A70 in einer Entfernung bis zu 40 m vom Rand der befestigten Fahrbahn sind grundsätzlich unzulässig; in einer Entfernung von 40 bis 100 m vom Rand der befestigten Fahrbahn bedürfen sie – auch an der Stätte der Leistung – einer gesonderten Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes. Auf § 33 StVO wird verwiesen. Die Errichtung von Werbeanlagen unterliegt ebenso der Genehmigung des fernstraßen-Bundesamtes.

9. Beleuchtungsanlagen (z. B. Hofraumbeleuchtungen) sind so anzubringen, dass die Verkehrsteilnehmer auf der Bundesautobahn A70 weder während der Bauphase, Instandsetzung / Betrieb noch der Demontage geblendet werden.

10. Gegenüber dem Straßenbaulastträger können keine Ansprüche aus Lärm- oder sonstigen Emissionen geltend gemacht werden.

11. Von der geplanten Maßnahme dürfen keine Emissionen ausgehen, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Bundesautobahn A70 beeinträchtigen können.
12. Oberflächen- und sonstige Abwässer dürfen nicht zur Autobahn hin abgeleitet werden.
13. Die Entwässerungsanlagen der Bundesautobahn A70 dürfen in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden.
14. Ein Anspruch auf Entfernen bzw. Rückschneiden von bestehender Bepflanzung auf Autobahngrund zur Vermeidung von Schattenwirkung kann nicht erhoben werden.
15. Für eine geplante Einzäunung innerhalb der Bauverbotszone mit einer Höhe über 2,00 m ist vor Baubeginn ein Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zu stellen. Bezüglich der Errichtung von Zäunen wird auf § 11 Abs. 2 FStrG verwiesen. Demgemäß dürfen Anpflanzungen, Zäune, Stapel, Haufen und andere mit dem Grundstück nicht fest verbundene Einrichtungen nicht angelegt werden, wenn sie die Verkehrssicherheit (konkret) beeinträchtigen. Soweit sie bereits vorhanden sind, haben die Eigentümer ihre Beseitigung zu dulden.
16. Parallel zur Grundstücksgrenze verlaufen auf der Nordseite der Bundesautobahn A70 die autobahneigenen Strom-, Fernmelde- und Lichtwellenkabel. Zum Schutz dieser Leitungen ist ein 5,00 m breiter Streifen zur Grundstücksgrenze von baulichen Anlagen – auch Bepflanzungen – freizuhalten (durch Weg gewährleistet).
17. Eine Leitungsverlegung innerhalb der 100 m Baubeschränkungszone zur späteren Erschließung der Photovoltaikanlage, bedarf der Genehmigung durch die Autobahn GmbH.
18. Kritisch zu sehen wäre eine evtl. parallele Planung der Trassenführung der Energiekabel des Solarparks zu unserem Streckenfernmeldekabel. Bei Beeinflussungen unserer Fernmeldeleitungen durch den Solarpark behalten wir uns vor nachträgliche Schutzmaßnahmen auf Kosten des Verursachers einzubauen.
19. Da der geplante Umgriff der Photovoltaikanlage unmittelbar an die Grundstücksgrenze der Straßenbauverwaltung angrenzt, ist zwischen dem Wildschutzzaun und der Zaunanlage der Photovoltaikanlage ein 5,00 m breiter Streifen freizuhalten, um Unterhaltungsmaßnahmen an den jeweiligen Zaunanlagen durchführen zu können (durch Weg gewährleistet).
20. Der Beginn und das Ende der Arbeiten sind der Autobahnmeisterei Thurnau (Telefon 09228 9993 0) mindestens 14 Tage vorher anzuzeigen, wobei die für die Durchführung der Maßnahme verantwortliche Stelle zu nennen ist. Die Autobahnmeisterei hat die Arbeiten zu überwachen, ihren Anweisungen ist Folge zu leisten.
21. Nach Beendigung der Arbeiten ist die Autobahnmeisterei Thurnau an der Abnahme zu beteiligen.
22. Die Arbeiten sind den Regeln der Technik entsprechend durchzuführen und zwar so, dass eine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Bundesautobahn ausgeschlossen ist.
23. In der Begründung zum Bebauungsplan auf Seite 5 „Autobahn A70“ ist die Baubeschränkungszone von 110 m auf 100 m zu korrigieren. Außerdem ist in der Begründung zum Bebauungsplan (unter Punkt 7 „Beteiligte Fachstellen“ Seite 9/10) sowie in der Begründung zum Flächennutzungsplan (unter Punkt 5 „Beteiligte Fachstellen“ Seite 4) die Autobahn GmbH nicht aufgeführt.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und beschließt dazu wie folgt:

Die Bauverbots- und Baubeschränkungszone im Bereich des Rastplatzes bei den Teilflächen 5 und 6 werden entsprechend angepasst. Konsequenzen für die Planung ergeben sich daraus nicht.

Der Gemeinderat stellt fest, dass die Autobahn GmbH des Bundes unter Berücksichtigung des übergeordneten Interesses der Energieversorgung gemäß EEG 2023 eine Inanspruchnahme der 40 m-Bauverbotszone für möglich hält, wenn entsprechende Auflagen und Hinweise beachtet werden.

Zu den Auflagen und Hinweisen beschließt der Gemeinderat wie folgt:

Zu 1. In den Textteil zum Bebauungsplan wird aufgenommen, dass innerhalb der 40 m-Bauverbotszone keine Transformatorenhäuschen errichtet werden dürfen.

Zu 2. Die erforderliche Ausnahmegenehmigung zur Errichtung baulicher Anlagen innerhalb der Bauverbotszone bzw. Anbaubeschränkungszone wird der Investor umgehend beim Fernstraßen-Bundesamt beantragen.

Die gewünschte Rückbauverpflichtung wird der Investor erforderlichenfalls mit der Autobahn GmbH vertraglich vereinbaren.

Zu 3. Die östlich des Teilbereichs 4 gelegene Behelfsausfahrt der Bundesautobahn A70 wird weder während der Bau- noch Betriebsphase als Zu- bzw. Abfahrt genutzt werden.

Zu 4. In den Textteil wird unter *Hinweise* aufgenommen, dass vor Baubeginn die Baugrenze abzustecken und von der Autobahnmeisterei Thurnau (Telefon 09228 9993 0) abnehmen zu lassen ist.

Zu 5. Zum Aspekt *Grenzsteine* wird in den Textteil ein entsprechender Hinweis aufgenommen.

Zu 6. In den Textteil wird unter *Hinweise* aufgenommen, dass insbesondere im Rahmen des Winterdienstes eine Beeinträchtigung der Anlagen durch eine Gischt aus Wasser und Salz entstehen kann und die Autobahn GmbH für eventuelle Schäden keine Haftung übernimmt. Des Weiteren wird aufgenommen, dass die Autobahn GmbH keine Haftung für Beschädigungen übernimmt, die auf Verkehrsunfälle zurückzuführen sind.

Zu 7. Ein Blendgutachten wurde zwischenzeitlich erstellt. Im Ergebnis sind keine unzulässigen Blendwirkungen zu erwarten, wenn die Module nach Süden ausgerichtet werden und eine Neigung von 15° bis 20° aufweisen. Dies wird entsprechend in die textlichen Festsetzungen aufgenommen. Das Gutachten wird der Begründung im weiteren Verfahren als Anhang beigelegt.

Zu 8. Werbeanlagen sind nicht vorgesehen.

Zu 9. Beleuchtungsanlagen sind nicht vorgesehen.

Zu 10. In den Textteil wird unter *Hinweise* aufgenommen, dass gegenüber dem Straßenbaulastträger keine Ansprüche gegen Emissionen (z. B. Staub) geltend gemacht werden können. Lärmemissionen sind nicht relevant.

Zu 11. Bezüglich Reflexionen wird auf das Blendgutachten verwiesen. Sonstige Emissionen sind nicht zu erwarten.

Zu 12. Anfallendes Oberflächenwasser wird unverändert über die bestehenden Entwässerungsgräben abgeleitet. Eine Beeinträchtigung der Autobahn erfolgt durch die Ableitung nicht.

Zu 13. Eine Beeinträchtigung der Entwässerungsanlagen der A70 erfolgt nicht.

Zu 14. Der Investor / die Gemeinde wird keinen Anspruch auf Entfernen bzw. Rückschneiden von bestehender Bepflanzung auf Autobahngrund zur Vermeidung von Schattenwirkung erheben.

Zu 15. Der Investor / die Gemeinde wird hinsichtlich der Einzäunung innerhalb der Bauverbotszone einen Antrag auf Ausnahmegenehmigung stellen. Ein entsprechender Hinweis wird in den Textteil aufgenommen. In diesen Hinweis wird auch der Verweis auf § 11 Abs. 2 FStrG aufgenommen.

Zu 16. Der Gemeinderat nimmt den Hinweis auf die autobahneigenen Strom-, Fernmelde- und Lichtwellenkabel zur Kenntnis und stellt fest, dass der erforderliche Abstandsstreifen gemäß Aussage in der Stellungnahme durch den vorhandenen Weg bereits gewährleistet ist.

Zu 17. In den Textteil wird unter *Hinweise* aufgenommen, dass eine Leitungsverlegung innerhalb der 100 m Baubeschränkungszone zur späteren Erschließung der Photovoltaikanlage der Genehmigung durch die Autobahn GmbH bedarf.

Zu 18. In den Textteil wird unter *Hinweise* aufgenommen, dass die Trassenführung der Energiekabel des Solarparks zur Vermeidung von eventuellen Problemen mit dem autobahneigenen Streckenfernmeldekabel im Vorfeld mit der Autobahn GmbH abzuklären ist.

Zu 19. Der Gemeinderat nimmt den Hinweis auf den erforderlichen Abstand von 5,0 m zwischen Wildschutzzaun und Zaunanlage der PV-Anlage zur Kenntnis und stellt fest, dass der erforderliche Abstandsstreifen gemäß Aussage in der Stellungnahme durch den vorhandenen Weg bereits gewährleistet ist.

Zu 20. In den Textteil wird unter *Hinweise* aufgenommen, dass Beginn und Ende der Arbeiten der Autobahnmeisterei Thurnau (Telefon 09228 9993 0) mindestens 14 Tage vorher anzuzeigen sind, wobei die für die Durchführung der Maßnahme verantwortliche Stelle zu nennen ist. Die Autobahnmeisterei hat die Arbeiten zu überwachen, ihren Anweisungen ist Folge zu leisten.

Zu 21. In den Textteil wird unter *Hinweise* aufgenommen, dass nach Beendigung der Arbeiten die Autobahnmeisterei Thurnau an der Abnahme zu beteiligen ist.

Zu 22. In den Textteil wird unter *Hinweise* aufgenommen, dass die Arbeiten den Regeln der Technik entsprechend durchzuführen sind und zwar so, dass eine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Bundesautobahn ausgeschlossen ist.

Zu 23. Die Begründung wird hinsichtlich der Tiefe der Bauverbotszone entsprechend korrigiert. Die Autobahn GmbH des Bundes wird in der Begründung im Kapitel „Beteiligte Fachstellen“ ergänzt.

Abstimmung: Ja 20 Nein 1

Mehrheitlich beschlossen

14. Stadt Bamberg (13.01.2023) F+B

Die Stadt Bamberg bedankt sich für die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach §4 Abs. 1 BauGB zur 19. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes für den Bereich "Solarpark an der BAB A 70 I" sowie zum Bebauungsplan "Solarpark an der BAB A 70 I" der Gemeinde Memmelsdorf.

Belange der Stadt Bamberg sind nicht berührt. Die Stadt Bamberg erhebt keine Einwände gegen die Planung.

Kenntnisnahme:

Die Mitteilung, dass Belange der Stadt Bamberg nicht berührt sind und die Stadt keine Einwände erhebt, wird zur Kenntnis genommen.

Zur Kenntnis genommen

15. Gemeinde Litzendorf (21.12.2022)

Vielen Dank für Ihre Nachricht vom 09.12.2022.

Der Gemeinderat von Litzendorf hat sich in seiner Sitzung vom 13.12.2022 mit o. g. Bebauungsplan befasst. Es wurden mehrheitlich keine Einwände geltend gemacht.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung

Kenntnisnahme:

Die Mitteilung, dass der Gemeinderat Litzendorf keine Einwände geltend gemacht hat, wird zur Kenntnis genommen.

Zur Kenntnis genommen

SONSTIGES:

Der Gemeinderat beschließt, den Geltungsbereich von Teilfläche 4 um die Flur-Nr. 412, Gemarkung Drosendorf, zu erweitern.

Eine Teilfläche der Flur-Nr. 389, Gemarkung Merkendorf, wird als zusätzliche Fläche für CEF-Maßnahmen für die Feldlerche in die Planung aufgenommen.

Die Planunterlagen werden entsprechend überarbeitet.

Abstimmung: Ja 20 Nein 1

Mehrheitlich beschlossen

mehrere Beschlüsse

1.5.2 Billigungs- und Auslegungsbeschluss zur förmlichen Öffentlichkeits-, Behörden- und Trägerbeteiligung gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB

Beschluss:

Der Gemeinderat billigt unter Berücksichtigung der vorab gefassten Beschlüsse den von der Planungsgruppe Strunz, Ingenieurgesellschaft mbH in Bamberg, ausgearbeiteten Entwurf zum

Bebauungsplan „Solarpark an der Bundesautobahn A 70 I“, in der Fassung vom 28.06.2023. Der Entwurf zum vorgenannten Bebauungsplan mit Begründung ist gem. § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Parallel dazu sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen. Die Verwaltung wird beauftragt, das Verfahren fortzuführen.

Ja 20 Nein 1
Mehrheitlich beschlossen

2. Antrag der Fa. Basel auf Preisanpassung der Schülerbeförderung ab dem Schuljahr 2023/2024

Sachverhalt:

Die Firma Basel beantragt mit Schreiben vom 02.05.2023 eine Preisanpassung für die Schülerbeförderung ab dem Schuljahr 2023/2024.

Sie verweist auf die Erhöhung der Treibstoffkosten, Mehrkosten im Bereich der Ersatzteile sowie Lohn- und Verwaltungskosten aufgrund der Tarifverhandlungen (siehe Schreiben der Fa. Basel mit Anlage Kostenentwicklung LBO).

Die Kostensteigerung orientiert sich am Index des Landesverbandes bayerischer Omnibusunternehmen (+ ca. 12 %).

Kostenentwicklung der Schülerbeförderungskosten 2020 – 2023

	freiwillige Beförderung	gesetzliche Beförderung
2020	2.595,10 €	167.738,88 €
2021	4.140,58 €	174.577,61 €
2022	10.137,98 €	147.095,23 €
bis 05/2023	6.433,19 €	75.237,66 €

In den Jahren 2020 und 2021 wurden die *freiwilligen* Beförderungskosten nur gering genutzt, da aufgrund der Pandemie keine schulischen Ausflüge möglich waren und Zusatzfahrten u. a. zum Schwimmunterricht oder zur Jugendverkehrsschule nicht benötigt wurden. Die *gesetzliche* Beförderung ist in den Jahren 2020 und 2021 hingegen gestiegen. Die zusätzlichen Fahrten aufgrund der Abstandsregelungen während Corona schlugen hier deutlich zu Buche.

Der Gemeinderatsbeschluss vom 26.06.2019 stimmte der indexierten Preisanpassung für drei Schuljahr (2020/2021, 2021/2022, 2022/2023) zu, dieser endete mit dem aktuellen Schuljahr. Eine Beschlussfassung zu den gestellten Preiserhöhungsanträgen wurde somit hinfällig, dem Gemeinderat jedoch informativ weitergegeben.

Diese Praxis hatte eine Planungssicherheit für das Omnibusunternehmen zur Folge; auch mussten die Gremien Gemeinderat und Schulverband sich nicht jährlich mit den Preisanpassungen beschäftigen.

Die Verwaltung empfiehlt eine Erneuerung des Beschlusses aus 2019 für die nächsten zwei Schuljahr (2024/2025, 2025/2026).

Demzufolge würde die Preisanpassung für die Schuljahr 2024/2025 und 2025/2026 nur zugestimmt werden, wenn die Erhöhung an den Preissteigerungen des Landesverbandes Bayerischer Omnibusunternehmen orientiert ist. Eine Beschlussfassung hierzu wäre nicht notwendig.

Haushaltsmittel:

Hhst. 0.2110.6385 (freiwillige Schülerbeförderung)

Beschluss:

1. Die Mitglieder des Gemeinderates nehmen den Antrag des Busunternehmens Basel zur Kenntnis und stimmen der Erhöhung des Beförderungsentgeltes gem. dem Schreiben vom 02.05.2023 für das Schuljahr 2023/2024 zu.
2. Der Gemeinderat stimmt einer indexierten Preisanpassung für die nächsten zwei Schuljahre (2024/25, 2025/26) zu, die durch die vom Landesverband Bayerischer Omnibusunternehmen jährlich veröffentlichten Kostenentwicklung in ihrer maximalen Höhe limitiert wird (als maximale Obergrenze).

**Ja 21 Nein 0
Einstimmig beschlossen**

3. Erlass der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 und Beschlussfassung zum Finanzplan der Gemeinde Memmelsdorf bis einschließlich 2026

Sachverhalt:

Dem Gemeinderat wurde der Entwurf des Haushaltsplanes 2023 mit Finanzplanung bis einschließlich 2026 im Vorfeld übermittelt und in der Sitzung vom 21.06.2023 vorgestellt und beraten.

Der Stellenplan wurde nach Vorberatung im Haupt-, Kultur- und Personalausschuss am 08.03.2023 und in der nichtöffentlichen Sitzung des Gemeinderates, die vor der öffentlichen Sitzung stattfand, am 28.06.2023 beschlossen.

Beschluss 1:

**Haushaltssatzung der Gemeinde Memmelsdorf
für das
Haushaltsjahr 2023**

Aufgrund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Memmelsdorf folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt;

er schließt im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 21.114.400,00 Euro

und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 7.832.100,00 Euro

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen der Gemeinde wird auf 0 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 4.932.600 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 3.500.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Der Stellenplan der Gemeinde wird entsprechend der Anlage gefasst.

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2023 in Kraft.

Memmelsdorf, den
Gemeinde Memmelsdorf

Gerd Schneider
Erster Bürgermeister

Nachrichtlich:

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern wurden in der Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze der Gemeinde Memmelsdorf (Hebesatzsatzung) vom 17.12.2020 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|----|---|-----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| | a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) | 370 v. H. |
| | b) für die Grundstücke (B) | 370 |
| | v. H. | |
| 2. | Gewerbsteuer | 370 v. H. |

Ja 21 Nein 0
Einstimmig beschlossen

Beschluss 2:

Gemäß VV Nr. 2 zu § 24 KommHV ist über den Finanzplan ein gesonderter Beschluss zu erlassen. Der Finanzplan besteht aus einer Übersicht über die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushaltes sowie des Vermögenshaushaltes für die nächsten drei Jahre, die dem Haushaltsjahr folgen.

Der Finanzplan der Gemeinde Memmelsdorf wird in Einnahmen und Ausgaben wie folgt festgesetzt:

	Verwaltungshaushalt	Vermögenshaushalt
2024	20.980.000 €	7.884.000 €
2025	21.503.000 €	8.935.000 €
2026	21.391.000 €	4.985.000 €

Ja 20 Nein 1
Mehrheitlich beschlossen

4. Antrag der Memmelsdorf Barons e.V. vom 17.03.2023 auf Zuschuss für ein Portable Hitting Turtle Backstop

Mitteilung:

Die Memmelsdorf Barons e.V. haben mit Mail vom 17.03.2023 einen Zuschuss zur Anschaffung eines Portable Hitting Turtle Backstop beantragt, welches 5.319,30 € kostet.

Gemäß Nr. 2 der Richtlinien für die freiwillige Investitionsförderung der Gemeinde Memmelsdorf vom 22.02.2017 werden für wesentliche Ersatzbeschaffungen bis 10 % der förderfähigen Kosten als Zuschuss gewährt. Der 1. Bürgermeister hat im Rahmen seiner Zuständigkeit nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe f der Geschäftsordnung für den Gemeinderat Memmelsdorf vom 07.05.2020 entschieden, den Memmelsdorf Barons eine diesbezügliche Förderung in Höhe von 10 % zu gewähren.

Mit Mail vom 05. und 16.06.2023 wurden der Gemeinde die Rechnung und der Zahlungsnachweis vorgelegt. Da der Verein vorsteuerabzugsberechtigt ist, wird die Förderhöhe vom Nettobetrag der Rechnung ermittelt, dieser beläuft sich auf 4.470 €. Dem Verein wurde der entsprechende Zuschuss in Höhe von 447,00 € ausgezahlt.

5. Bekanntgaben des Ersten Bürgermeisters

keine, TOP entfällt

6. Bekanntgaben von in nichtöffentlicher Sitzung getroffenen Beschlüssen

6.1 Vergabe; Kläranlage Memmelsdorf, Betonsanierung (GR 29.03.2023, TOP 1.1)

Mitteilung:

Bekanntgaben; Vollzug Art. 52 Abs. 3 GO i.V.m. GeschO; Bekanntgabe der in der nicht öffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse

In der nicht öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 29.03.2023 wurde folgender Beschluss gefasst:

1. Vergaben;
Kläranlage Memmelsdorf, Betonsanierung

Der Auftrag wurde an die Firma DWI Beschichtungssysteme, Schweinfurt, vergeben.

6.2 Vergabe; Ersatzbeschaffung eines VW T6 Transporters für den gemeindlichen Bauhof (BUA 17.05.2023, TOP 1)

Mitteilung:

Bekanntgaben; Vollzug Art. 52 Abs. 3 GO i.V.m. GeschO; Bekanntgabe der in der nicht öffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse

In der nicht öffentlichen Sitzung des Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschusses vom 17.05.2023 wurde folgender Beschluss gefasst:

1. Vergabe; Ersatzbeschaffung eines VW T6 Transporters für den gemeindlichen Bauhof

Für den gemeindlichen Bauhof wurde ein VW T6 Transporter angeschafft. Das bestehende Fahrzeug wird künftig in der Kläranlage eingesetzt.

7. Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 24.05.2023

Beschluss:

Das Protokoll der Sitzungsniederschrift der Sitzung vom 24.05.2023 wird in vorliegender Form genehmigt.

**Ja 21 Nein 0
Einstimmig beschlossen**

Mit Dank für die gute Mitarbeit schließt Erster Bürgermeister Gerd Schneider um 20:35 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates.



Gerd Schneider
Erster Bürgermeister



Ralf Pfister
Schriftführung